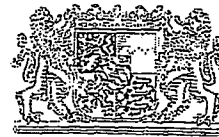


OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN



8 St 3/15
2 BJs 18/15-5
2 StE 16/15-5

Rechtskräftig

hinsichtlich: W. [REDACTED]
seit: 14. 11. 2017
München, den 14. 12. 2017

Geschäftsstelle
Oberlandesgerichts
München

Justizangestellte



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Rechtskräftig hinsichtlich der
Angeklagten G. [REDACTED] und
O. [REDACTED] seit 13. April 2017 und
hinsichtlich des Angeklagten
H. [REDACTED] seit 11. Mai 2017.

Oberlandesgericht München,
den 29. Juni 2017

Justizsekretär als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



In der Strafsache

gegen

A. [REDACTED] T. [REDACTED] H. [REDACTED], geboren am [REDACTED] in
[REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED]
[REDACTED], derzeit in Strafhaft in der JVA [REDACTED]

M. [REDACTED] W. [REDACTED], geboren am [REDACTED] in [REDACTED]
zuletzt wohnhaft in [REDACTED], [REDACTED]
derzeit in Untersuchungshaft in der JVA [REDACTED]

D. [REDACTED] V. [REDACTED] G. [REDACTED], geboren am [REDACTED] in
[REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], derzeit in Strafhaft in der JVA [REDACTED]

O. [REDACTED] O. [REDACTED], geboren am [REDACTED] in [REDACTED]
zuletzt wohnhaft in [REDACTED], [REDACTED], derzeit in
Strafhaft in der JVA [REDACTED]

wegen

Gründung und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung
u.a.

hat der 8. Strafsenat des Oberlandesgerichts München aufgrund der
Hauptverhandlung vom 27. April 2016, 9., 10. Mai 2016, 1., 8., 9., 15., 16., 29. Juni
2016, 6., 7., 13., 14., 20., 27., 28. Juli 2016, 3. August 2016, 5., 6., 21., 22., 28., 29.
September 2016, 5., 6., 27. Oktober 2016, 10., 16., 17., 22., 30. November 2016, 7.,
8., 15., 21., 22. Dezember 2016, 10., 24., 25. Januar 2017, 8., 21., 22. Februar 2017,
9. und 15. März 2017

an der teilgenommen haben

als Richter

der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] sowie die Richterinnen am
Oberlandesgericht [REDACTED] und Dr. [REDACTED] und die Richter am Oberlandesgericht
[REDACTED] und [REDACTED]

als Vertreter des Generalbundesanwalts

Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof [REDACTED]

Staatsanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. [REDACTED]

Staatsanwältin beim Bundesgerichtshof Dr. [REDACTED]

als Verteidiger

Rechtsanwalt M [REDACTED] R [REDACTED], K [REDACTED]

Rechtsanwalt Dr. D [REDACTED] H [REDACTED], A [REDACTED]

Rechtsanwalt R [REDACTED] B [REDACTED], B [REDACTED]

Rechtsanwalt J [REDACTED] P [REDACTED], J [REDACTED]

Rechtsanwalt A [REDACTED] H [REDACTED], D [REDACTED]

Rechtsanwalt M [REDACTED] D [REDACTED], M [REDACTED]

Rechtsanwalt H [REDACTED]-D [REDACTED] S [REDACTED], B [REDACTED]

Rechtsanwalt R [REDACTED] D [REDACTED], B [REDACTED]

Rechtsanwältin A [REDACTED] B [REDACTED], B [REDACTED]

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Justizangestellte M [REDACTED]

Justizsekretär N [REDACTED]

am 15. März 2017

für Recht erkannt:

I.

Die Angeklagten A [REDACTED] T [REDACTED] H [REDACTED], geboren am [REDACTED],
M [REDACTED] W [REDACTED], [REDACTED], D [REDACTED] V [REDACTED] G [REDACTED],
[REDACTED] und O [REDACTED] O [REDACTED], [REDACTED]

sind schuldig der Gründung und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung,
die Angeklagten H [REDACTED] und W [REDACTED] als Rädelsführer.

II.

Der Angeklagte [REDACTED] wird deshalb zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren 6
Monaten,

der Angeklagte W [REDACTED] zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren,

die Angeklagte G [REDACTED] zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren 10 Monaten und

der Angeklagte O [REDACTED] zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren
verurteilt.

III.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften

§§ 129 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4

Inhaltsverzeichnis

A)	Feststellungen	5
I.	Persönliche Verhältnisse der Angeklagten	5
1.	Der Angeklagte H.....	5
2.	Der Angeklagte W.....	6
3.	Die Angeklagte G.....	10
4.	Der Angeklagte O.....	13
II.	Politische Einstellung der Angeklagten.....	15
1.	Die politische Einstellung des Angeklagten H.....	15
2.	Die politische Einstellung des Angeklagten W.....	16
3.	Die politische Einstellung der Angeklagten G.....	16
4.	Die politische Einstellung des Angeklagten O.....	16
III.	Die terroristische Vereinigung „OSS“	17
1.	Entstehung, Entwicklung und beteiligte Personen	17
2.	Gemeinsame rechtsextremistische Ideologie.....	21
3.	Organisationsstruktur	27
4.	Terroristische Zielsetzung und Aktivitäten	35
IV.	Die Tathandlungen und die Rolle der Angeklagten innerhalb der „OSS“	51
1.	Der Angeklagte H.....	52
2.	Der Angeklagte W.....	53
3.	Die Angeklagte G.....	54
4.	Der Angeklagte O.....	55
V.	Beobachtung der „OSS“ durch die Behörden.....	56
B)	Beweiswürdigung	57
I.	Die Einlassungen der Angeklagten	57
1.	Der Angeklagte H.....	57
2.	Der Angeklagte W.....	62
3.	Die Angeklagte G.....	65
4.	Der Angeklagte O.....	69
II.	Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen	74
III.	Die Feststellungen zur politischen Einstellung der Angeklagten.....	75
1.	Der Angeklagte H.....	75

2. Der Angeklagte W	76
3. Die Angeklagte G	77
4. Der Angeklagte O	78
IV. Die Feststellungen zu Entstehung, Entwicklung und beteiligten Personen der OSS	78
V. Die Feststellungen zur rechtsextremistischen Ideologie der OSS	83
VI. Die Feststellungen zur Organisationsstruktur	85
VII. Die Feststellungen zur Entscheidungsstruktur und Willensbildung	88
VIII. Die Feststellungen zur Verschwiegenheitspflicht und konspirativem Verhalten	91
IX. Die Feststellungen zu Sanktionen bei Regelverstößen	93
X. Die Feststellungen zum Zusammengehörigkeitsgefühl und identitätsstiftenden Elementen	95
XI. Die Feststellungen zur terroristischen Zielsetzung und Aktivitäten	96
1. Zur Entwicklung der terroristischen Zielsetzung	96
2. Die Feststellungen zur Konkretisierung der Anschlagsplanungen und den Vorbereitungs-handlungen	102
3. Die Feststellungen zur Gefährlichkeit der geplanten Anschläge	106
XII. Die Feststellungen zu den Tathandlungen und der Rolle der Angeklagten innerhalb der OSS	110
1. Der Angeklagte H	110
2. Der Angeklagte W	112
3. Die Angeklagte G	114
4. Der Angeklagte O	116
XIII. Die Feststellungen zur Beobachtung der OSS durch die Behörden	117
XIV. Würdigung der Angaben der Zeugen, die sich in der Haupt-verhandlung auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht berufen haben	118
XV. Würdigung Beweiskraft der Behördenzeugnisse	119
XVI. Zur Zuordnung der Chat- Kommunikation und Internetauftritte	121
XVII. Zur Ernsthaftigkeit der Planungen	121
XVIII. Die Feststellungen zur Einsichts- und Steuerungsfähigkeit	125
1. Die Angeklagte G	126
2. Der Angeklagte H	129
3. Die Angeklagten O und W	131
C) Rechtliche Würdigung	132
D) Strafzumessung	139
1. Der Angeklagte W	141
2. Der Angeklagte O	141

3.	Die Angeklagte G	142
4.	Der Angeklagte H	142
E)	Kosten	143

Gründe

(hinsichtlich der Angeklagten H■■■■■, G■■■■■ und O■■■■■ abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

Die Angeklagten haben die Vereinigung „Old School Society“ (kurz: OSS) gegründet und sich an ihr als Mitglied beteiligt. Ziel dieser Gruppierung war spätestens seit Januar 2015, bewaffnete Anschläge auf namhafte Salafisten, Moscheen und Asylbewerberheime zu begehen, bei denen der Tod von Menschen billigend in Kauf genommen wurde. Die Angeklagten waren in die Führungsgruppe der Vereinigung eingebunden, die sich „Geheimrat“ nannte. Die Kommunikation der Gruppierung fand weitgehend in Chat-Gruppen statt, insbesondere dem für alle OSS-Mitglieder zugänglichen „Hauptgruppen-Chat“ und einer gesonderten Chat-Gruppe, die nur aus den Mitgliedern des „Geheimrats“ bestand. In den Chat-Gruppen haben die Angeklagten mit wesentlichen Redebeiträgen Diskussionen über mögliche Anschläge bestimmt und die persönlichen Zusammenkünfte der Gruppierung anberaumt, so auch ein vom 8. bis zum 10. Mai 2015 geplantes Treffen. Bei diesem Treffen wollten die Angeklagten einen Angriff auf ein Asylbewerberheim durchführen. In Umsetzung dieser Planung begaben sich der Angeklagte W■■■■■ und die Angeklagte G■■■■■ am 1. Mai 2015 nach Tschechien, wo sie pyrotechnische Gegenstände mit hoher Sprengkraft, die in Deutschland nicht zugelassen sind, erwarben und nach Deutschland verbrachten. Die Sprengkörper hätten bei dem geplanten Angriff auf ein Asylbewerberheim Verwendung finden sollen.

Dem Urteil liegt keine Verständigung nach § 257 c StPO zugrunde.

A) Feststellungen

I. Persönliche Verhältnisse der Angeklagten

II. Politische Einstellung der Angeklagten

1. Die politische Einstellung des Angeklagten H[REDACTED]

Der Angeklagte H[REDACTED] ist Mitglied der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD)“, in welcher er in den Jahren 2010 und 2011 Beisitzer im Vorstand des Kreisverbands „[REDACTED] Stadt und Land“ war. Außerdem beschäftigte er sich häufig mit Internet-Beiträgen rechtspopulistischen und rechtsextremen Inhalts und postete selbst rechtsextreme Inhalte auf Facebook. War sein Weltbild auch bereits früher geprägt von Nationalismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, erfolgte seit September 2014 eine zunehmende Radikalisierung seiner rechtsextremen Einstellung, die sich in seinen Internet-Beiträgen zeigt und auch von seinem sozialen Umfeld wahrgenommen wurde. Seit dieser Zeit ging er zum Schießen auf einen Schießstand und fing an, Waffen zu kaufen und sie bei sich zuhause an die Wand zu hängen. Der Angeklagte H[REDACTED] tritt offen ausländerfeindlich auf, ist fasziniert vom Nationalsozialismus und verwahrte in seiner Wohnung zahlreiche NS-Devotionalien. Auch hat er eine starke Affinität zu Schusswaffen, besuchte häufig Webseiten mit Waffenbezug im Internet, zeigte sich gerne mit Waffen und besitzt zahlreiche Druckluft- und Schreckschusswaffen. Er besitzt einen kleinen Waffenschein, so dass ihm das Führen von Signal-, Reizstoff- und Schreckschusswaffen mit PTB-Prüfzeichen gestattet ist.

2. Die politische Einstellung des Angeklagten W

Der Angeklagte W war von 2006 bis 2010 NPD-Mitglied. Er nahm häufig an rechtsextremistischen Veranstaltungen teil und war in der Neonazi-Szene um die im Jahr 2012 verbotene rechtsradikale „Kameradschaft Land“ aktiv. Nach seinem Umzug nach S betätigte er sich in der rechtsgerichteten Gruppierung „Kameradschaft und Loyalität“. Im Internet äußerte er sich antisemitisch und rassistisch. Im Nacken trägt der Angeklagte W eine Tätowierung, die eine Doppel-Sigrune zeigt. In seiner Wohnung wurde eine rote Armbinde mit Doppel-Sigrune, eine mit Hakenkreuz, ein Mjölnir-Anhänger, ein Adler mit Hakenkreuz und ein Aufnäher „Kameradschaft Land“ gefunden.

3. Die politische Einstellung der Angeklagten G

Die Angeklagte G hat eine ausgeprägte rechtsextremistische und nationalsozialistische Gesinnung. Sie ist der Ansicht, dass die von ihr als „Kanaken“ bezeichneten Ausländer in Deutschland bevorzugt werden, sieht Ausländer als minderwertig an und sehnt sich nach den Zeiten Hitlers. Ihren Kater hat sie „Göbbels“ genannt.

4. Die politische Einstellung des Angeklagten O

Im Jahr 2010 kam der Angeklagte O über das Internet in Kontakt zur rechten Szene und engagierte sich 2011 als „Gauleiter“ für den Bezirk N der rechtsextremistischen Gruppierung „Vereinigte Kameradschaft Deutschlands (VKD)“. Als solchem oblag es ihm, sich um die Belange der Mitglieder in N zu kümmern und diese dazu zu bewegen, sich an rechten Demonstrationen zu beteiligen. Ende 2012 brach er den Kontakt zur „VKD“ wegen interner Querelen ab, nahm aber weiter an

rechten Demonstrationen teil. Über verschiedene rechtsgerichtete Whatsapp-Gruppen lernte er schließlich auch die Angeklagte G. kennen.

III. Die terroristische Vereinigung „OSS“

1. Entstehung, Entwicklung und beteiligte Personen

In der zweiten Jahreshälfte 2014 entstand unter maßgeblicher Mitwirkung der 4 Angeklagten sowie anderweitig Verfolgter die Personenvereinigung „Old School Society“ („OSS“), deren Zweck spätestens ab Januar 2015 nach dem Willen der Angeklagten darauf zielte, die rechtsextremistische Ideologie ihrer Mitglieder durch die Begehung terroristischer Anschläge gewaltsam durchzusetzen. So war geplant, Anschläge auf bewohnte Asylbewerberunterkünfte mit pyrotechnischen Sprengkörpern zu begehen, bei denen die Tötung von Menschen zumindest billigend in Kauf genommen wurde.

Die „Old School Society („OSS“)“ ging aus einer Whatsapp-Gruppe hervor, die im Frühjahr 2014 von den Angeklagten H., W. und G. zusammen mit F., W. und A. E. gegründet worden war.

Die an der Whatsapp-Gruppe beteiligten Personen waren Ende 2013/ Anfang 2014 über soziale Netzwerke miteinander in Kontakt gekommen und suchten den Austausch mit gleichgesinnten rechtsgerichteten und nationalistisch eingestellten Personen im Internet. Auf diese Weise hatten die Angeklagten W. und G. über A. E. den F., W. und über diesen den Angeklagten H. kennengelernt.

Die Whatsapp-Gruppe nannte sich „Arbeitsfront H.“, weil ein Ziel der Gruppe die Arbeitsbeschaffung für Deutsche sein sollte und H. in seinem Malerbetrieb ausschließlich Deutsche anstellen wollte. Spätestens Anfang August 2014 wurde aus dieser Gruppe die Whatsapp-Gruppe „Old School Society“ gebildet. Die Namensgebung erfolgte auf Vorschlag des Angeklagten W.. Zweck der Gruppierung war zu diesem Zeitpunkt, sich

friedfertig für nationale Interessen einzusetzen. Der Angeklagte O. wurde in der Folgezeit von der Angeklagten G., die er bereits seit Ende 2013 aus einer anderen Whatsapp-Gruppe kannte, für die Gruppe „Old School Society“ angeworben. Am 23. August 2014 verlagerte die Gruppe ihren Chat auf Anregung der Angeklagten G. „aus Sicherheitsgründen“ von Whatsapp zu dem Instant Messenger Dienst Telegram, weil sie davon ausging, dass eine staatliche Überwachung der Telekommunikation bei Telegram nicht möglich sei. Telegram ist ein quelloffenes, verschlüsseltes Kommunikationsprogramm. Mediendaten wie Bild-, Video- und Sprachnachrichten können im Chatverlauf übertragen werden. Telegram kann auf Desktop-Plattformen und mobilen Betriebssystemen benutzt werden und dient der schnellen und verschlüsselten Kommunikation. Zur Registrierung sind eine Registrierungsruftnummer und die Eingabe eines per Kurznachrichte übersandten Zahlencodes notwendig. Die Eingabe des empfangenen Codes und die anschließende Nutzung eines Telegram-Kontos kann an mehreren Endgeräten parallel erfolgen.

Über Telegram kommunizierten die „OSS“-Mitglieder in unterschiedlichen Chatgruppen oder in 2-Personen-Chats miteinander.

Die Vereinigung „Old School Society („OSS“)“ strukturierte und radikalisierte sich zunehmend. Ab September 2014 verfügte die „OSS“ über eine verfestigte Organisationsstruktur mit verbindlichen Verhaltensregeln für die Mitglieder, welche in einer Satzung festgehalten waren. Auch fanden in der Telegram-Chatgruppe „Old School Society“ regelmäßige Besprechungen („Versammlungen“) statt, bei denen auf Anweisung des Angeklagten W. für alle Mitglieder Teilnahmepflicht bestand und in denen die Ziele und das weitere Vorgehen der „OSS“ diskutiert, sowie aktuelle Themen mit Bezug zur rechtsextremistischen Ideologie der Mitglieder besprochen wurden.

Spätestens im September 2014 richteten die Angeklagten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der „OSS“ das Facebook-Profil „Oldschool Society“ ein, um ihre Vereinigung vorzustellen und weitere Mitglieder zu rekrutieren. Dort war zu lesen, dass die „OSS“ eine Verbindung gleichgesinnter Menschen sei, die die deutsche Kultur und ihre Werte leben. Auch die Gruppenregeln in Form der Satzung sowie Kontaktmöglichkeiten waren aufgeführt. Auf ihrem Facebook-

Profil veröffentlichte die „OSS“ nahezu täglich Beiträge mit ausländer-, regierungs-, islam- und asylkritischen bzw.- feindlichen Äußerungen.

Im Herbst 2014 schieden die Mitbegründer F. W. und A. E. aus der „OSS“ aus.

Am 15. November 2014 gab es ein erstes persönliches Mitgliedertreffen der „OSS“ in der Kleingartenanlage „Sommerfreude eV“ in 04654 F., Ortsteil B. in der Nähe von B.. Teilnehmer des Treffens waren die Angeklagten, J. F., L. L., O. G., A. B. und die anderweitig Verfolgten K. und J. L., M. K., D. A., M. L. und F. W. Das Treffen diente dem gegenseitigen Kennenlernen und dem Austausch über die inhaltliche Ausrichtung der „OSS“. Gesprochen wurde u.a. über den bewaffneten Kampf gegen Salafisten, die Herstellung von Sprengstoff, ein gewaltsames Vorgehen gegen Asylanten und darüber, „wer bereit wäre, auch in den Knast zu gehen für irgendwelche Taten“ (Fehler bei Zitaten jeweils wie im Original).

Am 25. Dezember 2014 erklärte K. L. aufgrund von Differenzen über die Ausrichtung der „OSS“ seinen Austritt. Seine Ehefrau J. L. verließ die „OSS“ daraufhin ebenfalls, weil das aggressive Verhalten der Angeklagten H., W. und G. immer mehr durch gekommen sei und sie Angst bekommen habe.

Nachdem durch Werbung in sozialen Netzwerken laufend neue Mitglieder dazukamen, belief sich der Mitgliederbestand der „OSS“ Ende Dezember 2014 auf circa 25 bis 30 Personen. Anfang Mai 2015 hatte die „OSS“ circa 30 Mitglieder.

Spätestens ab Januar 2015 waren die Angeklagten entschlossen, die Ziele der „OSS“, insbesondere die Vertreibung von Menschen mit ausländischen Wurzeln aus Deutschland, gewaltsam unter Einsatz von Schusswaffen, Brandsätzen oder Sprengmitteln und unter Inkaufnahme der Tötung von Menschen, durchzusetzen. Diesem Willen ordneten sich die Mitglieder der „OSS“ unter.

Am 18. Januar 2015 schlug der anderweitig Verfolgte D. A. im Telegram Gruppen-Chat erstmals ein zweites persönliches Treffen der „OSS“ Mitglieder vor, um die Ziele der Gruppierung zu konkretisieren, und das weitere Vorgehen zu besprechen. Er begründete dies damit, man müsse dieses Jahr definitiv mobil werden, damit man einen Namen bekomme. „Vorankommen ist unser Ziel, und der Endsieg soll unser sein. Mit anderen Kameradschaften, Bruderschaften oder etc.. Und da müssen wir uns auf jeden einzelnen von uns verlassen können.“ Ebenfalls am 18. Januar 2015 wurde der Termin für das Treffen auf den 8. – 10. Mai 2015 festgelegt.

Am 19. Januar 2015 wurde F. W. von dem Angeklagten W. aus Sicherheitsgründen aus der Chat-Gruppe entfernt, da gegen W. ein Strafverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung anhängig war, das mit der Verurteilung zu einer Einheitsjugendstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten endete, und W. befürchtete, dass das Telefon von W. in fremde Hände geraten könnte.

Ab Anfang Februar 2015 konkretisierten sich die Planungen für das zweite „OSS“-Treffen im Mai 2015, und die Durchführung von Aktionen bei dem Treffen wurde diskutiert. Der Angeklagte W. äußerte, man könne eventuell ein Asylheim abballern, und man werde zwar „ne Stadt nicht in die Luft jagen, aber... brennen müsst es trotzdem“. Die Angeklagte G. forderte die Chat-Teilnehmer auf, sich zu überlegen „wer von euch hier außer der Führung den Teamleiter für ne Aktion machen kann“. Als mögliche Ziele für eine „Nachtwanderung“ benannte der Angeklagte O. „Asylantenheim, Antifaquartier oder Ölaugen umschuppen“. Bis Anfang Mai 2015 fokussierten sich die Anschlägspläne der „OSS“ zunehmend auf Asylbewerberunterkünfte. In Bezug auf das geplante Treffen wurde darüber gesprochen, wer welche Waffen mitbringen würde. Die Teilnehmer wurden ferner aufgefordert, nüchtern und in neutraler schwarzer Kleidung zu erscheinen.

Am 1. Mai 2015 fuhren die Angeklagten W. und G. zur Vorbereitung eines geplanten Anschlags auf eine bewohnte Asylbewerberunterkunft in der Gegend von Borna im Einverständnis der weiteren Angeklagten nach Tschechien; kauften dort ohne die erforderliche Erlaubnis nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehene pyrotechnische

Gegenstände, die W. selbst als Sprengstoff bezeichnete, und verbrachten sie nach Deutschland, wo sie sie in der Wohnung des Angeklagten W. aufbewahrten. Auf dem geplanten Treffen der OSS vom 8. – 10. Mai 2015 sollten die Anschlagsplanungen unter Einbeziehung weiterer Mitglieder, die teilweise dort erstmals von den konkreten Plänen erfahren sollten, umgesetzt werden. In Anwesenheit der Angeklagten G. führte W. am Abend des 1. Mai 2015 ein Telefonat mit dem Angeklagten H., in welchem er vorschlug, die von ihm erworbenen pyrotechnischen Sprengkörper mit Nägeln zu ummanteln oder in Verbindung mit Spiritus zu zünden und die so konstruierten Nagel- oder Brandbomben durch ein Fenster in eine Asylbewerberunterkunft hineinzuworfen. Deshalb habe er im Telegram-Chat die Teilnehmer des für den 8. Mai 2015 geplanten Treffens aufgefordert, in neutraler schwarzer Kleidung zu erscheinen. Der Angeklagte H. stimmte diesem Vorschlag zu. Der Angeklagte O. erfuhr ebenfalls in einem Telefonat mit dem Angeklagten W. am 1. Mai 2015 von der Erlangung des Sprengstoffs. Im Telegram Gruppen-Chat äußerte der Angeklagte W. am 4. Mai 2015 im Zusammenhang mit der Frage der Bewaffnung der Teilnehmer des Treffens, dass jeder bei dem Treffen am Wochenende des 8. Mai 2015 was „auf Tasche“ habe, „selbst sogar Sprengstoff“ sei gegeben.

Zu dem geplanten Treffen kam es aufgrund der am 6. Mai 2015 erfolgten Festnahme der Angeklagten nicht mehr.

2. Gemeinsame rechtsextremistische Ideologie

Bei der „OSS“ handelt es sich um eine rechtsextremistische Gruppierung. Die Weltanschauung ihrer Mitglieder ist gekennzeichnet durch Nationalismus und Rassismus, einer teilweisen Identifikation mit dem Nationalsozialismus, Gewaltbereitschaft und Waffenaffinität.

2.1 Nationalismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Menschenverachtung

Nach den Vorstellungen der Mitglieder der „OSS“ sollten Deutsche gegenüber Ausländern bevorzugt werden, Asylbewerber minimiert und kriminelle Ausländer, sowie Ausländer die sich nicht anpassen wollen, ausgewiesen werden.

Die „OSS“ präsentierte sich im Internet offen nationalistisch, fremdenfeindlich und rassistisch. In dem Video der „OSS“, das auf dem Youtube-Kanal „TheraPeut“ veröffentlicht wurde, findet sich folgende Botschaft:

„Kameraden und Kameradinnen, „Old School Society“ erhebt sich. National, volksgerecht und sozial! (..) Nicht Deutschland den Deutschen, - Deutschland ist deutsch! Alles andere kommt einem Missbrauch und Verrat am eigenen Volke gleich! Deutschland braucht keine Alternative, keine Scheinasylanten und keine durch Medien kontrolliert und manipulierten Gutmenschen. Was ist aus dem Land der Dichter und Denker geworden? Übertriebene Hilfsbereitschaft, der Größenwahn und Drang es allen recht machen zu wollen, hat uns in eine Systemknechtschaft getrieben, welche uns mit allen Mitteln versucht, dass wir, das deutsche Volk, unseren Wurzeln entsagen, unsere Kultur und Traditionen vergessen und zuletzt unsere Ehre und den Stolz verlieren. Nicht mit uns, wir stehen zusammen, aktiv für unser Vaterland, für die Ehre unserer Ahnen und die Zukunft unserer Kinder. Kameradschaft ist mehr als nur ein Wort, alte Werte unvergessen. Es ist unsere Pflicht! Es liegt in unseren Händen! Bist du bereit, dann schließe dich uns an, die „OSS“ braucht jede Frau und jeden Mann.“

In einem Beitrag auf der Facebook-Seite der „OSS“ vom 24.9.2014, der mit „Abteilung für Presse und Öffentlichkeit der „OSS““ unterschrieben war, wurde als Idee der „OSS“ die „Regeneration des Deutschtums als Voraussetzung künftiger nationale Wiedergeburt und Größe“ genannt. Die „OSS“ strebe nach einem Nationalismus, der unserer heutigen Zeit angepasst ist und keine abschreckende Wirkung auf die Masse des Volkes hat.

In einem weiteren Beitrag der Betreiber des Facebook-Profiles der „OSS“ vom 15.9.2014 heißt es über Asylanten: „Deutschland ist nicht ihre Heimat und soll es auch nicht werden! Sie stehlen, vergewaltigen, sie halten sich nicht an die deutschen Gesetze, denn diese stimmen ja nicht mit denen des Islam überein. Sie bedrohen die innere Sicherheit.“ Der Beitrag endet mit den Worten: „Das ist ein Unding, die „OSS“ sagt NEIN das nehmen wir nicht hin!“

Am 11.1.2015 wurde dort ein Foto, das augenscheinlich M████ K████ „Atatürk“ zeigt, mit folgendem Text veröffentlicht: „Der Islam gehört auf den Müllhaufen der Geschichte. Diese Gotteslehre eines unmoralischen Beduinen ist ein verwesender Kadaver, der unser Leben vergiftet“.

Auch im mitgliederinternen Telegram-Chat wurden zahlreiche rassistische, antisemitische, antimuslimische und menschenverachtende Äußerungen getätigt.

So berichtete der Angeklagte W████ am 4.9.2014 dem Angeklagten H████, dass eine Freundin von F████ W████ „Zigeunerin“ sei. H████ erklärte daraufhin, er sei entsetzt, W████ müsse den Kontakt mit dieser Person sofort beenden, anderenfalls werde er ihn bei sich blockieren. Auf die Frage, was W████ tun würde, wenn er Präsident wäre, erklärte dieser, er würde auf jeden Fall anordnen, diese Leute zu verbannen, also definitiv keinen Kontakt mehr mit denen zu halten. Auch die Angeklagte G████ bekundete gegenüber H████ ihr Unverständnis darüber, wie man mit „irgendwelchen Fremdrassen“ befreundet sein könne.

Zu einem Zeitungsartikel mit der Überschrift „Flüchtlinge sollen im KZ Buchenwald wohnen“ schrieb der Angeklagte O████ am 26.1.2015 im Chat: „Buchenwald für Asylanten hört sich gut an, aber doch bitte nicht in der Aufseherbaracke der SS“ und: „In Buchenwald, in Buchenwald da machen wir Asylanten kalt...“

Am 16. Februar 2015 sendete der Angeklagte W████ über den Chat sechs Sprachnachrichten mit folgendem Inhalt, wobei er den Text in Anlehnung an das deutsche Volkslied „die Vogelhochzeit“ intonierte:

„Judendreck, packt sie alle weg, weg mit diesem Dreck!“

„Oder wie war das noch, in Majdanek, in Majdanek, da machen wir aus Juden Speck! Fiderallala, Fiderallala, Fiderallalalala.“

„In Auschwitz weiß ein jedes Kind, dass Juden nur zum Heizen sind. Fiderallala, Fiderallala, Fiderallalalala.“

„Aus Judenhaut, aus Judenhaut, da wird der Lampenschirm gebaut. Fiderallala, Fiderallala, Fiderallalalala.“

„In Belsen, in Belsen, da hängen 'se an den Hälsen. Fiderallala, Fiderallala, Fiderallalalala.“

„Im Buchenwald, im Buchenwald, da machen wir die Juden kalt. Fiderallala, Fiderallala, Fiderallalalala.“

Der Angeklagte H. [REDACTED] meinte hierzu anerkennend: „Köstlich, M. [REDACTED], köstlich! Hat sich richtig gut angehört“.

Am 23. März 2015 wurde im Rahmen der Versammlung aller „OSS“-Mitglieder im Chat über das Thema „Der Islam - Eine Bedrohung oder eine Quelle für den Frieden“ diskutiert. Alle Chatteilnehmer waren sich einig, dass der Islam eine Bedrohung darstelle und „ausgerottet“ werden müsse. In diesem Zusammenhang wurden auch Bombenanschläge auf Moscheen diskutiert.

Am 2. April 2015 sagte der Angeklagte W. [REDACTED] in einer Audionachricht: „Im Emsland ist eine Flüchtlingsunterkunft niedergebrannt. Ach, soll ich jetzt traurig sein, Mitgefühl haben? Nein, ganz im Gegenteil. Ich sing dann einfach nur: Feuerabend!“.

Am 17. April 2015 schrieb der Angeklagte O. [REDACTED] bezüglich der Aussage von F. [REDACTED] U. [REDACTED]-S. [REDACTED], dass er an dem geplanten Treffen bei Borna nicht teilnehmen könne, weil er ein Asylbewerberheim bewachen müsse: „Ich könnte das nicht, die Untermenschen bewachen, den ersten mit großer Fresse würde ich aufschlitzen damit die Anderen wissen das sie das Maul zu halten haben“.

Am 19. April 2015 postete O. [REDACTED] einen Beitrag des Nachrichtensenders „n-tv“, in welchem über ein Schiffsunglück mit zahlreichen ertrunkenen Flüchtlingen berichtet wird. D. [REDACTED] A. [REDACTED] meinte dazu: „natürliche Auslese“.

S■■■■ S■■■■ schrieb: „Immer weg mit dem Dreck ... blabliblub“, und O■■■■ kommentierte: „Titanic in Lustig, da brauchen die Mädels keine Tempos“.

2.2 Identifikation mit dem Nationalsozialismus

Nach der Satzung der „OSS“ war das Posten von „einschlägiger Symbolik nach § 86 a (StGB) ausdrücklich untersagt, weil man „diese Organisation sehr lange am Leben halten und diese auch nicht durch unüberlegtes Handeln an den Nagel hängen“ wollte.

Aus der Kommunikation der „OSS“-Mitglieder wird jedoch deutlich, dass sie sich durchaus mit dem Nationalsozialismus und seinen Methoden identifizieren.

So postete D■■■■ A■■■■ am 16.1.2015 ein Bild, das ihn und M■■■■ L■■■■ beim Hitlergruß zeigt. Im weiteren Textverlauf wurden von A■■■■, L■■■■ und H■■■■ in Audio-Nachrichten und in Textform „Sieg Heil“ und „Heil Hitler“ skandiert oder geschrieben:

Am 9.4.2015 schrieb H■■■■ „Hitler hat schon gewusst was er tat, doch das sage ich heute so. Wenn er nicht ganz so emotional vorgegangen wäre, dann wäre es perfekt gewesen.“

Am 27.4.2015 sagte W■■■■ in einer Audio-Nachricht: „Ja ■■■■, ne Endlösung wie zur Juden... mit den Juden, die kriegen wir leider heute nicht mehr geregelt“.

Auf einem Video, das der Angeklagte W■■■■ auf seinem Smartphone gespeichert hatte, ist dieser zusammen mit D■■■■ A■■■■ und M■■■■ L■■■■ zu sehen. Die drei führen dort den sogenannten „Gaucha-Tanz“ in abgewandelter Form auf. Hierbei singen sie „die Deutschen gehen so“, wobei sie den Hitlergruß zeigen. Anschließend singen sie „die Sintis gehen so“, wobei sie in gebückter Haltung gehen. Am Ende des Videos hört man Albani rufen: „Wir haben euch was mitgebracht, „OSS“!“

2.3 Gewaltbereitschaft und Waffenaffinität

Die Mitglieder der „OSS“ verband auch ihre gemeinsam geteilte Gewaltbereitschaft und eine ausgeprägte Waffenaffinität.

Auf dem Facebook Profil der „OSS“ wurde am 15.10.2014 ein Bild in den Farben der Reichsflagge und dem Schriftzug „Schwarz ist die Nacht, in der wir euch kriegen. Weiss sind die Männer, die für Deutschland siegen. Rot ist das Blut auf dem Asphalt“ veröffentlicht. Das Bild kommentierten die Nutzer des Facebook- Accounts mit „So und nicht anders!“

Am 22.12.2014 schrieb der Angeklagte O. in der Chatgruppe „OSS“ Geheimrat: „Ich bin definitiv nicht gegen Gewalt“. Der Angeklagte H. erwiderte hierauf: „Wenn mal ein richtiges Zielobjekt ausgemacht ist, dannn mir scheißegal“.

Am 20. Januar 2015 schrieb das „OSS“-Mitglied R. M. R.: „Also wird es echt Zeit die Dinge umzusetzen die ja einige von uns ja eh schon die ganze Zeit denken eine Gewalt same Revolution zu starten damit die Leute endlich mal auf wachen und zur Vernunft kommen oder Anschläge im Namen anderer durch zu führen damit alle denken das die Anschläge von anderen kommen“.

Am 9. April 2015 schrieb der Angeklagte F.: „Wenn meine Frau nicht wäre, der ich Verantwortung gegenüber zu tragen habe, ich wäre der größte Amokläufer, ich mach alles kaputt, verstehst platt weg“.

Am 14. April 2015 teilte der Angeklagte O. in einer Audionachricht an S. C. mit: „Ich krieg diese Woche meinen Schlagring und die Taschenlampe mit dem, mit dem Elektroschocker integriert, hähä... haha..., da kanns richtig rundgehen wieder, können wir wieder schön auf die Fresse hauen mit Schlagring und so, hähä“.

Im Chat wurde auch immer wieder über Waffen gesprochen und es wurden regelmäßig Bilder von Waffen gepostet. Insbesondere die Angeklagten

H. [REDACTED] und O. [REDACTED] besuchten auch regelmäßig Internetplattformen, auf denen Waffen zum Kauf angeboten werden.

3. Organisationsstruktur

Bei der „OSS“ handelte es sich um eine auf Dauer angelegte, an die Struktur sogenannter Outlaw Motorcycle Gangs angelehnte Organisation, die über feste Regeln in Form einer Satzung verfügte, welche von allen Mitgliedern zu akzeptieren war und konkrete Verhaltenspflichten enthielt, sowie eine weisungsbefugte Führungsebene etablierte (hierzu näher 3.1). Bei Regelverstößen drohten Sanktionen. Die Mitglieder hatten einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und waren verpflichtet, regelmäßig an sogenannten „Versammlungen“ im Chat teilzunehmen. Die Ziele der OSS und das gemeinsame Vorgehen wurden bei diesen Versammlungen besprochen. Der bei den Versammlungen gebildete oder von der Führungsebene vorgegebene Gruppenwille wurde von den Mitgliedern als verbindlich anerkannt. Die „OSS“ war hierarchisch aufgebaut, was sich auch in der Kommunikationsstruktur widerspiegelte (3.3).

3.1 Gruppenregeln in Form einer Satzung

Die OSS verfügte über eine Satzung, die der Angeklagte W. [REDACTED] in Anlehnung an die Satzung eines Motorradclubs erstellt hatte. Sie enthielt Verhaltensregeln und richtete eine Führungsebene mit arbeitsteiliger Aufgabenzuweisung ein, deren Anordnung für alle Mitglieder verbindlich war. Den Anweisungen der Führungsebene hatten alle Mitglieder Folge zu leisten.

Die Satzung, wie sie auf der Facebook Seite der „OSS“ veröffentlicht war, lautet auszugsweise:

„Die Organisation „Old School Society“ ist eine Verbindung gleichgesinnter Menschen, die die Werte Respekt, Loyalität, Ehre, Bruderschaft und Toleranz nicht nur als Floskel sehen, sondern diese Tugenden leben. Wir sind in keinem Fall ein Verein, sondern sehen uns als eine Organisation an! Wir sind völlig unabhängig! Jedes Mitglied dieser Organisation respektiert diese Regelung innerhalb der Organisation(...)

Unsere Mitglieder sind alle identifiziert. Es gibt keine anonyme Mitgliedschaft. Auf Verlangen eines der Führungsmitglieder muss jeder seine Freundesliste öffnen zur Ansicht. Sollte der Chief of Security Unregelmäßigkeiten feststellen, die sich mit den Regeln der „Oldschool Society“ nicht vereinbaren lassen, so ist eine unverzügliche Korrektur der Freundesliste durchzuführen. Bei Weigerung wird der Ausschluss vollzogen, ohne weitere Vorwarnung. Die Führungsebene wird Entscheidungen immer zu Gunsten der Allgemeinheit fällen und nicht zu Gunsten eines Einzelnen. Den Anweisungen der Führungsebene ist unverzüglich Folge zu leisten, auch wenn für den Einzelnen die Entscheidung in diesem Moment nicht nachvollziehbar ist. Zuwiderhandlung wird mit Ausschluss geahndet(...)

Die Oldschool Society-Crew“

In leicht abgewandelter und erweiterter Form wurde die Satzung spätestens seit Oktober 2014 über den Telegram Chat als standardisierte Textnachricht an alle Neumitglieder und „Supporter“ übersandt und musste von diesen gelesen und akzeptiert werden. Unter anderen wird dort ausgeführt:

„Die Aufstellung der Führungsebene ist:

President (Führer)

Vice-president (Stellvertreter Führer)

chiefs of security (Sicherheitschef)

Sergeant at Arms (Derjenige der ausgesprochene Strafen umsetzt)

Press Chief (Pressesprecher)

Master of money (Kassenwart)

Secretary (Schriftführer)

Desweiteren ist es noch nicht mal verkehrt, wenn sich jemand widersetzt oder seiner Pflicht nicht nachkommt, diesen mit einer Art Bußgeld zu belegen. Wer Bockmist baut hat dafür gerade zu stehen. Sollte dieses nicht geschehen dann wird ein Bad outstanding (vogelfrei) ausgesprochen. Was wiederum heisst dass derjenige sich von aktiven Mitgliedern alles gefallen lassen muss. [...]"

Darüber hinaus beinhaltet diese erweiterte Fassung der Satzung Regelungen über die Mitgliederaufnahme, Mitgliedsbeiträge und regelmäßige Trefftermine.

3. 2 Aufgabenverteilung

Entsprechend der Satzung waren verschiedene Posten auf die Mitglieder der Führungsebene verteilt. Mit den Posten waren bestimmte, den Zwecken der Gruppe dienende Aufgaben verbunden. Dadurch fand eine koordinierte Arbeitsteilung statt.

Präsident der „OSS“ war von Anfang an der Angeklagte H[REDACTED]. Vizepräsident war zunächst F[REDACTED] W[REDACTED], welcher im September 2014 durch den Angeklagten W[REDACTED] ersetzt wurde. W[REDACTED] war bereits zuvor Sicherheitschef und nahm nun beide Funktionen wahr. Die Angeklagte G[REDACTED] war für die Buchhaltung zuständig. Die Funktion des Kassenwarts wurde von den Angeklagten W[REDACTED] und G[REDACTED] gemeinsam ausgeübt. Der Angeklagte O[REDACTED] war als Pressesprecher für das Veröffentlichen von Beiträgen in sozialen Netzwerken zuständig. Der für die Umsetzung ausgesprochener Strafen verantwortliche „Vollstrecker“ („Sergeant at Arms“) war D[REDACTED] A[REDACTED]. Über die in der Satzung ausdrücklich geregelten Funktionen hinaus wurden einzelnen Mitgliedern Sonderaufgaben zugewiesen. So fungierte M[REDACTED] L[REDACTED] als „Vertrauensperson“. Seine Aufgabe bestand darin, Streit innerhalb der Gruppe zu schlichten und bei Problemen als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen. J[REDACTED] L[REDACTED] war bis zu ihrem Ausscheiden aus der „OSS“ für die „Jugendarbeit“ (Anwerbung und

Betreuung jüngerer Mitglieder) zuständig. Zuvor wurde diese Aufgabe von Anika Ertel wahrgenommen. K. L. führte den Titel „Spreng- und Kapellmeister“, da er von sich behauptet hatte, „Explosivstoffe basteln“ zu können und ein Lied für die „OSS“ geschrieben hatte.

Über die Aufgabenverteilung innerhalb der „OSS“ und die Besetzung der einzelnen Posten entschied die Führungsebene, insbesondere die Angeklagten H. und W.

3.3 Hierarchie und Kommunikationsstruktur

Die in der Aufgabenverteilung und den damit einhergehenden Befugnissen erkennbare Hierarchie zwischen Führungsebene und einfachen Mitgliedern spiegelte sich auch in der Kommunikationsstruktur wider. Die Kommunikation zwischen den Gruppenmitgliedern erfolgte nahezu ausschließlich über Mittel der Fernkommunikation, insbesondere über Chats beim Messenger-Dienst Telegram. Je nach Stellung des „OSS“-Mitglieds war dieses Teilnehmer unterschiedlicher Chat-Gruppen.

Seit November 2014 existierte eine Chat-Gruppe mit der Bezeichnung „OSS Geheimrat“. Zu dieser Chat-Gruppe waren zunächst lediglich die 4 Angeklagten zugelassen, welche sich als oberste Führung der „OSS“ verstanden und diese Führungsebene „Geheimrat“ nannten. In diese Gruppe wurden später noch Marcel Lewerenz und Daniel Albani aufgenommen.

Für alle „OSS“ Mitglieder stand die Chat Gruppe „Oldschool Society“, auch „Hauptgruppe“ oder abgekürzt „HG“ genannt, zur Verfügung. In dieser Chat-Gruppe fanden auch die wöchentlichen Pflichtversammlungen der „OSS“ Mitglieder statt.

Daneben existierte bis zum 28. Dezember 2014 eine Chat-Gruppe „OSS Führungsebene“, zu der vermutlich alle Funktionsträger der „OSS“ Zugang hatten. Diese Chat-Gruppe wurde gelöscht, nachdem die Mitglieder des Geheimrats die Gruppe nicht mehr für erforderlich hielten, weil ohnehin alle relevanten Entscheidungen in Geheimrat getroffen würden.

Ebenfalls am 28. Dezember 2014 wurde der bis dahin bestehende Gruppen-Chat für sogenannte „Supporter“ gelöscht, in welchem Neumitglieder, die nach der Satzung den Rang eines „Supporters“ bekleideten, kommunizieren sollten. Der Geheimrat hatte entschieden, die „Supporter“ in die Hauptgruppe „Oldschool Society“ zu integrieren.

Die Kommunikation zwischen den „OSS“-Mitgliedern erfolgte hauptsächlich in Chats, aber auch in Eins- zu- Eins-Kommunikation und teilweise parallel. Die Mitglieder des „Geheimrats“ gaben Beiträge in beiden Chats, der Geheimrat-Gruppe und der Hauptgruppe, ab.

In den Chats erfolgte ein reger Austausch zwischen den Teilnehmern, der sich oft über Stunden hinzog und vielfach Belanglosigkeiten enthielt. Regelmäßig wurde aber auch außerhalb der „Pflichtversammlungen“ über die Gruppenziele diskutiert, insbesondere darüber, wie erreicht werden könnte, dass Menschen mit Migrationshintergrund, vor allem solche mit muslimischen Wurzeln, aus Deutschland vertrieben werden.

3.4 Mitgliederverwaltung und Mitgliedsbeiträge

Zur Finanzierung der Gruppenaktivitäten wurde in der Satzung der „OSS“ ein monatlicher Mitgliedsbeitrag festgelegt, der 15 € für arbeitende und 7,50 € für arbeitslose Mitglieder betrug und spätestens seit November 2014 erhoben wurde. Der Mitgliedsbeitrag war auf ein Konto des Angeklagten W. zu überweisen, wurde aber nicht von allen Mitgliedern regelmäßig bezahlt. Insgesamt wurden lediglich Zahlungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in Höhe von 364 € festgestellt.

Die Angeklagte G. war als Buchhalterin der „OSS“ für die Erfassung und Verwaltung der Mitglieder zuständig. Hierfür hatte sie auf Ihrem Laptop die Software „JoGo Verein 3. 0. 1“ installiert. Das Programm beinhaltet eine Datenbank namens „OSS-Datenbank“ mit 40 gespeicherten Mitgliederdatensätzen.

Den für eine Mitgliedschaft vorgesehenen Personen übersandte die Angeklagte G. über Telegram die Satzung der „OSS“ und bat um Übermittlung persönlicher Daten wie Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Beruf und Familienstand für die Erfassung in der Mitgliederdatenbank. Erst wenn diese Daten übermittelt wurden und die Neumitglieder die Satzung der „OSS“ gelesen und akzeptiert hatten, erteilte die Angeklagte G. den Zugang zum Gruppen-Chat Oldschool Society. Dieses Vorgehen war laut W. „zur Sicherheit für uns gedacht.“ So habe man „dann, wenn jemand mal singen sollte, seine Daten“.

3.5 Regelmäßige Pflichtversammlungen im Gruppenchat

Montags, mittwochs und freitags ab 20.30 Uhr fanden im Gruppen-Chat „Old School Society“ sogenannte „Versammlungen“ statt, bei denen auf Anweisung von W. alle „OSS“-Mitglieder teilnehmen mussten. Diese Versammlungen dienten dem Zweck, die Ziele und das weitere Vorgehen der „OSS“ sowie aktuelle Themen mit Bezug zur gemeinsamen rechtsextremistischen Ideologie zu diskutieren. Über Telegram verschickte die Angeklagte G. jeweils kurz vor den Versammlungen Teilnahme- Aufforderungen. Die Teilnahme an mindestens einer der 3 wöchentlichen Versammlungen war Pflicht. Im Falle einer Verhinderung mussten sich die Mitglieder bei ihr abmelden.

3.6 Gruppeninterne Willensbildung und Entscheidungsstruktur

Die „OSS“ Mitglieder ordneten sich dem in der Regel durch die Führungsebene vorgegebenen Willen der Vereinigung „OSS“ unter, um die Ziele der Gruppierung zu verwirklichen.

So gibt es auch die Satzung der OSS vor, wo es heißt: „Die Führungsebene wird Entscheidungen immer zu Gunsten der Allgemeinheit fällen und nicht zu Gunsten eines Einzelnen. Den Anweisungen der Führungsebene ist unverzüglich Folge zu leisten, auch wenn für den Einzelnen die Entscheidung

in diesem Moment nicht nachvollziehbar ist“. Diese Form der Willensbildung wurde ebenso wie die gruppeninternen Verhaltensregeln von allen Mitgliedern mit der zu Beginn der Mitgliedschaft übersandten Satzung akzeptiert.

Zwar wurden nicht alle Entscheidungen durch die Führungsebene vorgegeben. Zum Teil fand auch eine gemeinschaftliche Entscheidung in der Gruppe statt oder es wurde über Vorschläge der Führungsebene abgestimmt, aber die Verfolgung eigener Ziele durch „OSS“-Mitglieder war nur möglich, solange diese sich mit den Zielen der „OSS“ deckten. Anderenfalls drohten Sanktionen wie etwa der Ausschluss aus der Gruppe.

Die in der Satzung genannten „Entscheidungen der Führungsebene“ wurden im „Geheimrat“ und dort vor allem durch die Angeklagten H. [REDACTED], W. [REDACTED] und G. [REDACTED] getroffen, denen niemand zu widersprechen wagte. H. [REDACTED] als Präsident und W. [REDACTED] als Vizepräsident hatten in allen Angelegenheiten das letzte Wort und damit praktisch ein Vetorecht. Dies korrespondiert mit der Löschung der Chatgruppe „OSS-Führungsebene“, die nicht mehr benötigt wurde, weil ohnehin alle relevanten Entscheidungen im „Geheimrat“ getroffen wurden (vgl. oben 3.3).

3.7 Verschwiegenheitspflicht und konspiratives Verhalten

Die OSS war deutlich durch konspiratives Verhalten geprägt. Davon zeugt schon der Wechsel von Whatsapp zu Telegram, weil Telegram für sicherer vor Überwachung gehalten wurde. Auch die Einrichtung des Geheimrat-Chats diente der Konspiration. Besonders brisante Kommunikation wurde über den sogenannten „geheimen Chat“ geführt, der nach einer bestimmten einstellbaren Zeit automatisch gelöscht wird. Auch wurden die Mitglieder nach besonders heiklen Chat-Verläufen, bei denen es beispielsweise um das Herstellen von Sprengstoff und das Begehen von Bombenanschlägen ging, aufgefordert, die Chat-Verläufe sofort zu löschen. Gegenüber Dritten waren die OSS-Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3.8 Sanktionen bei Regelverstößen

Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln der „OSS“ drohten den Mitgliedern Strafen. Zuwiderhandlungen gegen Anweisungen der Führungsebene konnten laut Satzung der „OSS“ mit Ausschluss geahndet werden. Wer sich widersetzte oder seinen Pflichten nicht nachkam, konnte mit einem Bußgeld belegt werden. Ferner hatten die Mitglieder für Fehlverhalten gerade zu stehen, anderenfalls konnte „bad outstading (vogelfrei)“ ausgesprochen werden, was bedeutete, dass „derjenige sich von aktiven Mitgliedern alles gefallen lassen“ musste. Bestraft wurde beispielsweise das Posten verbotener Inhalte im Chat. Ein Ausscheiden aus der „OSS“ war nur mit Erlaubnis des Geheimrats möglich, andernfalls drohten Sanktionen.

Die Art der Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen Verhaltenspflichten wurde in der Führungsebene beschlossen. Bestrafungsaktionen wegen Fehlverhaltens wurden beim „OSS“ Mitglied C [REDACTED] W [REDACTED] durchgeführt und gegen P [REDACTED] K [REDACTED] und F [REDACTED] U [REDACTED]-S [REDACTED] geplant. C [REDACTED] W [REDACTED] wurde von G [REDACTED] H [REDACTED] und W [REDACTED] vor seiner Wohnung abgepasst und von W [REDACTED] zusammengeschlagen. P [REDACTED] K [REDACTED] sollte aufgesucht und „kalt gemacht“ werden, weil er die Angeklagte G [REDACTED] beleidigt habe, entschuldigte sich dann aber. F [REDACTED] U [REDACTED]-S [REDACTED] der sich großspurig verhalten und als Gründer der „OSS“ bezeichnet haben soll, sollte mittels scharf aussehender Schreckschusswaffe bedroht und gezwungen werden, sein eigenes Grab zu schaufeln. Der Angeklagte W [REDACTED] entschied dann, die Bestrafungsaktion gegen U [REDACTED]-S [REDACTED] doch nicht durchzuführen.

3. 9 Zusammengehörigkeitsgefühl und identitätsstiftende Elemente

Die Mitglieder der „OSS“, insbesondere des Führungskreises, verband ein enges Vertrauensverhältnis. Sie waren freundschaftlich verbunden und fühlten sich zum Teil sogar wie eine Familie. Das aufgrund der übereinstimmenden extremistischen Vorstellungen bestehende Zusammengehörigkeitsgefühl wurde durch gemeinsame Symbole und andere identitätsstiftende Elemente verstärkt. Unter anderem gab es ein „OSS“-Logo, das sich aus einem Totenkopf nebst geteiltem Schriftzug „Oldschool“ (oberer Rand des Totenkopfs) und „Society“ (unterer Rand) in Frakturschrift zusammensetzte, eingerahmt von zwei roten, runenähnlichen Blitzen und zwei mit Blut drapierten Fleischerbeilen. Mit diesem Logo sollten unter anderem Pullover bedruckt und diese an die Mitglieder verkauft werden. Ferner gab es ein von K[REDACTED] geschriebenes „OSS“-Lied, mit dem ein bei „youtube“ eingestelltes „OSS“-Video unterlegt war. Mit der Facebook-Seite „Oldschool Society“ hatte die Gruppe zudem einen gemeinschaftlichen Internetauftritt. Auch die rockerähnliche Gruppenstruktur und die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen waren geeignet, das Gefühl der Identifikation mit der „OSS“ zu stärken.

4. Terroristische Zielsetzung und Aktivitäten

4. 1. Entwicklung der terroristischen Zielsetzung

Zunächst war die OSS auf die Herbeiführung eines gesellschaftlichen und politischen Wandels mit legalen Mitteln angelegt. Man wollte in erster Linie Aufmerksamkeit erregen und politisch etwas verändern. Auch der Gedanke, die verschiedenen Gewerbe, die einzelne Mitglieder der OSS betrieben, zu einer Art Arbeiterfront zusammenzuführen und Arbeit für Deutsche zu beschaffen, spielte eine Rolle, was sich auch in der ursprünglichen Namensgebung „Arbeitsfront H[REDACTED]“ niederschlug. Von Anfang an wurde

aber auch die nationalistische Ausrichtung der Gruppierung deutlich. So wurde in einem Facebook-Beitrag vom 24. September 2014 als Ziel der „Old School Society“ die „Regeneration des Deutschtums als Voraussetzung künftiger nationaler Wiedergeburt und Größe“ genannt und ein „Lösungskatalog“ zur Erreichung dieses Ziels vorgestellt.

Bereits am 13. September 2014 stellte der Angeklagte H. [REDACTED] erstmals einen Bezug zwischen der OSS und einem möglichen Handeln gegen Asylbewerber her und schrieb auf seinem Facebook Profil, er sei „wütend, stocksauer in Bezug auf Ausländer und Asylanter“ und wehre sich jetzt mit seinen Freunden der OSS. „...wer das ist, ihr werdet es sehen.“ Am 15. September 2014 wurde über den youtube-Account „Thera Peut“ ein Video eingestellt, das die „OSS“ vorstellt. Das Video ähnelt einer animierten „Diashow“, wobei auf den gezeigten Bildern abwechselnd Personen und „OSS“-Logos zu sehen sind. Bei den Personen handelt es sich unter anderem um die Angeklagten H. [REDACTED], W. [REDACTED], O. [REDACTED] und G. [REDACTED]. Eines der „OSS“-Logos zeigt einen Schädel mit zwei blutverschmierten Hackebeilen, ein anderes den Spruch „OSS Eine Kugel reicht nicht“. Daneben werden zahlreiche Texte eingeblendet, unter anderem „Ich sehe nicht zu, wie mein Vaterland krepirt“ und „Wer seinem eigen Blut entsagt den straft sein Handeln irgendwann“. Eine weitere Einblendung zeigt das Wort „Revolution“. Gegen Ende des Videos ist der Schriftzug „DIRECTED BY [Oldschool Society“ zu lesen. Das Video ist mit einem von K. [REDACTED] L. [REDACTED] geschriebenen Lied in deutscher Sprache unterlegt, dessen Text unter anderem folgendermaßen lautet:

„Ich hab's so satt, Gewalt und Brutalität,

Zurück zu den Wurzeln, zu dem was zählt.

OSS steht für Zusammenhalt, Kameradschaft und Brüderlichkeit.

Alleine bist du schwach, zusammen sind wir stark,

drum komm an unsre Seite und kämpf gegen den Staat.

Wir halten zusammen, wir stehen fest,
unsre Zeit ist jetzt, eine Bewegung wächst.

Wir brauchen jede Frau, wir brauchen jeden Mann,
wir kämpfen zusammen fürs Vaterland. [...]"

Auch in den Chats wurde dann vermehrt über die Beschaffung von Waffen und den Einsatz von Gewalt diskutiert und Gewaltbereitschaft insbesondere gegenüber Muslimen und Asylbewerbern artikuliert. Ein mögliches militantes Vorgehen thematisierte der Angeklagte H. in einem Beitrag vom 30. September 2014 mit folgendem Inhalt: „So so, es fehlt das Geld für unsere Sicherheit, alles kaputt. Doch Geld für Asylanten, indem die Regierung den doppelten Mietspiegel zählt; das ist da. Euro Armee, mit der Tante als Kriegsminister. Erteilt mir die Ermächtigung, und ich veranstalte mit 30 Leuten und weniger Waffen, das was wir brauchen“.

Beim ersten persönlichen Treffen der OSS-Mitglieder am 15. November 2014 äußerten sich Teilnehmer ebenfalls gewaltbereit gegenüber Muslimen und Asylbewerbern. Unter anderem wurde über den „bewaffneten Kampf gegen Salafisten“ gesprochen. Es sollten in kleinen Gruppen innerhalb Deutschlands Anschläge gegen Moscheen und namhafte Salafisten verübt werden. Hierzu sollten zunächst Gelder und damit die nötigen Waffen beschafft werden. Konkrete Anschlagziele oder -termine wurden noch nicht benannt. Die Angeklagten H. und W. unterhielten sich im Verlaufe des Treffens über Anleitungen zur Herstellung von Sprengstoffen im Internet. Es wurde über „Aktionen, die vielleicht geplant waren“ gesprochen und darüber, „wer bereit wäre auch in den Knast zugehen für irgendwelche Taten“.

Im Laufe der Zeit fand eine zunehmende Radikalisierung innerhalb der OSS statt. Gewalt, insbesondere gegen Menschen mit Migrationshintergrund, wurde immer mehr als einziges wirksames Mittel für gesellschaftliche Veränderungen im Sinne der gemeinsamen Ideologie angesehen. Der Angeklagte W. hatte die Idee, zur Verfolgung der ideologischen Ziele der „OSS“ eine kampfbereite Gruppe zu erstellen, was von dem Angeklagten H. befürwortet wurde:

4.2 Änderung der Zielsetzung

Unter den OSS-Mitgliedern bestand Einigkeit, dass Menschen mit Migrationshintergrund und insbesondere mit muslimischen Wurzeln Deutschland zu „überschwemmen“ drohen, und durch die politischen und staatlichen Instanzen - auch finanziell - bevorzugt behandelt werden. Sie sollten deshalb aus Deutschland vertrieben werden. Wie dies erreicht werden könne, war immer wieder Inhalt der Chat-Diskussionen. Dabei wurden vor allem zwei Strategien erörtert: Zum einen wurde erwogen, gegen diese Bevölkerungsgruppe direkt vorzugehen, etwa mit gewaltsamen Anschlägen auf Asylbewerberheime und Moscheen. Zum anderen wurden Brand- und Sprengstoffanschläge gegen andere Einrichtungen, etwa auf Kirchen, Einkaufsmeilen und Schulen erörtert, um in der Bevölkerung eine fremdenfeindliche und von Rache getragene Stimmung zu erzeugen.

Die in der Anfangszeit unter anderem verfolgte Intention der Arbeitsbeschaffung für Deutsche rückte schließlich völlig in den Hintergrund. In den Chats waren Diskussionen über andere Aktionen, die die OSS machen könnte, bald deutlich in der Unterzahl gegenüber Vorschlägen zu Gewalt, Anschlägen und der Beschaffung von Waffen und Sprengstoff.

Beginnend im Dezember 2014, spätestens aber ab Januar 2015 war die OSS darauf ausgerichtet, ihre Ideologie durch die Begehung von terroristischen Anschlägen durchzusetzen, bei denen die Tötung von Menschen zumindest billigend in Kauf genommen wurde. Es wurden konkret gewalttätige Aktionen vorgeschlagen und in dem Zusammenhang auch von „Terror machen“ gesprochen. Dieser Wandel in der Ausrichtung spiegelte sich in der Chat-Kommunikation, wobei treibende Kraft der Zieländerung die vier Angeklagten waren.

Aufgrund der von K. L. im Dezember 2014 geäußerten Unzufriedenheit, dass die Umsetzung der militanten Pläne bei der OSS zu lange dauere, erklärte die Angeklagte G. dass ab Januar 2015 „umstrukturiert“ werde und definitiv Aktionen gestartet werden. Es sollten gezielt Objekte

rausgesucht und in Dreiergruppen angegangen werden. Wer nicht mitziehe, „dann halt tschüss“.

Am 8. Januar 2015 besprachen H[REDACTED] und O[REDACTED] in einem Telefonat die Beschaffung von Schusswaffen im Ausland, z.B. Frankreich, Polen, der Tschechischen Republik oder Russland.

Auch in den Telegram-Chats wurde zunehmend über die Beschaffung von Waffen und über Möglichkeiten der Begehung terroristischer Anschläge gesprochen. Auch über die Herstellung von Sprengstoff und den Bau von Bomben wurde häufig diskutiert.

Im „OSS-Geheimrat Chat“ wurde von den Angeklagten Terrorismus propagiert.

So sagte der Angeklagte H[REDACTED] am 19. Dezember 2014 im Hinblick auf Pläne eines OSS-Mitglieds, Zigarettenautomaten zu knacken, dass so etwas nicht sein sollte, es sei ja kein Terrorismus in dem Sinne. Am 22. Dezember 2014 teilte er mit: „Man kann ja nicht komplett in den Untergrund gehen. Kann man schon aber, naja. Dann kommen wieder ganz andere Spielregeln auf den Tisch, ne... Die ich sehr gut beherrsche. Und dann tastet man sich vor. Macht zuerst irgendwas kleines, ne, und und und, ist gut gegangen, dann was mittleres, weißte selber, ne. Zack zack zack zack zack, ne. Langsam ernährt sich das Eichhörnchen, ne und auf einmal ist es dick und fett und dann platzt die Bombe.“ Am 26. Dezember 2014 schrieb er, man müsse sich erstmal „auf ein Zielobjekt einigen, dann planen, dann erledigen“. Der Angeklagte W[REDACTED] schrieb, wenn er in seiner Region eine Aktion starten würde, nähme er das Asylheim in T[REDACTED]. Die Angeklagte G[REDACTED] schlug vor, kleine Gruppen zu bilden; „je nachdem, wer wo in der Nähe wohne und dann planen und auf geht's. Eben richtig Terror machen“. Am 7. Januar 2015 schrieb H[REDACTED], es bleibe nur noch die Möglichkeit militanter Aktionen, „Waffen besorgen“, „moschee reinrennen Bam Bam Bam, fertig“. Doch dafür brauche man Waffen. Eine Pistole könne man schon besorgen doch das sei „Scheiße, zu klein zu wenig“. Am 18. Januar 2015 äußerte D[REDACTED] A[REDACTED] dieses Jahr müsse man definitiv mobil werden, damit man einen Namen bekomme. Er wolle vorankommen mit der OSS. Der Angeklagte O[REDACTED] bezeichnete die OSS als eine „Organisation die Flüchtlingen eine Heimat auf dem Friedhof schafft“.

Die übrigen Mitglieder der OSS ordneten sich dem gemeinsamen Zweck, mit Gewalt gegen Ausländer vorzugehen, unter. Dies zeigt die Kommunikation im Telegram-Gruppen-Chat „Old School Society“. Auch dort wurden die terroristischen Pläne der Gruppierung verbalisiert.

Im Chat vom 3.12.2014 wurde die Gründung einer terroristischen Vereinigung diskutiert und von den Chat-Teilnehmern befürwortet.

Die OSS-Mitglieder nahmen spätestens ab Januar 2015 zumindest billigend in Kauf, dass die Gruppe oder einzelne aus der Gruppe heraus zur Erreichung ihres Ziels, Menschen mit ausländischen Wurzeln aus Deutschland zu vertreiben, Tötungsdelikte und Sprengstoffdelikte begehen würden.

Am 20. Januar 2015 schrieb das „OSS“-Mitglied R. M. R.: „Also wird es echt Zeit die Dinge umzusetzen die ja einige von uns ja eh schon die ganze Zeit denken eine Gewalt same Revolution zu starten damit die Leute endlich mal aufwachen und zur Vernunft kommen oder Anschläge im Namen anderer durch zu führen damit alle denken das die Anschläge von anderen kommen“. Am 21. Januar 2015 machte der Angeklagte H. in mehreren Audionachrichten Ausführungen über den Bau und die Wirkung von Rohrbomben.

Am 26. Januar 2015 schrieb die Angeklagte G.: „In meinen Augen fehlen hier gezielte Anschläge um das letzte bisschen Volk was wir haben noch zum umdenken zu bewegen und endlich eine Regierung zu fordern“. Der Angeklagte H. antwortete hierauf: „Genau das ist es D., wenn Du ich wir momentan was machen würden, wäre es der falsche Zeitpunkt. Du würdest dich wir uns verheizen, glaub mir“. Die Angeklagte G. fügte hinzu: „Ach manchmal frag ich mich ob es ni egal is sich selbst zu verheizen für den guten Zweck“, worauf D. A. meinte: „bringt ja nix wenn sich fähiges Personal verheizt kleene“ und „lass uns erstma de anderen grossmäuler opfern“. Hierzu schrieb R. M. R.: „Also brauchen wir doofe Leute die machen was wir wollen und dennen binden wir einen Sprengstoff Gürtel um und schicken die los“.

Am 13. Februar 2015 fand eine Diskussion darüber statt, wie man gegen Muslime in Deutschland vorgehen könne. Der Angeklagte H. schrieb: „Du kannst dich da nur verheizen, eine terroristische Gruppe gründen, Gaaaaaas geben, und natürlich auf den Tag warten an dem sie dich holen“. Der Angeklagte O. teilte mit, er hoffe auf einen „Muselanschlag“ in Deutschland, denn dann würden auch „Muselköpfe“ rollen. Hierauf erwiderte die Angeklagte G.: „Hier rollen auch so bald Köpfe. Ich warte nur bis meine Bewährung rum is.“ Wenig später meinte sie, man könne einen Deutschen opfern und es „den musels in de schuhe schieben“. Hierauf entgegnete der Angeklagte O. per Audionachricht, einer werde nicht reichen, das werde keine Massen bewegen. Es müsse irgendetwas Aufsehererregendes „in die Luft fliegen“, wie etwa eine Einkaufsmeile, eine Schule oder ein Kindergarten, und das müsse dann „den Musels“ angelastet werden. Eine Handvoll Tote reiche nicht, um die Leute in Deutschland wachzurütteln. Die Angeklagte G. schlug vor: „Jagen wa ne förderschule hoch. Auf die kloppis kann ich auch gut verzichten. Die repräsentieren eh nicht mein Bild vom deutschen Dichter und Denker“. Einen weiteren Vorschlag unterbreitete sie kurz darauf: „Wie verkleiden uns und stürmen am Gottesdienst ne Kirche und rufen gott ist groß“. Der Angeklagte H. erläuterte daraufhin in mehreren Audionachrichten, wie sich eine Kirche durch Brandlegung zerstören lässt, was die Angeklagte G. mit den Worten „Und ruf alahu akbar Oder wie des heißt“ kommentierte. Den Vorschlag, einen Anschlag auf eine Kirche zu begehen und es durch den Ruf „Allahu akbar“ so aussehen zu lassen, als sei die Tat von Islamisten begangen worden, griff der Angeklagte O. in einer Audionachricht auf und ergänzte ihn wie folgt: „Bei Kirche finde ich sollte dat dann aber auch schon irgendwo ne wichtige Kirche sein, irgend ne Kirche auf die Deutschland stolz ist. Da muss dat schon so was sein wie Kölner Dom oder oder hier Dresden, die Frauenkirche, oder sowat, die se mühselig wieder aufgebaut haben. Irgendwas. Irgendwas, was richtig Aufsehen erregt. Und „Allahu Akbar“, det war schon richtig, D. Auf die Frage des Angeklagten H. wer die Bombe mache bzw. machen könne, teilte die Angeklagte G. mit: „Für ne Kirche weiß ich ni ob mein Bruder da was zusammen bauen kann. Müsst schon was heftiges sein oder mehrere“. Der Angeklagte O. bestätigte: „Ja

die muss schon mächtig Rumins machen das das Ding zusammen kracht". Der Angeklagte H██████ teilte per Audionachricht mit, dass er ein alter Freund der Brandstiftung sei, für ihn gehe Brandstiftung über alles. Sodann erläuterte er, wie man durch Entzünden von 10 Litern Verdünnung im Keller eines Hochhauses das gesamte Gebäude „abfackeln“ könne. Schließlich gelangte der Angeklagte H██████ zu folgender Überlegung: „Und jetzt lass da drinne mal Asylis wohnen, ich sach und und und, heieieieieieieie, was meinste, wie die sich freuen, was meinste, wie die sich freuen. Da brauchen nix großartig mit Bomben und Scheiß und Gelumpe rumzumachen, ist viel zu aufwendig. Und jede Bombe hat auch ne Handschrift“. Währenddessen fragte die Angeklagte G██████ ihren Bruder D██████ G██████ per Textnachricht, wie man eine Bombe bauen könne, um eine Kirche zu sprengen. Dieser teilte ihr jedoch mit, er werde ihr nichts bauen und auch nicht sagen, wie. Sie würde nur in den Knast marschieren. Sie solle Google fragen. Anfangen solle sie mit „Ammoniumnitratbasis“. Das sei irgendein Gel und besser als pulverisierter Sprengstoff. Anschließend unterhielten sich die Chatteilnehmer, u.a. die Angeklagten G██████, H██████, O██████ und W██████ noch eine Zeitlang weiter über den Bau von Bomben und die Beschaffung und Herstellung von Sprengstoff.

Am 18. März 2015 wurde erneut ausgiebig über die Begehung terroristischer Anschläge diskutiert. Der Angeklagte H██████ äußerte sich hierzu in zwei Audionachrichten wie folgt: „Brauchste nicht viele Leute für, tagsüber reingehen, Banken, Filialen, komplett platt machen, haben se auch ein bisschen Angst vor, ne, gehste rein, [unverständlicher Teil], schmeisste en paar Molotowcocktail rein, bamm bamm, das ganze Dingen brennt aus, tschüss raus, bumm ab, nächste, Ruhe geben, und dann... ahje ohje, das tät grad zu dem, tät's gut passen“ und „Scheiße brauchst keine Ziele, einfach Terror machen, Terror überall wo es nur ist, scheißegal, bamm bumm drauf Ende, platt machen, ne, und wenn's der Kaufhof is, scheißegal, verstehste, du? Die haben Angst, die müssen Angst kriegen, sonst gar nix, Angst und nochmal Angst“. Der Angeklagte O██████ gab daraufhin zu bedenken, dass „die“ aber begreifen müssten, „das unser Terror Rechterterror ist“. Zu dem Vorschlag, sich „als Linke“ zu verkleiden, meinte der Angeklagte O██████ er trage „bei sowas eh immer Schwarz“, was von dem Angeklagten W██████ mit

„Schwarz ist auch Voraussetzung“ kommentiert wurde. Der Angeklagte H. [REDACTED] erwiderte hierauf: „Nee wenn geh ich als ich rein, auch in der Hoffnung das andere unsererseits es nachahmen, wach werden. Denn sollte ich vor Gericht stehen, gehe ich hoch erhobenen Hauptes in den Knast, was dann so ‚auf kurz oder lang sein wird“ . Die Angeklagte G. [REDACTED] erklärte, wenn sie könnte, wie sie wolle, würde sie „mit der hk Fahne los ziehen und Terror machen“. Der Angeklagte H. [REDACTED] erklärte, man brauche drei bis vier gute Leute, die nichts machen; da könne man schlafen, sich gelegentlich aufhalten, und der Rest, wie viele auch immer, würden zuschlagen . Er ergänzte: „Was glaubst Du, wenn 10-15 entschlossene Leute losziehen, und was die anrichten können, wenn die auf alles scheißen“. Was es ausmache, sei die Beständigkeit, heute hier, morgen da, ohne Muster. Es reiche, einen Anruf bei der Presse zu hinterlassen, wenn die Arbeit getan sei. Hierauf erwiderte der Angeklagte O. [REDACTED] per Audionachricht: „Naja aber da ham wa dann wieder das Problem, dass de dein komplettes altes Leben aufgeben musst. Deine Familie, deine Firma, deine Arbeit wie auch immer was, für so... da musste dat aufgeben, da musste dat wirklich irgendwie [Pfeifgeräusch] mit allem abschließen, weg, Ende“. In der Folge entwickelte sich eine Diskussion über die Wirkung von Gruppendynamik. Der Angeklagte O. [REDACTED] schrieb: „In der Gruppe lass ich mich eher von der Aggressivität anderer noch mehr pushen“. Der Angeklagte H. [REDACTED] stimmte zu und ergänzte: „Ich versuche dann auch immer noch ein droben drauf zu setzen“. Die Angeklagte G. [REDACTED] schrieb: „Ich hab null Respekt vor anderer Leute ihren leben wenn ich ein Ziel vor Augen hab“ und „Du hättest meine Gedanken lesen sollen wo ich meine Messer Attacke auf mein ex gestartet hab“. Hiermit nahm die Angeklagte offensichtlich Bezug auf die Tat, die ihrer Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung durch das Amtsgericht D. [REDACTED] zugrunde lag (siehe oben Ziff. I.3). Der Angeklagte H. [REDACTED] entgegnete: „Glaub ich Dir schon, so ist halt jeder anders. Wobei das ein persönlicher Hass war, das anderer ein politischer“. Hierzu meinte die Angeklagte G. [REDACTED] „Ich würde fast behaupten wollen das ich wenn es um mein Land geht ich noch mehr Hass schürre als bei persönlichen Sachen. Weil das erste ist das ganze worauf mein persönliches am ende aufgebaut ist“. Sodann diskutierten die Angeklagten H. [REDACTED] und G. [REDACTED] darüber, was sie dazu bringen könnte,

ihr bisheriges Leben hinter sich zu lassen und als Terroristen in den Untergrund zu gehen.

4.3 Aktivitäten zur Verwirklichung der terroristischen Zielsetzung

a) Konkretisierung der Anschlagplanungen

Ab Februar 2015 konkretisierten sich die Pläne für die Begehung terroristischer Anschläge durch die OSS. Bei dem Mitgliedertreffen, das an dem Wochenende vom 8. bis 10. Mai 2015 in der Nähe von B■■■■ stattfinden sollte, sollte ein Anschlag auf ein bewohntes Asylbewerberheim verübt werden.

Im Telegram-Gruppenchat „Oldschool Society“ wurden am 2. Februar 2015 Ideen dazu gesammelt, was man bei dem geplanten Treffen unternehmen könne.

M■■■■ L■■■■ schlug vor, „1 oder 2 Aktionen zu machen“, was er kurz darauf als „Nacht Wanderung“ bezeichnete.

Der Angeklagte H■■■■ schrieb, er habe sich gerade „ein paar Springer bestellt“, die könne er dann einweihen. Der Angeklagte O■■■■ schlug „Wandern und jagen“ vor. Per Audionachricht unterbreitete der Angeklagte W■■■■ folgenden Vorschlag: „Ja Mensch M■■■■, watt mer machen können, datt is ja dann hier, ob ma hier ein Asylheim abballern oder so was, datt is ja, datt liegt ja dann noch, datt kann man dann ja vor Ort entscheiden“. D■■■■ A■■■■ schrieb daraufhin, er wolle „hinrichtungen beim nächsten treffen“ und er wolle „Türken ausbluten sehen“.

Zur gleichen Zeit fand parallel hierzu in der Chatgruppe „OSS Geheimrat“ in Bezug auf das geplante Treffen eine Diskussion über die Einteilung in Gruppen statt. Die Angeklagte G■■■■ schlug vor, dass sich die Führung eine Aktion suchen und der Rest eine Aktion alleine machen solle. Anschließend könne man dann vergleichen, „was die gemacht haben und was wir“. Der Angeklagte W■■■■ äußerte daraufhin per Audionachricht, er sei „eh für jede Schandtät zu haben“. Man könne Chemnitz unsicher machen, da liefen „genug Kanaken und rotes Gelumpe“ herum. Oder man könne die „Lollies“ (gemeint sind die „OSS“-

Mitglieder außerhalb der Führungsebene) nach Leipzig-Connewitz schicken, dann könnten die da „Bambule machen“. Der Angeklagte O. fragte: „Gibbet da keine Afa-Bude wo wir die hinschicken können?“, worauf der Angeklagte W. per Audionachricht antwortete, da seien genug „Afa-Buden“. Ferner schlug er „das neue Antifa-Haus in Leipzig-Plagwitz“ als Ziel für eine Aktion vor.

Im Telegram-Gruppenchat „Oldschool Society“ teilte der Angeklagte O. kurze Zeit später am selben Abend mit, er sei dafür, dass „sich jeder im Vorfeld ein Kopp macht und das wir unsere Aktivitäten dann spontan planen oder besser durchziehen“, worauf der Angeklagte H. ergänzte: „Aber realistisch, keine Stadt in die Luft sprengen oder so“. Hierauf erwiderte der Angeklagte W. per Audionachricht: „Nö, ne Stadt nicht in die Luft jagen, aber... brennen müsst es trotzdem“. S. S. meinte, dass es ja genug Brennmaterial gäbe. Der Angeklagte O. schrieb: „Ja bei den halb Verbrannten den Rest erledigen“. Er halte auch das „15mm Leuchtkugelgelump“ fest, das er noch habe. Die Angeklagte G. schrieb: „Auf jeden Fall solltet ihr euch mal überlegen wer von euch hier außer der Führung den teamleiter für ne Aktion machen kann“, worauf der Angeklagte O. ergänzte: „Genau wer von Euch meint das er/sie Führungsqualitäten hat und auch in brennslichen Lagen Ruhe behält?“.

Am 4. Februar 2015 wurde dieses Thema im „OSS- Gruppenchat“ erneut aufgegriffen. R. M. R. schlug vor, man könnte ja in ein paar „Häuser wo Ausländer drin wohnen ne Brand oder Farbe Bombe rein werfen“. Der Angeklagte O. erklärte: „Ich bin dafür das wir den Freitag ein bzw. zwei Ziele ausmachen die wir uns vornehmen. Wer aus der HG traut sich denn zu ein Team zu leiten um eine Aktion zu starten? Ich greif jetzt einfach mal die Frage von D. auf, darüber solltet ihr ja auch nachdenken“. Wenige Minuten später ergänzte er: „Nachtwanderung auf jeden Fall, mögliche Ziel: Asylantenheim, Antifaquartier oder Ölaugen umschuppen“.

Am 7. Februar 2015 postete der Angeklagte H. im Gruppen-Chat Bilder von Rohrbomben und kommentierte diese mit „Optimal“. Weiter schrieb er: „Unterhalten wir uns beim Treffen drüber, leicht zu machen fatale Wirkung“.

Am 21. Februar 2015 fasste der Angeklagte O. die Planungen für das Treffen wie folgt zusammen: „Es ist ein OSS Treffen geplant, vom 08. bis 10.05. in B. L. Bei M. im Garten, dort können wir Zelten. Am Tag der Anreise ist nüchternes Erscheinen gewünscht. Wir wollen über Themen reden die man nicht im Internet oder am Handy bespricht. Desweiteren haben wir vor ein bis zwei, drei...Aktionen zu starten“.

Im April 2015 fokussierte sich das Ziel der „OSS“ weiter auf die Möglichkeit der Begehung von Anschlägen auf Asylbewerberheime. Am 15. April 2015 wurde ein abgebranntes Asylbewerberheim in Hamburg thematisiert. Der Angeklagte W. meinte hierzu: „Das mit den Bränden ist mal ne gute Sache“, worauf der Angeklagte H. erwiderte: „Einfach und schnell“.

Am 20. April 2015 schickte der Angeklagte W. ein Bild, welches er unmittelbar darauf in einer Audionachricht kommentierte: „Ne ganze Brut von Kanaken, die grillen hier hinten bei mir im Feld. Und... da weiß ich doch glatt, da hab ich doch direkt schon ne Aktion, die wir dann direkt mal so in der, beim Treffen oder während des Treffens, nach dem Treffen oder besser gesagt währenddessen hier abhalten können. Weil hier hinten im Feld interessiert es keine Sau, was mit den Kanaken passiert, weil daneben ist direkt n Bach und da können wir se noch versenken“.

Am 24. April 2015 antwortete der Angeklagte W. auf die Ankündigung von M. S., zu dem geplanten Treffen eventuell ihre Tochter P. mitbringen zu wollen, in einer Audionachricht, dass man im Garten definitiv kein Kind gebrauchen könne, da für das Treffen geplant sei, „dass wir dann später noch mal losziehen, weil wir ja noch was vorhaben mit irgendeiner diversen Spontanaktion“. Die Aussage, dass bei dem Treffen eine Aktion „durchgezogen“ werden solle und dies nichts für ein Kind sei, wurde am 29. April 2015 von dem Angeklagten O. wiederholt.

Am 25. April 2015 schrieb der Angeklagte W.: „Aufm Treffen wird es krachen. Egal warum und wieso! Es werden zu diesem Thema keine Fragen beantwortet“.

Am 4. Mai 2015 fand eine Diskussion darüber statt, wer welche Waffen zu dem geplanten Treffen mitbringen sollte. Der Angeklagte H. fragte: „Ach

O., soll ich noch Patronen mitbringen?" , worauf der Angeklagte O. antwortete: „Kannst machen A., ich hab auch noch ein Pack 15mm Pyros“. Kurz darauf ergänzte dieser: „Ich bring die Schleuder und Stahlkugeln noch mit“. Der Angeklagte W. erklärte per Audionachricht: „Irgendwie wird jeder was von uns auf Tasche haben. Selbst sogar Sprengstoff ist gegeben“.

Für die Durchführung der Anschläge war geplant, die nicht zur Führungsebene gehörenden Mitglieder und deren Bedürfnis nach Anerkennung innerhalb der Gruppe im Sinne der terroristischen Zielsetzung der „OSS“ zu instrumentalisieren. Diese sollten erst kurzfristig über das konkrete Anschlagziel informiert werden, bei dem Treffen eigene Teams bilden und vorgeschickt werden, um sich zu beweisen. So äußerte etwa D. A. am 26. Januar 2015 bei einer Diskussion im Telegram-Gruppenchat „Oldschool Society“ über die Begehung von Anschlägen, es bringe nichts, „wenn sich fähiges Personal verheizt“, man solle „erstma de anderen grossmäuler opfern“. Hierauf schrieb R. M. R.: „Also brauchen wir doofe Leute die machen was wir wollen und dennen binden wir einen Sprengstoff Gürtel um und schicken die los“.

Am 2. Februar 2015 schlug die Angeklagte G. in der Chatgruppe „OSS Geheimrat“ vor, sich bei dem geplanten Treffen in Gruppen aufzuteilen, so dass die Führung und der Rest jeweils eine Aktion durchführen sollten. Die nicht zur Führung gehörenden Mitglieder sollten „ma zeigen was se alleine können“. Dann seien diese selbst verantwortlich, und die „OSS“-Führung müsse „kein babysitter spielen und denen noch Anweisungen geben“. Anschließend könne man „vergleichen was die gemacht haben und was wir“. Kurz darauf machte S. C. im Rahmen der Versammlung in der Chatgruppe „Oldschool Society“ in zwei Audionachrichten folgende Vorschläge: „Da könnte man ja zwei oder drei Dings, ähh, paar Sachen Ding, ähh, wie sacht man dazu, paar Dinger drehen bei den Antifa. So, wat weiß ich, keine Ahnung, Cocktails, Mollo-Cocktails und so weiter und sofort und die ganze Bude anzünden.“ „Oder wir gehen mit mehreren Mann in son Haus einfach rein, mit mehreren Mann, Skimaske und dann letz fetz. Würde auch gehen“. Diese Aussagen kommentierte der Angeklagte H. in der Chatgruppe „OSS Geheimrat“ wie folgt: „So, und willst den jetzt irgendwo reinlaufen lassen, he? Jetzt überleg

mal selber, was da rauskommt. Ja, léck mí am Arsch. Dás ist Selbstmord". Der Angeklagte O. schrieb: „Kannst nur als Kanonenfutter vorschicken". Der Angeklagte W. entgegnete in einer Sprachnachricht: „Eh, würde ich vielleicht nicht mal sagen, ich denk mal der S. so, wenn der vielleicht den Kopf da ausschaltet, dann ist ihm eigentlich egal, wat da im Weg steht, da ist dat egal, ob da ein Freund steht oder ob da irgendwie Bekannte stehen. Ich glaube, wenn de dem n Molli in die Hand drückst, dann fackelt der alles ab, egal ob da Freund und Feind steht".

Am 4. Februar 2015 schrieb der Angeklagte W. in der Chatgruppe „Oldschool Society": „Also teamleitung ist doch glatt was für Papa und d.". Daraufhin schrieb der Angeklagte O. in der Chatgruppe „OSS Geheimrat": „M. die aus der HG sollen doch ein eigenes Ziel bekommen". Der Angeklagte W. antwortete mit folgender Audionachricht: „Ja, das [unverständlich, vielleicht „weiß"] ich ja sowieso, dass wir ein eigenes Ziel haben, aber, ne? Aber da braucht man ja auch jemanden, der... losschießt".

Am 15. Februar 2015 postete der Angeklagte W. in der Chatgruppe „OSS Geheimrat" folgende Audionachricht in Bezug auf O. W. „[...] Den W. könnten wir eigentlich ganz ganz gut gebrauchen. bei uns in der Gruppe als n dummen Fußsoldaten, den mer eigentlich in Verbindung mit S. setzen können. Also jetzt wäre mein Anliegen so, äh, wir holen den einfach rein und verheizen den, wir verheizen den wie Sau für alles Mögliche. Weil der ist noch so dämlich, weil der ist noch so dämlich und macht glatt noch alles wat man dem aufträgt, vor allem, äh, bei D. und bei mir".

b) Vorbereitungshandlungen

Wenige Tage vor dem geplanten zweiten Mitgliedertreffen der „OSS" besorgten die Angeklagten W. und G. in Tschechien illegale pyrotechnische Sprengkörper zur Vorbereitung eines Sprengstoffanschlags auf eine bewohnte

Asylbewerberunterkunft. Im Rahmen dieses Treffens wollten die Angeklagten die Sprengkörper gegen Asylbewerber einsetzen, wobei sie die Einzelheiten eines Anschlags, z.B. im Hinblick darauf, welches konkrete Asylbewerberheim Anschlagziel sein sollte, welche Person konkret den Anschlag begehen sollte, ob in Kleingruppen oder gemeinsam, an welchem Tag des Treffens und wie die Tat im Einzelnen ausgeführt werden sollte, erst beim Treffen vor Ort entscheiden wollten.

Am 1. Mai 2015 fuhren die beiden Angeklagten zusammen mit der Mutter des Angeklagten W■■■■, A■■■■ W■■■■, nach Tschechien und kauften auf einem der dortigen Asiamärkte 9 Sprengkörper mit der Bezeichnung „La Bomba“, 55 Sprengkörper mit der Bezeichnung „Dum Bum“, 4 Sprengkörper mit der Bezeichnung „Cobra 6“, 2 Sprengkörper mit der Bezeichnung „Cobra 11“ und 2 Sprengkörper mit der Bezeichnung „Viper 12“.

In einem anschließend, ebenfalls am 1. Mai 2015, erfolgten Telefonat zwischen den Angeklagten W■■■■ und H■■■■, bei welchem die Angeklagte G■■■■ zugegen war, wird erörtert, wie die erworbene Pyrotechnik im Rahmen des geplanten 2. Mitgliedertreffens vom 8. bis 10. Mai 2015 gegen Bewohner von Asylbewerberunterkünften verwendet werden kann.

In diesem Telefonat erklärte der Angeklagte W■■■■, dass er kurz zuvor pyrotechnische Gegenstände im Ausland käuflich erworben habe, die eine sehr hohe Sprengkraft hätten und in Deutschland verboten seien. Im weiteren Verlauf des Telefonats erörterte er mit dem Angeklagten H■■■■ verschiedene Möglichkeiten, diese pyrotechnischen Gegenstände technisch zu verändern, um ihre Gefährlichkeit sowie die durch die Umsetzung der Sprengkörper verursachten Schäden zu erhöhen, z.B. durch Ummantelung mit Nägeln/Dachpappenstiften und Tesaband bzw. mit Brennstoff.

Anschließend wurde zwischen den Angeklagten H■■■■ und W■■■■ erörtert, dass die dergestalt veränderten Sprengkörper für einen Angriff auf ein Asylbewerberheim verwendet werden sollten. So teilte der Angeklagte W■■■■ folgendes mit: „... deswegen habe ich schon gedacht, hier, so ein Cobra 11, hier, weißt du, hier Dachpappenstifte draufmachen mit Sekundenkleber ringsum, draufkleben und dann so ein Ding im Asyl... so ein Ding im

Asylcenter, im Asylheim so, weißt du, Fenster eingeschmissen und dann das Ding hinterhergejagt". Der Angeklagte H. [REDACTED] bekundete seine Zustimmung mit den Worten „Tät mir schon gefallen, wär schon so nach meinem Geschmack“. W. [REDACTED] erklärte, dass zu diesem Zweck alle „OSS“-Mitglieder bei dem geplanten Treffen neutrale schwarze Kleidung tragen sollten.

Tatsächlich hatte der Angeklagte W. [REDACTED] einige Stunden zuvor im Telegram-Gruppenchat „Oldschool Society“ die Chatteilnehmer in Bezug auf das geplante Treffen ausdrücklich aufgefordert, neutrale schwarze Kleidung einzupacken „für eine eventuell stattfindende Aktion“.

Während des Telefonats zwischen den Angeklagten W. [REDACTED] und H. [REDACTED] am 1. Mai 2015 äußerte sich im Hintergrund die Angeklagte G. [REDACTED] die in der Wohnung des W. [REDACTED] anwesend war, im Zusammenhang mit dem Einsatz der in Tschechien erworbenen Sprengkörper dahingehend, dass man aufgrund der Sprengkraft „die Zündschnuren auf jeden Fall verlängern“ müsse.

Die Empfehlung, die Zündschnüre zu verlängern, hatte die Angeklagte G. [REDACTED] von ihrem Bruder D. [REDACTED] G. [REDACTED] erhalten, mit dem sie während des Telefonats zwischen den Angeklagten W. [REDACTED] und H. [REDACTED] Textnachrichten ausgetauscht hatte.

Im Verlauf des 1. Mai 2015 postete der Angeklagte W. [REDACTED] im Telegram-Gruppenchat „Oldschool Society“ mehrfach Bilder der zuvor am selben Tag in Tschechien erworbenen Pyrotechnik. Ein Bild zeigt drei Packungen „Dum Bum“ mit je 20 Stück, eine Packung „Cobra 6“ mit vier Stück, zwei „Viper 12“, zwei „Cobra 11“ und eine Packung „La Bomba“ mit 20 Stück. Der Angeklagte W. [REDACTED] kommentierte dies mit dem Wort „Sprengstoff“. Per Audionachricht teilte er mit: „Naja, wir war'n ja heut bei den Tschechen so und ham wa uns dann halt mal... ein paar Cobras geholt und natürlich auch ein paar Viper. Bei den Viper 25 Meter entfernen bitte, und mindestens eine halbe Stunde warten, wenn der versagen sollte, ansonsten könnte es sein, dass du Körperteile verlierst [lacht]“. Später postete er ein weiteres Bild, um die Größenverhältnisse der gekauften pyrotechnischen Gegenstände zu demonstrieren. Von links nach rechts sind auf dem Bild zu sehen: ein „La Bomba“, ein „Dum Bum“, ein „Cobra 6“, ein „Cobra

11" und ein „Viper 12“. Der Angeklagte O. [REDACTED] kommentierte dies mit: „Passen aber immer noch im Türkenarsch“.

Die von den Angeklagten erworbenen Sprengkörper weisen keine CE-Kennzeichnung auf und bestehen aus einem Blitz-Knall-Satz als Mischung aus Kaliumperchlorat, Aluminium und Schwefel. Die Masse des Blitz-Knall-Satzes beträgt beim Typ „La Bomba“ ca. 1,5 g, beim Typ „Dum Bum“ ca. 4 g, beim Typ „Cobra 6“ ca. 18 g, beim Typ „Cobra 11“ ca. 43 g und beim Typ „Viper 12“ ca. 61 g. Bei Explosion kann die Unterschreitung eines Abstands zum Explosionszentrum von 0,7 Metern beim Sprengkörper „Cobra 6“, von 0,9 Metern bei „Cobra 11“ und von einem Meter bei „Viper 12“ durch den Explosionsluftdruck beim Menschen zu tödlichen Lungenverletzungen führen. Explodiert der Sprengkörper in einem geschlossenen Wohnraum, ist für sich darin aufhaltende Personen mit schwerwiegenden lebensbedrohlichen Verletzungen zu rechnen.

Dies war den Angeklagten bewusst und sie nahmen solche Folgen auch billigend in Kauf.

Die pyrotechnischen Gegenstände konnten bei W. [REDACTED] im Rahmen der Durchsuchungsaktionen am 6.5.2015 sichergestellt werden.

IV. Die Tathandlungen und die Rolle der Angeklagten innerhalb der „OSS“

Alle vier Angeklagten waren Gründungsmitglieder der „OSS“ und an deren Willensbildung und Willensbetätigung maßgeblich beteiligt, auch soweit es um die Verwirklichung der terroristischen Ziele der Gruppierung ging. Die Angeklagten waren Mitglieder des „Geheimrat“ genannten Führungsgremiums und haben führend und richtungsweisend die radikale Zielsetzung der „OSS“ bestimmt. Sie haben maßgeblich für die Radikalisierung der „OSS“ gesorgt im Sinne einer Entwicklung von der ursprünglich als friedliche Gemeinschaft national denkender Menschen errichteten Organisation hin zu der spätestens

seit Januar 2015 bestehenden Zielsetzung der Durchführung gewaltsamer Aktionen gegen Ausländer. Die wesentlichen Entscheidungen wurden dabei von den Angeklagten H[REDACTED] und W[REDACTED] als den zentralen Führungspersonen der „OSS“ getroffen.

1. Der Angeklagte H[REDACTED]

Der Angeklagte H[REDACTED] hatte bestimmenden Einfluss auf die Entstehung und die ideologische Ausrichtung und terroristische Zielsetzung der OSS. Er war bereits an der im Frühjahr 2014 ins Leben gerufenen Gruppe „Arbeitsfront H[REDACTED]“, sogar namensgebend, beteiligt, aus der später die OSS hervorging. In der OSS bekleidete der Angeklagte von Anfang an den Posten des „Präsidenten“ und hatte den Respekt und die Anerkennung aller Mitglieder, die seinen Führungsanspruch nie in Frage stellten. Seine herausgehobene Stellung zeigte sich auch in entsprechenden Ansagen des Angeklagten. So teilte er etwa zum Ablauf des geplanten zweiten Mitgliedertreffens der „OSS“ folgendes mit: „Und dazu gehört natürlich auch eine Ansprache und... Ansprache der Führung, ne, und insbesondere meinerseits. Und dann werde ich da eigentlich schon so von unseren Vorstellungen reden und ihr werdet zuhören, ne, und dann kann man sich dann danach äußern, denn 'n Strickverein sind wir ganz gewiss nicht“. Am 29.12.2014 äußerte er im OSS Gruppenchat gegenüber K[REDACTED] L[REDACTED] „ich bin der Präsi hier, das andere ist der Vize und was wir sagen wird gemacht, ist des klar, vielleicht geht's in dem Ton besser, haben wir uns jetzt ein für allemal verstanden, und die Rumkasperei, wenn das nicht augenblicklich aufhört, dann geht's auch ganz anders“. Er entschied auch gemeinsam mit dem Angeklagten W[REDACTED] über die Vergabe weiterer Posten innerhalb der „OSS“ sowie über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Angeklagte H[REDACTED] nahm außerdem regelmäßig und intensiv an den Telegram-Gruppenchats teil und beteiligte sich bestimmend und meinungsbildend an den dort geführten Diskussionen, vor allem, wenn es um grundlegende Fragen wie die strategische Ausrichtung der OSS oder um die

Verhängung von Sanktionen für Fehlverhalten ging. Auch gab er immer wieder Anregungen, wie Anschläge verübt werden könnten oder sprach über Beiträge aus den Medien, in denen zuletzt verübte Anschläge thematisiert wurden. Er machte deutlich, dass es mittlerweile einfach sei, Anschläge unerkannt zu begehen und dass eine intensive Vorplanung wie bei Al-Qaida nicht nötig sei. Des Weiteren postete er häufig aus dem Internet Bilder von Waffen, welche seiner Ansicht nach geeignet wären, solche Anschläge zu begehen und vermittelte den Eindruck von Fachwissen über den Bau und die Wirkung von Rohrbomben.

Mehrfach brachte der Angeklagte H. bereits im Dezember 2014 im OSS-Gruppen-Chat und im OSS-Geheimrat-Chat den Begriff „Terrorismus“ im Zusammenhang mit der OSS ins Spiel. So schrieb er am 3.12.2014 im Gruppenchat: „Das ist dann eine terroristische Vereinigung, ist schon klar, oder?“. Am 19.12.2014 äußerte er im Geheimrat-Chat, Automaten knacken sei ja kein Terrorismus, und am 22.12.2014 im Gruppen-Chat: „Wenn man komplett in den Untergrund geht, kommen ganz andere Spielregeln auf den Tisch, die ich sehr gut beherrsche“.

Durch dieses Verhalten hatte der Angeklagte an der Radikalisierung der OSS und ihrer Hinwendung zu terroristischen Anschlägen bestimmenden Anteil.

2. Der Angeklagte W.

Der Angeklagte W. war ebenso wie der Angeklagte H. an der gesamten Entstehung und Entwicklung der OSS beteiligt. Auch wenn anfangs F. W. „Vizepräsident“ der OSS war und W. formal nur den Posten des „Chief of Security“ bekleidete, hatte er von Beginn an beträchtlichen Einfluss innerhalb der Gruppierung. Bereits im August 2014 besprach H. alle strategischen Entscheidungen mit W. und entschied gemeinsam mit ihm über die Vergabe der Posten an Mitglieder der OSS sowie die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Im September

übermittelte neuen Mitgliedern und Interessenten die Satzung der OSS und führte eine Mitglieder-Datenbank mit deren Kontaktdaten. Sie sorgte regelmäßig dafür, dass die Mitglieder an den „Pflichtveranstaltungen“ im Gruppen-Chat teilnahmen, indem sie sie gezielt anschrieb.

Die Angeklagte G. trug maßgeblich zur Radikalisierung der OSS bei. Sie nannte sich „Terror-Lady“, beteiligte sich intensiv an den Telegram-Gruppen-Chats, wo sie häufig, nachdrücklich und detailliert Vorschläge zu gewaltsamen Aktionen gegen Ausländer machte. Ende Dezember 2014 äußerte sie sich unzufrieden mit der Entwicklung der OSS, weil ihr die Planung von Anschlägen zu langsam voranging. Sie setzte sich deshalb dafür ein, dass im Jahr 2015 in kleineren Gruppen Anschläge verübt werden sollten und wollte dies notfalls auch selbst in die Hand nehmen. Im Rahmen des geplanten 2. Mitgliedertreffens der OSS sollten nach ihren Vorstellungen mehrere Teams zur Durchführung von Aktionen gebildet werden.

Die Angeklagte G. brachte auch immer wieder Sprengstoff ins Gespräch und erkundigte sich bei ihrem Bruder D. G. über die Herstellung und Wirkung von Sprengstoff. Am 1. Mai 2015 fuhr sie zusammen mit dem Angeklagten W. nach Tschechien und erwarb dort illegale Pyrotechnik zum Einsatz gegen Asylbewerberunterkünfte.

4. Der Angeklagte O.

Der Angeklagte O. wurde erst nach Entstehung der Whatsapp-Gruppe „Oldschool Society“ von der Angeklagten G. für die OSS angeworben und übernahm dort den Posten des „Pressesprechers“, der im Wesentlichen darin bestand, Beiträge in sozialen Netzwerken zu veröffentlichen. Bereits seit dessen Gründung im November 2014 war er Mitglied des „Geheimrats“ und gehörte damit zum Führungskreis der OSS. Innerhalb des Geheimrats, der aus insgesamt 6 Personen bestand, hatten der Angeklagte O. und die Angeklagten H. G. und W. ein besonders enges Vertrauensverhältnis zueinander.

2014 übernahm der Angeklagte W. dann offiziell den Posten des „Vizepräsidenten“ und traf in der Folge, in der Regel gemeinsam mit H. die wesentlichen Entscheidungen.

Zwischen den Angeklagten H. und W. bestand ein enges Vertrauensverhältnis. Sie besprachen gemeinsam alle strategischen Entscheidungen, die die OSS betrafen.

Zu dem Vorhaben, im Rahmen des 2. Mitgliedertreffens Sprengstoffanschläge auf Asylbewerberheime zu verüben, holte sich W. im Telefonat vom 1. Mai 2015 die Zustimmung H. ein.

Gegenüber der Mehrzahl der Mitglieder nahm der Angeklagte W. eine sehr dominante Stellung ein, was in Sprache und Tonfall deutlich zum Ausdruck kam.

Die Radikalisierung der „OSS“ wurde durch den Angeklagten W. maßgeblich vorangetrieben. Er befürwortete im Telegram-Gruppenchat Brandanschläge, brachte immer wieder Asylbewerberunterkünfte als potentielle Anschlagziele ins Gespräch und beschaffte am 1. Mai 2015 gemeinsam mit der Angeklagten G. illegale pyrotechnische Sprengkörper aus Tschechien, um diese in einer Asylbewerberunterkunft zu zünden. Von ihm stammte ferner die Anweisung an alle Teilnehmer des geplanten zweiten Mitgliedertreffens, neutrale schwarze Kleidung einzupacken „für eine eventuell stattfindende Aktion“. Letztlich verfolgte der Angeklagte W. gemeinsam mit dem Angeklagten H. das Ziel, aus den Mitgliedern der „OSS“ eine kampfbereite Gruppe zu erstellen, bei der es neben den Führungspersonen auch „Fußsoldaten“ geben sollte, die W. für seine Zwecke - insbesondere für die Begehung von Anschlägen - instrumentalisieren wollte.

3. Die Angeklagte G.

Auch die Angeklagte G. war von Anfang an eine der treibenden Kräfte innerhalb der OSS. Sie hatte den Posten der „Schriftführerin“ inne,

Auch der Angeklagte O. nahm innerhalb der OSS eine wichtige Rolle ein, indem er sich sowohl zeitlich als auch inhaltlich stark innerhalb der verschiedenen Chats engagierte.

Durch offene Befürwortung von Gewalt trug der Angeklagte O. wesentlich zur Radikalisierung der OSS bei. So äußerte er sich am 18.1.2015 dahingehend, dass die OSS eine Vereinigung sei, die Flüchtlingen eine Heimat auf dem Friedhof schaffe. Am 4. Februar 2015 schrieb er im OSS Gruppen Chat: „Ich bin dafür dass wir den Freitag ein bzw. 2 Ziele ausmachen die wir uns vornehmen. Wer aus der HG traut sich denn zu ein Team zuleiten um eine Aktion zu starten? <.....> Nachtwanderung auf jeden Fall, mögliches Ziel: Asylantenheim, Antifaquartier oder Ölaugen umschuppen.“ Am 13. Februar 2015 erklärte er unter anderem, es müsse irgendetwas Aufsehererregendes „in die Luft fliegen“, wie etwa eine Einkaufsmelle, eine Schule oder ein Kindergarten, und das müsse dann „den Musels“ angelastet werden. Eine Handvoll Tote reiche nicht, um die Leute in Deutschland wachzurütteln. Die mit solchen Aussagen verbundene wechselseitige Bestärkung der Mitglieder im Gruppenchat war mitursächlich für die Eskalation der Gewaltbereitschaft innerhalb der Gruppe.

V. Beobachtung der „OSS“ durch die Behörden

Die Existenz der OSS war dem Bundesamt für Verfassungsschutz seit Spätsommer 2014 bekannt und sie wurde seit Ende 2014 / Anfang 2015 von den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen im Rahmen von G-10-Maßnahmen überwacht. Ende März 2015 wurde durch das Bundeskriminalamt ein verdeckter Ermittler in die Chatgruppe der OSS (nur Hauptgruppe, nicht Geheimrat-Chat) eingeschleust, in der er mitdiskutierte bis jedenfalls zum Zeitpunkt der Festnahme der Angeklagten am 6.5.2015.

B) Beweiswürdigung

Der Sachverhalt steht aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme fest. Er beruht auf den unmittelbar in der Hauptverhandlung erfolgten oder durch Vernehmung von Polizeibeamten als Zeugen eingeführten Einlassungen der Angeklagten, soweit ihnen gefolgt werden konnte, auf den zum Teil verlesenen und zum Teil in Augenschein genommenen Inhalten der Telegram-Chats, auf der in der Hauptverhandlung vorgespielten Tonaufzeichnung des Telefongesprächs zwischen den Angeklagten W. [REDACTED] und H. [REDACTED] sowie W. [REDACTED] und O. [REDACTED] vom 1. Mai 2015, dem Ergebnis der Wohnungsdurchsuchungen, das von dem Zeugen KHK D. [REDACTED] mitgeteilt wurde, den Angaben verschiedener als Zeugen vernommener OSS-Mitglieder sowie den Angaben der Sachverständigen Dr. I. [REDACTED], Professor Dr. P. [REDACTED] und Professor Dr. L. [REDACTED].

I. Die Einlassungen der Angeklagten

1. Der Angeklagte H. [REDACTED]

Der Angeklagte H. [REDACTED] hat sich erstmals in der Hauptverhandlung zur Sache eingelassen und den Sachverhalt zur Entstehung der Old School Society, den Internet-Auftritten und den beteiligten Personen bestätigt. Ebenso hat er die interne Aufgabenverteilung, die Organisationsstruktur, die Gruppenregeln in Form der Satzung, die Vergabe der Ämter, das System von Mitgliederverwaltung und Mitgliedsbeiträgen, die Anwesenheitspflicht bei den dreimal wöchentlich stattfindenden Gruppentreffen und das System der Verhängung von Bußgeldern bei Regelverstößen eingeräumt.

Der Angeklagte H. [REDACTED] hat erläutert, dass das Posten von Nazi-Symbolen auf der Facebook-Seite von Old School Society verboten war und mit 10 € Bußgeld geahndet wurde, weil man nicht „mit denen in einen Topf geworfen“ werden wollte. Weiter hat er die Führungsfunktion des „Geheimrats“ eingeräumt und bestätigt, dass er als Präsident fungierte und er nach dem Ausschluss von F. [REDACTED] W. [REDACTED] den Angeklagten W. [REDACTED] als Vizepräsident eingesetzt habe, da W. [REDACTED] einer der wenigen gewesen sei, der in der Lage war, das „ein oder andere vernünftige zu tun“.

W. [REDACTED] habe zum Schluss 3 Ämter, nämlich Vizepräsident, Sicherheitschef und Kassenwart gehabt. Die Mitgliedsbeiträge seien auf das Konto von W. [REDACTED] geflossen. Die Angeklagte G. [REDACTED] sei die Sekretärin gewesen. Die Satzung der Old School Society sei von G. [REDACTED] an die neuen Mitglieder verschickt worden, sie habe auch die Daten der neuen Mitglieder aufgenommen. Der Angeklagte O. [REDACTED] sei Pressesprecher gewesen, weil er sich gut ausdrücken konnte und zuverlässig und sympathisch gewesen sei. D. [REDACTED] A. [REDACTED] genannt „Bundy“ sei „Sergeant at Arms“ gewesen und K. [REDACTED] L. [REDACTED] der später rausgeschmissen worden sei, sei Sprengmeister genannt worden, weil er behauptete, sich mit Sprengstoff auszukennen.

Er gehe davon aus, dass sie, die 4 Angeklagten, die Administratoren-Rechte für die Facebook-Seite und die Chat-Gruppen hatten, er selbst habe aber nicht genügend technisches Verständnis, um das zu nutzen. Er habe gemeinsam mit M. [REDACTED] W. [REDACTED] entschieden, wer welche Aufgabe bei der Old School Society hat und wer als Mitglied aufgenommen oder wieder ausgeschlossen wird.

Der Angeklagte H. [REDACTED] hat den Inhalt der aufgezeichneten Chat-Kommunikation bestätigt und eingeräumt, dass man aus Sicherheitsgründen von Whatsapp zu Telegram gewechselt sei und dass in dem Geheimrat-Chat Dinge besprochen wurden, die die anderen OSS-Mitglieder nicht mitkriegen sollten. Weiter erläuterte er, dass er dazu aufgefordert habe, die Chat-Verläufe regelmäßig zu löschen, weil „der Schmarrn schon ausgeüfert sei“ und man beim Lesen einen „Schock fürs Leben“ kriegen könne. Er habe auch die Funktion „geheimer Chat“ bei der Kommunikation mit G. [REDACTED] benutzt, bei

welcher die Chats automatisch nach 30 Sekunden gelöscht werden, allerdings nur, weil W. davon nichts mitkriegen sollte.

Ziele der OSS seien gewesen, Leute in Arbeit zu bringen, in seiner Firma oder beim Angeklagten W. und auch Aktionen wie Kriegsgräber säubern und Einnahmen durch den Verkauf von T-Shirts zu erzielen. Dazu sei es aber nicht gekommen.

Bei den wöchentlichen Themenabenden in dem Gruppen-Chat sei es um Flüchtlinge gegangen, wie es in Deutschland weitergehe und ob das alles in Deutschland so richtig ist. Es sei eine Art politische Meckerecke gewesen. Die „IS“ sei ein Angstthema gewesen, da seien dann „die Moslems“ draus geworden und dann „die Flüchtlinge“, es sei dann pauschaliert worden.

K. L. habe ihm ein Enthauptungs-Video vom „IS“ gezeigt, das habe ihn wahnsinnig aufgeregt. Diese Videos vom „IS“ hätten sein Denken schon verändert. Sie hätten sich dann hochgeschaukelt in den Chats, das sei Mist gewesen, er habe dafür keine Worte. Sie hätten eben verbal Ideen entwickelt, er könne sich schon vorstellen, wie das auf einen Außenstehenden wirke, aber „tun, machen-nie nie nie“. So wie es jetzt dargestellt würde, sei es nicht gewesen.

Zum Treffen im November 2014 bestätigte H. die Anwesenheit der Angeklagten, der weiteren damaligen OSS-Mitglieder K. und J. L., M., K., M. L., D. A. F. W., J. F., A. B., L. L. und des Fahrers von K. L., O. G., wobei ihm die Namen zum Teil nicht geläufig waren. Das Treffen habe in M. Laube stattgefunden, man habe in M. Wohnung geschlafen und in der Wohnung von M. K. Er selbst habe das Essen für das Treffen im Supermarkt gekauft. Es sei das erste Mal gewesen, dass man sich gesehen habe, man habe über vieles reden wollen, aber einige seien schon betrunken angekommen. Es sei dann viel Müll geredet worden, aber es sei kein Schlachtplan entwickelt worden.

Schon nach dem ersten Treffen sei der Gedanke zu einem zweiten Treffen gekommen, weil das erste Treffen so chaotisch gewesen sei und man nichts auf die Reihe gekriegt habe. Deshalb sei für das zweite Treffen auch die

Parole gewesen, dunkel gekleidet zu kommen. Die dunkle Kleidung sei angesagt gewesen, weil bei dem letzten Treffen alle so durcheinander gekleidet waren. Dunkel sehe auf dem Gruppenfoto gut aus, andere Gründe habe es für die Anweisung nicht gegeben. Das Treffen habe vom 8. – 10. Mai 2015 stattfinden sollen, er selbst wollte schon am Donnerstag anreisen.

Zweck des Treffens sei auch gewesen, einen Großteil der Leute mal persönlich kennenzulernen, ansonsten habe wohl jeder so seine eigene Vorstellung gehabt, was bei dem Treffen passieren sollte. Was mit dem Begriff „Nachtwanderung“ gemeint war, wisse er nicht, da habe er keine Vorstellung gehabt. Aktionen gegen Flüchtlingsheime seien nicht geplant gewesen. Es habe einfach nur geredet und gegrillt werden sollen. Auf die Frage, wofür die Organisation OSS denn nötig war, wenn man nur reden und grillen wollte, könne er keine gute Antwort geben. Er selbst hätte die Geschichte endgültig nach dem zweiten Treffen beendet, wenn nicht mehr passiert wäre. Er habe auf dem Treffen „krass Aufräumen“ wollen. Auf Frage was er mit „mehr passieren“ meine, gab er an, es sei ihm um Tätigkeiten wie Arbeitsvermittlung gegangen oder Einnahmen aus T-Shirt-Verkäufen.

Erst auf Vorhalt des Gruppen-Chats vom 2. Februar 2015 räumte er ein, dass auf dem Treffen als „Nachtwanderung“ bezeichnete Aktionen stattfinden sollten und man deshalb dunkel gekleidet sein sollte.

Konkret habe er erst von dem Sprengstoff-Erwerb durch W[REDACTED] und G[REDACTED] erfahren, als die beiden am 1. Mai 2015 auf dem Weg von Tschechien zurück nach B[REDACTED] waren. Man habe aber schon vorher darüber gesprochen, auch mal darüber, gemeinsam dorthin zu fahren, um Sprengstoff zu erwerben. Er habe W[REDACTED] nicht gefragt, wofür der Sprengstoff sei, das sei ja klar, „mit Spüli will man spülen“. Die Gefährlichkeit der Pyrotechnik sei ihm bewusst gewesen, und auch, dass diese in Deutschland verboten ist.

Den Inhalt des Telefonats zwischen ihm und W[REDACTED] am 1. Mai 2015 um 20:09 Uhr räumte der Angeklagte H[REDACTED] ein. Ihm sei auch klar gewesen, dass der gekaufte Sprengstoff gefährlich sei. Dem Vorhaben von W[REDACTED], den Sprengstoff in Asylbewerberheime zu werfen, habe er aus Loyalität zugestimmt. In einer Stellungnahme vom 9.6.2016 relativierte er dies und

sagte im Hinblick auf das Telefonat, es habe sich so ein Ton eingebürgert, dass man gar nicht mehr merkte, was man sagt, das sei aber alles nicht ernst gemeint gewesen. Außerdem habe er während des Telefonats ein Leistungsverzeichnis erstellt und nicht richtig zugehört.

Zu seiner politischen Einstellung gab der Angeklagte H. an, Mitglied in der NPD zu sein. Er sei aber kein Nazi. Die bei ihm aufgefundenen Nazi-Devotionalien habe er aus Sammelleidenschaft. Den Ring der Waffen-SS habe er bei dem Treffen der OSS im November 2014 nur getragen, um sich wichtig zu machen. Aus diesem Grund habe er auch die Gaspistole dabei gehabt. Er finde es nicht in Ordnung, wie mit Flüchtlingen umgegangen werde und wie diese sich hier verhalten, auch nicht, dass z.B. Handwerker aus Rumänien hier keine Steuern bezahlen und die Preise von denen, die Kosten haben, unterbieten. Das sei für ihn aber kein rechtes Gedankengut. Die Rasse interessiere ihn nicht, wenn jemand seine Steuern zahle.

Würdigung der Einlassung H.

Die Einlassung H. hinsichtlich der äußeren Tatsachen wird bestätigt durch die nachfolgend erörterten weiteren Beweismittel. Soweit der Angeklagte die Ernsthaftigkeit der im Chat und den Telefongesprächen getätigten Äußerungen bestreitet und bestreitet, dass für das Treffen vom 8. – 10. Mai Aktionen gegen Flüchtlinge geplant waren, kann seinen Angaben nicht gefolgt werden. Die Unglaubwürdigkeit dieser Angaben ergibt sich zum Teil aus den offensichtlichen Widersprüchen zwischen seiner Einlassung und der im Chat erfolgten Kommunikation. So hat der Angeklagte H. zunächst ausgesagt, er habe keinerlei Vorstellung gehabt, was mit dem Begriff „Nachtwanderung“ gemeint sei, die für das Treffen vorgesehen war, er wisse nicht, wo man dort wandern könne. Tatsächlich ergibt sich aus der Telekommunikationsüberwachung, dass der Angeklagte H. bei dem Telegram-Gruppen-Chat „Oldschool Society“ beteiligt war, in welchem M. L. am 2. Februar 2015 für das geplante Treffen 1 oder 2 Aktionen vorschlug und diese als „Nachtwanderung“ bezeichnete. H. schrieb darauf, er könne dann gleich seine neuen Springerstiefel einweihen und der

Angeklagte W. kommentierte, ob man dann ein Asylheim abballere, könne man ja vor Ort entscheiden, woraufhin D. A. schrieb, er wolle Hinrichtungen beim nächsten Treffen und „Türken ausbluten sehen“. Erst auf Vorhalt dieses Chats räumte der Angeklagte H. ein, dass er wusste, dass Aktionen für das Treffen im Mai geplant waren, die als „Nachtwanderung“ bezeichnet wurden und dass deshalb dunkle Kleidung getragen werden sollte. Dass Aktionen geplant waren, ergibt sich im Übrigen auch aus dem Gruppen-Chat vom 1.5.2015, in dem H. vom „day after“ spricht, für welchen er normale Kleidung dabei habe. Eine andere Erklärung für diese Äußerung als die, dass für einen Tag des Wochenendes Aktionen geplant waren, bei denen man dunkle Kleidung tragen sollte, und am Tag danach solche Kleidung nicht mehr erforderlich war, erschließt sich dem Senat nicht.

Die Angabe H. im Hinblick auf das Telefonat mit W. vom 01. Mai 2015, er habe während des Telefonats ein Leistungsverzeichnis erstellt und nicht richtig zugehört, hält das Gericht für eine Schutzbehauptung, zumal er diesen Einwand auf Vorhalt des Telefonats im Rahmen seiner Einlassung zur Sache am 09.06.2016 nicht gebracht hat, sondern erst als Stellungnahme nach Abspielen des Telefonats am 29.06.2016. Im Rahmen seiner zuvor erfolgten Einlassung erläuterte er das Gespräch Punkt für Punkt und gab an, ihm sei klar gewesen, dass der von W. in Tschechien gekaufte Sprengstoff gefährlich sei. Er habe dem Vorhaben, Sprengstoff in Asylbewerberheime zu werfen, aus Loyalität zu W. zugestimmt.

2. Der Angeklagte W.

Der Angeklagte W. wollte sich zunächst nicht zur Sache äußern. Als der Angeklagte H. zur Bestrafungsaktion gegen C. W. befragt wurde, fiel W. ihm aber ins Wort und gab an, W. habe ihn, W., als Kinderschänder bezeichnet und habe deshalb eins „auf die Fresse“ gekriegt. H. habe ihn hingefahren, weil er selbst kein Auto gehabt habe.

Im Hauptverhandlungstermin vom 17.11.2016 ließ der Angeklagte W. seinen Verteidiger Rechtsanwalt Baehr eine Einlassung zur Sache verlesen,

die er als richtig bestätigte. Fragen des Gerichts wollte er nicht beantworten. In der schriftlichen Erklärung führt er aus, er sei Nutzer der ihm zugeordneten Mobilfunknummern, E-Mail-Anschlüsse und sonstigen Accounts gewesen und räumt ein, dass er der Versender einer Vielzahl von Text- und Sprachnachrichten, emojis, Bildern und Videos sei, die zum Teil in der Hauptverhandlung bereits angehört wurden. Die Angaben des Angeklagten H. zur Entstehung der OSS mache er sich zu Eigen. Es sei darum gegangen, als Gruppe Gleichgesinnter eine Art Gemeinschaft aufzubauen, ein Arbeitskollektiv zu bilden, soziale und karitative Leistungen zu erbringen und sich in gesellschaftspolitischen Themen auszutauschen. Ihm sei es nie darum gegangen, eine Terrorgruppierung zu bilden. Die Satzung der OSS sei von einem Motorradclub abgeschrieben worden. Zahlreiche Personen aus dem Chat seien ihm persönlich nicht bekannt gewesen. Zum Teil habe er diese Personen beim Treffen im November 2014 gesehen. Dieses Treffen sei völlig chaotisch verlaufen, sämtliche Teilnehmer seien stark alkoholisiert gewesen.

Er räumte ein, die bei ihm sichergestellten Sprengkörper in Tschechien erworben und nach Deutschland eingeführt zu haben. Die bei ihm sichergestellten 30 Nägel hätten zu seinem Gartenrucksack gehört und seien identisch mit den Nägeln, die er auf seinem und dem Gartengrundstück seiner Mutter verbaut habe. Diese Gegenstände habe er nicht erworben, um Menschen zu verletzen oder gar zu töten.

Für das zweite Treffen sei geplant gewesen, dass man die neuen Mitglieder der OSS kennenlerne. Es sei richtig, dass schwarze Bekleidung getragen werden sollte. Grund wäre aber nicht gewesen, sich zu tarnen, sondern weil man am 9.5. in einen Schießkeller, Paintball Schießen oder in einen Kletterwald gehen wollte.

Von seinem Dienstplan her betrachtet, hätte er am 7.5.2015 in Hamburg sein sollen und wäre erst in den Abendstunden des 8.5.2015 bei sich im Garten angekommen. Am 10.5.2015 hätte er beim ACDC-Konzert in Dresden gearbeitet.

Ihm sei bekannt, dass es im Landkreis Leipzig mehrere Asylbewerberunterkünfte gegeben habe, aber nicht, wo sich im Umkreis von

Borna Asylbewerberunterkünfte im Einzelnen befanden. Bekannt sei ihm das Asylbewerberheim in Thräna. Das Gelände sei umzäunt und nicht frei zugänglich.

Er bedauere, dass er Dinge, teilweise auch mit strafbarem Inhalt, gepostet habe. Das Ganze sei allerdings nur dummes Gerede gewesen. Die weitgehend geradezu irren Äußerungen bereue er. Er wolle aber betonen, dass die geäußerten Gewaltfantasien in der realen Welt nicht umgesetzt worden wären.

Er hätte keine Anschläge auf Menschen ausgeübt und auch niemanden beauftragt, andere Menschen zu schädigen. Er habe zwar in der Vergangenheit wiederholt Menschen in ihrer körperlichen Unversehrtheit verletzt, dem seien aber immer Situationen vorausgegangen, in denen diese Menschen ihm aus seiner Sicht unrecht getan hätten. Er würde nicht grundlos aus einer Ideologie oder Machtbesessenheit heraus jemanden angreifen. Seine Freiheit habe er mit seiner Beteiligung an der OSS nicht aufs Spiel setzen wollen.

Er sei bereit, einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen.

Würdigung der Einlassung

Der Angeklagte W. hat in seiner Einlassung die Umstände bestätigt, die die Beweisaufnahme bis dato ergeben hatte. Soweit er die Ernsthaftigkeit der im Chat getätigten Äußerungen bestreitet, kann ihm nicht gefolgt werden. Dass man für das Treffen geplant hatte, in einen Schießkeller, zum Paint Ball-Schießen oder in einen Kletterwald zu gehen, steht im Widerspruch zu den Äußerungen im Chat und den Angaben anderer OSS-Mitglieder, welche die unterschiedlichsten Pläne für das Treffen nannten, wie z.B. wandern, im Garten auf Dosen schießen, grillen, OSS-Logos sprühen. Auffällig ist dabei, dass all diese Aktivitäten weder im Chat erwähnt wurden, noch von anderen Personen genannt wurden. Eine Erklärung, wofür die von ihm eine Woche vor dem Treffen erworbene Pyrotechnik gekauft wurde, wenn man beim Treffen in

einen Schießkeller, zum Paint Ball-Schießen oder in einen Kletterwald gehen wollte, hat der Angeklagte W nicht gegeben.

3. Die Angeklagte G

Die Angeklagte G hat sich nach 33 Hauptverhandlungstagen zur Sache eingelassen und angegeben, sie habe sich für die Exploration bei Professor L eine Geschichte ausgedacht, um nicht in der Opferrolle dazustehen. Was an ihren Angaben gegenüber Professor L falsch war, wollte sie allerdings nicht sagen.

Zur OSS gab sie an, es sei um die Verwirklichung sozialer Projekte gegangen, um Hilfe für bedürftige Menschen und wie man Leute in Arbeit bringen könnte. Auf die Frage, warum zu diesen Themen nichts in den Chats zu finden sei, konnte sie keine Antwort geben. Die OSS sei für sie wie eine Familie gewesen, sie habe sich als Terror-Lady präsentiert, weil sie gemeint habe, dies werde von ihr erwartet und weil sie dafür viel Zuspruch erhielt. Auch sei es ihr darum gegangen, ihrem Freund, dem Angeklagten W dadurch zu gefallen. Heute bereue sie, was sie in den Chats geschrieben habe, es sei aber bloßes Gerede gewesen. Sie hätte nicht vorgehabt, irgendetwas davon umzusetzen und traue es auch keinem der Mitangeklagten zu. Befragt, was mit Aktionen bei dem Treffen gemeint war, gab sie an, das sei alles Blödsinn gewesen, sie habe sich nichts darunter vorgestellt. Sie habe mit S und M S besprochen, dass sie nicht mitmachen, wenn die anderen „Quark“ machen. Sie wäre die erste, die weggerannt wäre, wenn die Polizei gekommen wäre. Zum Sprengstoff gab sie an, W habe diesen in Tschechien gekauft. Zunächst erklärte sie, sie hätten die Böller spontan gekauft, weil sie schon mal auf dem Tschechen-Markt waren. Später gab sie an, sie hätten in der Gruppe vorher kommuniziert, dass sie nach Tschechien fahren und dort Sprengstoff kaufen und es habe bereits vor der Fahrt Bestellungen von Sprengstoff durch OSS-Mitglieder gegeben. Sie hätten gewusst, dass der Kauf und die Einfuhr des Sprengstoffs strafbar seien. Sie

und W. hätten nicht darüber gesprochen, was sie mit den Böllern beim Treffen machen würden. Auf Vorhalt des Telefonats zwischen W. und H. am 1. Mai 2015 gab sie an, das mit den Dachpappenstiften und dem Verlängern von Zündschnüren habe für sie nichts mit dem Treffen zu tun gehabt. Im Anschluss an die Aussage W.; wonach man beim Treffen in den Klettergarten und zum Paintball-Schießen gehen wollte, nannte sie diese Aktivitäten erstmals ebenfalls als geplante Aktion für das Treffen.

Über die Angaben der Angeklagten in ihrer Beschuldigtenvernehmung vom 06.05.2015 hat die Vernehmungsbeamtin KKin H. in der Hauptverhandlung glaubhaft berichtet. Danach gab die Angeklagte befragt zu ihrer politischen Einstellung an, sie sei in der rechtsextremen Szene nicht aktiv, höre aber deren Musik und meine, dass in Deutschland ganz schön übertrieben werde mit der Bevorzugung von Ausländern.

Zu den Zielen der OSS habe sie angegeben, diese seien ursprünglich Denkmalschutz, Grabmalpflege und Spielplatzsäuberung gewesen. Es sollte eine Art Arbeiterfront gemacht werden. Im Chat sei darüber aber nie gesprochen worden. Zweck der Gründung der OSS sei nicht Gewalt gegenüber Muslimen und Asylbewerbern. So etwas habe man zwar im Chat ständig thematisiert, aber im Endeffekt würde nie jemand so was machen. Das sei alles nicht ernst gewesen.

Die Feststellungen zur Gründung der OSS, den beteiligten Personen und der Aufgabenverteilung habe sie bestätigt, ebenso wie ihre Rolle als Schriftführerin und die Existenz von Gruppenregeln in Form einer Satzung. Die Satzung der OSS habe der Angeklagte W. von irgendeiner Bruderschaft kopiert und abgeändert. Die Idee der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen stamme von ihnen, den Angeklagten. Diese hätten auf das Konto des Angeklagten W. einbezahlt werden sollen, es hätten aber nicht alle bezahlt.

Die Führung der OSS sei der sogenannte Geheimrat, im Normalfall denke sich die Führung was aus und die gesamte OSS stimme darüber ab.

Die Angeklagte habe das Treffen der OSS am 15.11.2014 bei Borna und die Anwesenheit der genannten Personen bestätigt. Über Entwicklung und Ziele

der OSS sei bei dem Treffen nicht gesprochen worden. Dafür seien alle viel zu betrunken gewesen.

Auf Vorhalt, sie habe sich in einem Telefonat mit K. L. am 25.12.2014 unzufrieden darüber geäußert, dass Vorhaben der OSS wie beispielsweise das Anzünden von Asylantenheime nicht umgesetzt würden, habe sie das Telefonat bestätigt und angegeben, solche Ideen würden natürlich immer im Kopf rumschwirren, man bekomme so einen Hass gegen Ausländer, wenn die einen vollpöbeln und sagen „wir ficken dich jetzt, du undeutsches Mistvieh“. So etwas passiere ihr immer wieder, deshalb wolle sie Ausländer hier auch nicht haben. Die könnten sich auch gar nicht integrieren, die seien halt so erzogen. Darüber habe man in der OSS schon geredet, auch darüber, mal ein Asylantenheim anzuzünden, aber solange das nicht legal sei, könne man das eben auch nicht umsetzen.

Sie habe bestätigt, gegenüber K. L. gesagt zu haben, dass es in der OSS etwa 4 Leute gebe, die es drauf haben, jemanden umzubringen, auf die Frage, wen sie damit gemeint habe, habe sie keine Angaben machen wollen.

Die Angeklagte habe auch das geplante Treffen vom 8.5.2015 – 10.5.2015 eingeräumt. Ziel des Treffens sei in erster Linie das Kennenlernen neuer Leute gewesen, außerdem die Durchführung der ursprünglich gedachten Aktionen wie Spielplätze und Denkmäler säubern. Weiter sollte es darum gehen, F. U. S. Angst zu machen, indem man ihn sein Grab habe schaufeln lassen wollen. Dazu habe man ihm eine Pistole an den Kopf halten wollen. Eine weitere geplante Aktion sei eine Nachtwanderung mit schwarzen Klamotten gewesen. Von anderen Aktionen wisse sie nichts. Man habe halt ein bisschen rumballern wollen, aber außer A. H. habe keiner scharfe Waffen.

Es sei mal darüber gesprochen worden, sich zu bewaffnen, im Zusammenhang mit einem Plan, nach Syrien zu gehen und die Gruppen im Kampf gegen den IS zu unterstützen. Das sei aber im Sande verlaufen.

Den Kauf des Sprengstoffs in Tschechien zusammen mit dem Angeklagten W. habe die Angeklagte G. bestätigt und angegeben, die Sprengkörper seien zum rumballern im Garten und auf dem Feld vorgesehen

gewesen. Das Telefonat zwischen W[REDACTED] und H[REDACTED] am 1.5.2015 und ihre Anwesenheit dabei habe sie ebenfalls eingeräumt und angegeben, der dabei von W[REDACTED] angesprochene Plan, Sprengstoff mit Dachpappenstiften zu bekleben und in ein Asylbewerberheim zu werfen, sei nicht ihr eigener Plan für das Wochenende gewesen, sie könne sich aber vorstellen, dass H[REDACTED] und W[REDACTED] das lustig fänden und solche Gedanken hätten. Sie habe gesagt, dass die Zündschnüre verlängert werden müssten, weil es gefährlich sei und einem auch bei 15 m Abstand noch die Lunge platzen könne.

Bei dem in der Wohnung gefundenen Rucksack mit Nägeln, Meißel und Taschenlampe handele es sich um den Rucksack von W[REDACTED] den er öfter mit in den Garten nehme.

Auf Vorhalte verschiedener Chats, wonach Aktionen gegen Asylbewerber stattfinden sollten, habe die Angeklagte diese eingeräumt und angegeben, das sei alles nur dummes Gequatsche und nicht ernst gemeint gewesen.

Würdigung der Einlassung G[REDACTED]

Das Gericht hat keinerlei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Zeugin H[REDACTED] zumal diese sich inhaltlich mit den vom SV Prof. L[REDACTED] im Rahmen seines Gutachtens geschilderten ihm gegenüber gemachten Aussagen der Angeklagten G[REDACTED] decken und die Angeklagte G[REDACTED] sie in ihrer Einlassung in der Hauptverhandlung nicht in Abrede stellte.

Soweit die Angeklagte angibt, die im Chat kommunizierten Anschlägepläne auf ein Asylbewerberheim hätten nicht umgesetzt werden sollen, unter den erwähnten Aktionen habe sie sich nichts vorgestellt, glaubt das Gericht ihr nicht. Hinsichtlich ihrer Einlassung ergibt sich dies bereits aus der Inkonsistenz ihrer Angaben, was für das Treffen im Mai geplant war, die je nach Vorhalt angepasst wurden, im Übrigen aus den unter Ziffer XVII – zur Ernsthaftigkeit der Planungen – dargestellten Erwägungen.

4. Der Angeklagte O [REDACTED]

Der Angeklagte O [REDACTED] ließ durch seinen Verteidiger am 24.1.2017 eine Einlassung zur Person und Sache verlesen, die er als richtig bestätigte. Fragen wollte er nicht beantworten. In der schriftlichen Erklärung führt er aus, er habe aufgrund seiner persönlichen Probleme wegen seiner Arbeitslosigkeit Kontakt zur rechten Szene aufgenommen und dann die Personen kennengelernt, die später die OSS gegründet haben. Er habe sich in der OSS aufgenommen und ernst genommen gefühlt. Anfangs sei über alltägliche Dinge geredet worden, später sei der Ton im Chat schärfer und aggressiver geworden, es sei über Gewaltfantasien geschrieben worden, die er nicht ernst genommen habe. Ihm sei bewusst, dass er böse Dinge geschrieben habe, er habe aber nie vorgehabt, seinen Worten Taten folgen zu lassen. Bei seiner Vernehmung am 3. und 4. 8. 2015 sei er an einem Punkt gewesen, wo er tatsächlich glaubte, die Mitangeklagten seien zu den Dingen in der Lage, über die sie im Chat gesprochen hatten, nur er selbst hätte nichts gemacht. Er wäre seit seiner Festnahme nicht in der Lage gewesen klar zu denken und seine Familie habe großen Druck auf ihn ausgeübt, zu seinem Handeln in der Vergangenheit zu stehen. Er habe nicht mehr gewusst, was er denken solle. Im Laufe des Prozesses sei ihm dann klar geworden, dass seine Aussagen im August 2015, bei denen er seinen Mitangeklagten zugetraut habe, irgendwelche Taten zu begehen, nicht zutreffend waren. Er wolle sich deshalb auch bei den Mitangeklagten entschuldigen. Außerdem bedauere er, dass er sich zu den dummen Aussagen in den Chats habe hinreißen lassen.

Über die Angaben des Angeklagten O [REDACTED] in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 3. und 4.8.2015 hat die Vernehmungsbeamtin KHKin F [REDACTED] in der Hauptverhandlung glaubhaft berichtet. Demnach hat sich der Angeklagte O [REDACTED] nach Akteneinsicht durch seinen Verteidiger dahingehend eingelassen, er sei seit dem Jahr 2010 in der rechten Szene aktiv. Er habe durch Internet-Kontakte Leute kennengelernt, die ihn in die rechtsextreme Szene eingeführt und auch zu Demonstrationen mitgenommen hätten. Er sei auch als Mitglied für die Gruppierung „Vereinigte Kameradschaft Deutschland“ (VKD) angeworben worden, deren Gauleiter er zeitweise gewesen sei. Im 2. Halbjahr 2013 sei er in mehreren Whatsapp-

Gruppen Mitglied gewesen, in denen es um rechte Themen gegangen sei und in diesem Zusammenhang auch mit D. G. in Kontakt getreten, die ihn dann für die OSS angeworben habe.

Der Angeklagte O. habe die Feststellungen zur Gründung der OSS, den Internet-Auftritten, den beteiligten Personen, den Aufgaben und Funktionen der Angeklagten, zur Satzung, Zahlung von Mitgliedsbeiträgen auf das Konto des Angeklagten W. und dem Treffen im November 2014 in Borna bestätigt, ebenso wie die Kommunikation der Mitglieder in den Telegram-Chat-Gruppen. Der Wechsel von Whatsapp zu Telegram sei erfolgt, weil D. G. Telegram für sicherer gehalten habe und die Mitglieder Angst gehabt hätten, überwacht zu werden. Heikle Chat-Verläufe, z.B. wenn es um Waffen oder die Herstellung von Sprengstoffen oder Brandbeschleunigern gehe, hätten gelöscht werden sollen. Die Führung der OSS sei der Geheimrat, bestehend aus H., W., G., O., L. und A. gewesen. Die ganze Führung habe die Administratorenrechte für die Webseite der OSS gehabt. Die Mitglieder hätten eigene Ideen verwirklichen können, solange diese mit denen der Führung übereinstimmten, sonst habe man auch Sanktionen befürchten müssen. Die Hauptentscheidungen seien von H. und W. getroffen worden, G. habe auch ein bisschen mitgemischt.

Die Ausrichtung der OSS sei ursprünglich harmlos gewesen, dann aber aggressiver geworden und es habe Vorschläge gegeben, den Kölner Dom in die Luft zu sprengen oder einen Anschlag auf eine Einkaufsmeile zu verüben und dies Ausländern in die Schuhe zu schieben, die man in Deutschland nicht haben wolle. Man habe das Problem gesehen, dass man ohne Gewalt nicht weiterkomme. Von Denkmalschutz oder Grabmalpflege als Ziele der OSS habe der Angeklagte O. nichts gesagt.

Auf die Frage nach Anschlägen auf Asylbewerberheime habe er gesagt, er sei bei keiner konkreten Planung dabei gewesen, im April 2015 habe sich aber alles auf solche Anschläge fokussiert, weil alle bei der OSS einen Hass auf Ausländer gehabt hätten.

Die von W. in Tschechien gekaufte Pyrotechnik sei von W. aus eigener Tasche bezahlt worden. Er habe W. auch Geld für Pyrotechnik gegeben, aber keine bekommen. Er habe dies nicht weiterverfolgt, weil er Angst vor W. gehabt habe. Auch G. habe er nicht auf die Füße treten wollen, er würde sie für unberechenbar halten. Vor H. habe er keine Angst gehabt, diesen habe er eher als väterlich wahrgenommen.

Auf Vorhalt des von ihm mit W. geführten Telefonats vom 1. Mai 2015 habe er eingeräumt, dass W. ihm gesagt habe, dass er in Tschechien Sprengstoff gekauft habe. Erst im Laufe des Chats sei ihm bewusst geworden, dass die anderen ernst machen wollten. Zu diesem Zeitpunkt sei klar gewesen, dass der Sprengstoff bei dem bevorstehenden Treffen für Anschläge auf Menschen, auf ein Asylbewerberheim verwandt werden sollte. Er habe aber nicht gewusst, welches Asylbewerberheim genau das Ziel sein sollte. Die schwarze Kleidung habe bei der Begehung von Anschlägen getragen werden sollen, damit man im Dunkeln nicht gesehen und nicht erkannt werde. Jeder im Chat habe gewusst, worauf die Planungen hinauslaufen und dass die schwarzen Klamotten bei dem geplanten Treffen im Mai als Tarnkleidung für eine Aktion verwendet werden sollten. Es sei in der ganzen Gruppe bekannt gewesen, dass alle ihre Waffen mitbringen sollten, keine scharfen Waffen, aber Schleudern, Stahlkugeln, Schreckschusspistolen und Kampfmesser. In diesem Zusammenhang habe W. auch von Sprengstoff gesprochen. Mit dem Begriff „Nachtwanderung“ habe er im Zusammenhang mit dem geplanten Treffen im Mai eine Aktion gegen Ausländer verbunden. Er gehe davon aus, dass es nach dem 8. Mai 2015 weitere Aktionen gegeben hätte, wenn die für diesen Tag angesetzte Aktion tatsächlich stattgefunden hätte und gut abgelaufen wäre.

Auf Vorhalt des Telefonats zwischen W. und H. am 1. Mai 2015 habe er angegeben, ihm sei nicht bewusst gewesen, dass Nagelbomben und Brandbomben hergestellt werden sollten, aber durchaus, dass die Pyrotechnik für Anschläge verwandt werden sollte.

Zu dem im Rahmen der Durchsuchung seiner Wohnung sichergestellten Messer, dem Schlagstock und der Schreckschusswaffe habe er angegeben, er habe diese Dinge im Internet bestellt, weil er sie einfach hätte haben

wollen. Das gelte auch für die Feuerwerkskörper, den Teleskopschlagstab und den Laserpointer. Er habe zwar angekündigt, diese Dinge zum Treffen am 8. Mai mitzunehmen, wisse aber nicht, ob er das wirklich getan hätte. Die Nägel und Schrauben seien für Bastelarbeiten gewesen. Warum er 5 Tuben Sekundenkleber erworben habe, könne er nicht sagen. Nähere Angaben zu den Bastelarbeiten habe er nicht gemacht.

O. [REDACTED] habe gesagt, er habe bei den geplanten Anschlägen nicht mitmachen wollen, aber Angst vor Sanktionen gehabt, wenn er sich distanzieren. Er habe gewusst, wenn er bei der Gruppe bleibe, müsse er auch an einem Anschlag teilnehmen.

Würdigung

Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugin F. [REDACTED] bestehen nicht. Im Übrigen hat auch der Angeklagte O. [REDACTED] in seiner Einlassung durch seine Erklärung, wie es zu der Aussage kam, die Aussage vom August 2015 eingeräumt. Das Gericht ist auch nach seiner Einlassung in der Hauptverhandlung davon überzeugt, dass der Angeklagte in seiner Vernehmung im August 2015 die Wahrheit gesagt hat.

Zum einen hat er den wesentlichen Inhalt seiner damaligen Aussage, nämlich dass er selbst die Anschlagplanungen ernst genommen hätte, nicht in Abrede gestellt. Dass er falsche Angaben im Hinblick darauf gemacht habe, dass er den Mitangeklagten die Taten zugetraut hätte, hat er auch nicht gesagt, sondern lediglich, dass seine dahingehende damalige Einschätzung aus seiner heutigen Sicht falsch sei.

Zum anderen ist der angegebene Grund für seine damalige Einlassung und der damit einhergehende Versuch einer Relativierung nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist zu sehen, dass die Vernehmung erst 3 Monate nach seiner Festnahme erfolgt ist. Dass der Angeklagte nach so langer Zeit und unter Zuhilfenahme anwaltlichen Beistands keinen klaren Gedanken fassen konnte oder unter Druck war, ist wenig vorstellbar. Naheliegender ist vielmehr, dass er angesichts des Prozessverhaltens der Mitangeklagten Angst davor hatte,

gegenüber den Mitangeklagten und in der Haft als Verräter dazustehen, und dies die Motivation für die schriftliche Einlassung darstellt. Hierzu passt auch, dass er keine Fragen des Gerichts beantworten wollte.

Zwar sind auch die Angaben, die der Angeklagte O. bei seiner Beschuldigtenvernehmung gemacht hat, vorsichtig zu würdigen. Denn zum einen wurden sie nur mittelbar durch die Vernehmungsbeamtin KHK'in F. als Zeugin vom Hörensagen in die Hauptverhandlung eingeführt, und zum anderen war eine konfrontative Befragung des Angeklagten O. durch die Mitangeklagten nicht möglich, da dieser in der Hauptverhandlung von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht hat. Das Gericht hat die Angaben auch unter dem Gesichtspunkt eines Zweckgeständnisses gewürdigt, das nur gemacht wurde, um im Falle der Verurteilung eine geringere Strafe zu erhalten. Dazu passt jedoch einerseits nicht, dass er die Angaben in der Hauptverhandlung nicht wiederholt hat, sondern eine relativierende Einlassung abgeben ließ. Außerdem wurden die objektiven Inhalte seiner Aussage vollständig durch die Beweisaufnahme bestätigt. Auch sind seine von der Zeugin F. geschilderten Angaben zu den Zielen der „OSS“ glaubhaft, da sie detailreich, widerspruchsfrei, selbstkritisch und ohne Belastungseifer zum Nachteil der übrigen Angeklagten erfolgt sind. Vor allem ist hervorzuheben, dass der Angeklagte seinen Weg in die Radikalisierung plastisch und nachvollziehbar geschildert hat, von einem straffreien Leben, dem langjährigen Arbeitsverhältnis, dem Schicksal der Arbeitslosigkeit und der schweren Erkrankung, über die anschließenden Frustrationen, die damit einhergehende Einsamkeit und die Suche nach Anerkennung, die er dann in der rechten Szene gefunden hat. Er schilderte die OSS als eine Familie, mit positiven und negativen Erlebnissen. Auch beschrieb er das Verhältnis zu den Mitangeklagten ambivalent und nicht schwarz und weiß. Die anschließenden Schilderungen der Radikalisierung der Gruppe sind ebenso plausibel wie der Druck, der in der Gruppe für ihn entstand aus Angst, diese Familie „OSS“ zu verlieren. Das Gericht ist daher von der Glaubhaftigkeit der Angaben überzeugt.

II. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten beruhen in erster Linie auf ihren Einlassungen. Zweifel hieran haben sich nicht ergeben.

Die Angaben, die die Angeklagten H. [REDACTED] und G. [REDACTED] hierzu in der Hauptverhandlung gemacht haben, stimmen mit denjenigen überein, die sie im Rahmen der Begutachtung gegenüber dem insoweit als Zeugen vernommenen Sachverständigen Professor L. [REDACTED] gemacht haben und die von ihm glaubhaft bekundet wurden.

Die mitgeteilten Vorstrafen des Angeklagten W. [REDACTED] wurden anhand der Bundeszentralregisterauskunft festgestellt und vom Angeklagten bestätigt. Die den genannten Verurteilungen zugrundeliegenden Sachverhalte hat der Senat den Urteilen des Amtsgerichts B. [REDACTED] vom 18. Januar 2012, des Landgerichts L. [REDACTED] vom 16. Februar 2015 und des Amtsgerichts D. [REDACTED] vom 30. Juli 2007 entnommen.

Die Feststellungen zur strafrechtlichen Vorbelastung der Angeklagten G. [REDACTED] und des ihr zugrundeliegenden Sachverhalts hat der Senat dem Urteil des Amtsgerichts D. [REDACTED] vom 26. Februar 2013 entnommen.

Die Feststellung, dass die Angeklagten H. [REDACTED] und O. [REDACTED] nicht vorbestraft sind, hat der Senat aufgrund der entsprechenden Auskünfte des Bundeszentralregisters getroffen.

III. Die Feststellungen zur politischen Einstellung der Angeklagten

1. Der Angeklagte H [REDACTED]

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der Angeklagte H [REDACTED] eine rechtsextreme, ausländerfeindliche Gesinnung hat.

Die Feststellungen zur NPD-Mitgliedschaft und zu seiner Einstellung zu Ausländern beruht auf der Einlassung des Angeklagten, die Feststellungen zu seinen Internet-Beiträgen auf den Angaben der Zeugen KKIn G [REDACTED] und KK R [REDACTED]. Dass die Internet-Profile ihm zuzuordnen sind, hat der Angeklagte eingeräumt. Der Zeuge R [REDACTED] hat ausgesagt, dass H [REDACTED] häufig im Internet Seiten mit Inhalten aufgerufen habe, die dem rechtsextremen Spektrum angehören, wie www.antisem.it und www.deutscherfreiheitskampf.com. Die Zeugin G [REDACTED] hat angegeben, H [REDACTED] habe auf seinem Timeline-Profil ausländerfeindliche und asylfeindliche Beiträge gepostet, ab 29.8.2014 nahezu täglich, beispielsweise, man müsse Asylbewerber „angreifen, wo es nur geht“, sie über die Grenzen jagen, „denn sie sind schlimmer wie die Pest“, er sei zerfressen von der „bei uns herrschenden Ungerechtigkeit von Seiten Politik, Flüchtlinge“ und „stumpfe ab in Hass“. Die zunehmende Radikalisierung des Angeklagten H [REDACTED] wurde von den Zeugen H [REDACTED] S [REDACTED] und K [REDACTED] geschildert. Die Zeugin H [REDACTED] eine Nachbarin des Angeklagten, gab an, der Angeklagte habe bei Unterhaltungen zuletzt keine belanglosen Themen mehr angesprochen, sondern sich häufig beschwert, dass es zu viele Ausländer und Asylanten gebe und sich über die aktuelle Tagespolitik aufgeregt. Der Zeuge S [REDACTED] der den Angeklagten seit über 15 Jahren kennt und ein Arbeitskollege war, gab an, H [REDACTED] sei ein „Rechter“, seit er ihn kenne. Er habe dies nie verheimlicht, sondern offen ausländerfeindliche Äußerungen von sich gegeben. Ihm sei aber aufgefallen, dass sich bei H [REDACTED] in der letzten Zeit etwas verändert habe insofern als er plötzlich eine politische Botschaft gehabt habe. Ca. ein Jahr vor seiner Verhaftung habe er auch angefangen, Softair-Waffen zu kaufen und damit zu experimentieren, z.B. stärkere Federn und dergleichen einzubauen. Der Zeuge K [REDACTED] der den Angeklagten seit etwa 17 Jahren kennt, erklärte,

dieser habe sich sehr für das Dritte Reich interessiert und ständig den Wunsch gehabt, darüber zu sprechen. In der letzten Zeit habe er sich „in irgend etwas reingesteigert“ und sei geradezu fanatisch gewesen. Er habe einmal gesagt, dass er mit Geld und Kameraden die Regierung Merkel stürzen wolle. Anschließend würde er Dachau wieder aufmachen. Die Gasrechnung käme dann.

Die Zeugin C [REDACTED] die Stieftochter des Angeklagten H [REDACTED] hat seine Waffen-Affinität bestätigt und ausgesagt, der Angeklagte habe im Spätsommer 2014 angefangen, zum Schießen auf einem Schießstand zu gehen.

Die Angaben der Zeugen sind glaubwürdig. Die Zeugen haben nach wie vor ein gutes Verhältnis zum Angeklagten, schätzen ihn und haben keinerlei Grund ihn zu Unrecht zu belasten.

Die Feststellungen zu den bei der Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten aufgefundenen Waffen und NS-Devotionalien beruhen auf den Angaben der Zeugin KKin R [REDACTED] diejenigen zu seinem Waffenschein auf der verlesenen Auskunft des Bundesverwaltungsamts aus dem Nationalen Waffenregister vom 13.2.2015.

2. Der Angeklagte W [REDACTED]

Auch der Angeklagte W [REDACTED] ist politisch dem rechtsextremen Spektrum zuzuordnen.

Die Feststellungen zur Mitgliedschaft des Angeklagten W [REDACTED] in der NPD und der verbotenen Kameradschaft Aachener Land und seinen diesbezüglichen Aktivitäten beruhen auf der Erkenntnismitteilung des Bundesamts für Verfassungsschutz vom 22.7.2015 und der dienstlichen Erklärung des Leiters der Verfassungsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.7.2015, welche verlesen wurden, die Feststellungen zu den Internet-Beiträgen auf den Angaben der Zeugin KKin G [REDACTED] welche eine Internet-Recherche zur Grüppierung Old School Society durchgeführt hat. Danach schrieb W [REDACTED] beispielsweise am 30. November 2012 folgenden Beitrag:

„Apropos Reichsbahn! Da stellte ich mir eben die Frage ob es auch jüdische Zugführer gibt oder qualmen die nur durch den Schornstein?“. Auch schickte er regelmäßig „Grüße an die weiSSe Kampfgemeinde“ und postete am 30.1.2013 ein Zitat von Adolf Hitler. Dass es sich bei dem Nutzer der ausgewerteten Internet-Profile um W. handelt, ergibt sich aus den Profil-Daten und eingestellten Profil-Bildern, die mit denen von W. übereinstimmen. Die im Nacken von W. tätowierte Doppel-Sigrune wurde durch Augenschein eines von W. gefertigten Lichtbilds festgestellt. Über die in seiner Wohnung aufgefundenen Gegenstände, die ebenfalls von der neonazistischen Gesinnung des Angeklagten zeugen, berichtete der Zeuge KHK E. Außerdem wurden Fotos der Asservate in Augenschein genommen.

3. Die Angeklagte G.

Die Feststellungen zur rechtsextremistischen Gesinnung der Angeklagten G. beruhen auf ihren Angaben in der Beschuldigtenvernehmung vom 6.5.2015, welche durch Vernehmung der Vernehmungsbeamtin H. eingeführt wurden, und den Angaben der Zeugin S. In ihrer Beschuldigtenvernehmung äußerte die Angeklagte, man bekomme einen Hass gegen Ausländer, sie wolle die hier absolut nicht haben, man müsse seine Kinder vor ihnen schützen. Die Zeugin S., eine Nachbarin der Angeklagten G., sagte aus, die Angeklagte habe seit sie in ihre Wohnung eingezogen sei, rassistische Äußerungen getätigt und sei immer sehr radikal gewesen. Z.B. habe sie an einer Kuhweide den Weidedraht gesehen und gemeint, da könne man „die Neger dranhängen“. Als im vergangenen Jahr ein ausländischer Junge vermisst worden sei, habe sie geäußert, dass es ja nicht so schlimm sei, da es sich „nur“ um einen Ausländer handele. Sie habe auch immer gesagt, dass alles wieder so werden solle wie zu Hitlers Zeiten, koste es was es wolle. Sie habe auch behauptet, sie sei mit Eva Braun verwandt. Ihre Katze habe sie „Goebbels“ genannt.

Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugin bestehen nicht. Die Zeugin hatte ein freundschaftliches Verhältnis zur Angeklagten und ist weiter um ein gutes Verhältnis bemüht. Sie betreut seit der Inhaftierung der Angeklagten deren Tochter und hat die Angeklagte auch mehrfach in der Haft besucht. Ihre Angaben machte sie ruhig und ohne Belastungseifer.

4. Der Angeklagte O [REDACTED]

Dass der Angeklagte O [REDACTED] in der rechten Szene engagiert war, seine Mitgliedschaft in der „Vereinigten Kameradschaft Deutschlands“ und seine damit verbundenen Aktivitäten beruhen auf seinen Angaben in der Beschuldigtenvernehmung vom 3. und 4. August 2015, sowie der Erkenntnismitteilung des Polizeipräsidiums Dortmund vom 24. Juni 2015 und dem Personagramm vom 21. Mai 2015. Letztere wurden verlesen. Die Beschuldigtenvernehmung des Angeklagten O [REDACTED] wurde durch Einvernahme der Vernehmungsbeamtin F [REDACTED] in die Hauptverhandlung eingeführt. Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben bestehen nicht.

IV. Die Feststellungen zu Entstehung, Entwicklung und beteiligten Personen der OSS

Die Feststellungen zur Gründung der OSS beruhen auf den Angaben des Zeugen W [REDACTED], welche durch die Einlassungen der Angeklagten H [REDACTED], G [REDACTED] und O [REDACTED] bestätigt wurden.

Der Zeuge W [REDACTED] führte aus, dass für die Anfang August 2014 gegründete Whatsapp-Gruppe der Name „Old School Society“ vom Angeklagten W [REDACTED] vorgeschlagen wurde. Dass zu diesem Zeitpunkt gewaltsame Aktionen gegen Ausländer noch kein Ziel der OSS war, ergibt sich aus den Angaben von

W[REDACTED] wonach man sich friedlich für nationale Interessen einsetzen wollte und eine Firma aufbauen, in der nur Deutsche beschäftigt werden. Der Angeklagte O[REDACTED] hat in seiner Stellungnahme vom 24.1.2017 und der Beschuldigtenvernehmung vom August 2015 angegeben, man habe anfänglich nur über alltägliche Themen geredet. Er selbst sei von der Angeklagten G[REDACTED] im August 2014 für die OSS angeworben worden.

Dass die Gruppe am 23. August 2014 auf Anregung von G[REDACTED] den Chat aus Sicherheitsgründen zum Messenger-Dienst Telegram verlegte, ergibt sich aus dem verlesenen Behördenzeugnis des Bundesamts für Verfassungsschutz vom 10.2.2015, sowie den Ausführungen des Angeklagten O[REDACTED]. Der Angeklagte O[REDACTED] gab an, dass einige Mitglieder Angst hatten, dass Whatsapp zu stark überwacht werde und laut G[REDACTED] Telegram wesentlich sicherer sei als Whatsapp. Es habe auch Anweisungen zum Löschen heikler Chat-Verläufe gegeben.

Die Feststellungen zum Messenger-Dienst Telegram beruhen auf dem im Selbstleseverfahren eingeführten Vermerk des BKA vom 20.4. 2015 und den Angaben des Zeugen K[REDACTED].

Die Zeugin KK in G[REDACTED] hat ihre Ermittlungen zum Facebook-Profil der OSS geschildert, welche durch die Einlassungen der Angeklagten H[REDACTED] und O[REDACTED] bestätigt wurden.

Die Feststellungen zum Ausscheiden der früheren OSS-Mitglieder W[REDACTED] und E[REDACTED] beruhen auf den Angaben des Zeugen W[REDACTED]. W[REDACTED] hat ausgeführt, die OSS sei ihm zu radikal geworden und er habe befürchtet, dass durch Aktionen der OSS Menschen gefährdet würden. Auch sei seine Freundschaft zu einer „Zigeunerin“ auf Kritik der OSS-Mitglieder gestoßen und diese hätten darüber nachgedacht, ihn deshalb als Kontakt zu blockieren. A[REDACTED] E[REDACTED] sei auf seinen Rat hin ausgestiegen, er habe ihr gesagt, das nehme mal ein böses Ende. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Dass der Angeklagte W[REDACTED] das Mitglied F[REDACTED] W[REDACTED] aus dem OSS-Gruppen-Chat entfernt und damit ausgeschlossen hat, zeigt die in Augenschein genommene Sprachnachricht im Gruppen-Chat vom 19.01.2015.

Die Erkenntnisse zum Mitgliedertreffen der OSS am 15. November 2014 beruhen auf den Angaben der anderweitig Beschuldigten D. A. und J. L., sowie des Zeugen O. G., dem Behördenzeugnis des Bundesamts für Verfassungsschutz vom 10.2.2015 und dem Behördenzeugnis des Landesamts für Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz vom 20.3.2015, sowie den Angaben der Angeklagten H. O. und G. Die Angeklagten haben die Anwesenheit der genannten Mitglieder bestätigt, der Angeklagte H. darüber hinaus, dass viel Müll geredet worden sei. G. und O. haben angegeben, über konkrete Pläne für das weitere Vorgehen der OSS sei nicht gesprochen worden. A. L. und G. haben sich in der Hauptverhandlung auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht berufen. Ihre Angaben im Ermittlungsverfahren wurden durch Einvernahme der Vernehmungsbeamten in die Hauptverhandlung eingeführt. Der Zeuge M. der den anderweitig Beschuldigten A. vernommen hat, hat angegeben, A. habe das Treffen und die Teilnehmer bestätigt, habe aber angegeben, von Unterhaltungen über den bewaffneten Kampf gegen Salafisten nichts mitbekommen zu haben. Der Zeuge KK P. hat die anderweitig Beschuldigte J. L. im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vernommen und dargelegt, sie habe angegeben, es sei auch über Aktionen geredet worden, die vielleicht geplant waren. Sie sei aber nicht immer dabei gewesen, weil sie sich um ihren betrunkenen Mann kümmern musste. Sie habe aber mitbekommen, dass in Planung war, gewaltsam gegen Asylanten vorzugehen und dass darüber gesprochen wurde, wer bereit wäre, auch in den Knast zu gehen für irgendwelche Taten. Der Zeuge N. der O. G. vernommen hat, hat ausgesagt, dieser habe angegeben, er sei zwar nur sporadisch im Chat gewesen, habe aber K. und J. L. zum Treffen gefahren. Er habe auf dem Treffen Gespräche mitbekommen, in denen es um den bewaffneten Kampf gegen Salafisten gegangen sei. Es sei darüber gesprochen worden, dass in kleinen Gruppierungen innerhalb Deutschlands Anschläge gegen Moscheen und namhafte Salafisten verübt werden sollten. Hierzu sollten zunächst Gelder und damit die nötigen Waffen beschafft werden. Anschlagssziele seien nicht konkretisiert worden. Die Zeugen N. und P. machten ihre Aussagen sachlich und widerspruchsfrei.

Anhaltspunkte dafür, dass sie oder O. G. oder J. L. die Angeklagten zu Unrecht belasten und hinsichtlich der Gespräche beim Treffen die Unwahrheit gesagt haben, bestehen nicht. Auch aus den verlesenen Behördenzeugnissen des Bundesamts für Verfassungsschutz vom 10.2.2015 und des Landesamts für Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz vom 20.3.2015 ergibt sich, dass bei dem Treffen u.a. über den bewaffneten Kampf gegen Salafisten und die Herstellung von Sprengstoff gesprochen wurde. Das Gericht hat daher keinen Zweifel, dass es bei dem ersten Treffen der OSS-Mitglieder solche Gespräche gab.

Dass die anderweitig verfolgten K. und J. L. im Dezember 2014 aus der OSS ausgetreten sind, ergibt sich aus ihren Angaben in der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung, welche durch Einvernahme der Vernehmungsbeamten S. und P. in die Hauptverhandlung eingeführt wurden, nachdem K. und J. L. in der Hauptverhandlung von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO Gebrauch machten. Der Zeuge S. gab an, K. L. habe als Grund für seinen Austritt genannt, dass ihm in der Gruppe zu viel Blödsinn geredet wurde und er sich auch von anderen Leuten nichts sagen lassen wollte. Der Zeuge P. erklärte, die anderweitig Verfolgte J. L. habe ausgesagt, das aggressive Verhalten von H. W. und G. sei immer mehr durchgekommen. Sie hätten davon gesprochen, man müsse Asylanten wegsprengen. Sie habe deshalb Bammel bekommen und sei froh gewesen, als ihr Mann beschloss auszutreten. In der Folgezeit hätten beide Angst vor einer Vergeltungsaktion der OSS gehabt, da H. gedroht habe, K. L. zu erschießen, wenn er je versuche auszusteigen. Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben bestehen nicht. Sie werden bestätigt durch die verlesenen Chat-Verläufe, beispielsweise im Geheimrat-Chat vom 25.12.2014, wo über den Austritt von K. L. gesprochen wird oder am 22.12.2014, wo gewaltsame Aktionen thematisiert werden.

Die Angaben zum Mitgliederbestand im Dezember 2014 beruhen auf der Aussage des anderweitig Verfolgten K. L. in seiner Beschuldigtenvernehmung, den Mitgliederbestand Anfang Mai 2015 hat die

Zeugin KKin H█████ dargelegt, die die auf dem Laptop der Angeklagten G█████ gespeicherte Mitglieder-Datenbank ausgewertet hat.

Dass ab Januar 2015 die gewaltsame Vertreibung von Ausländern unter Einsatz von Schusswaffen, Brandsätzen oder Sprengmitteln zum Ziel der OSS wurde, ergibt sich beispielsweise aus dem Telegram-Chat „Geheimrat“ vom 8. 1.2015, 12:08:36 Uhr bis 12:09:13 Uhr, wo darüber diskutiert wird, wie Anschläge verübt werden können und u.a. H█████ Anregungen zur Waffenbeschaffung und -finanzierung gibt. Im Geheimrat-Chat vom 18.1.2015, 17:10:52 Uhr bis 17:37:37 Uhr wird als Jahresplanung die Mobilmachung angesprochen, die „Umsetzung der Dinge, die man sich vorgenommen habe“, wobei O█████ sagt, man müsse Flüchtlingen eine Heimat auf dem Friedhof bieten (siehe näher hierzu unter Ziffer XI. Terroristische Zielsetzung und Aktivitäten).

Die Festsetzung des Termins für das zweite Treffen im Mai 2015 ergibt sich aus dem verlesenen Gruppen-Chat vom 18.1.2015, die Planungen für die Durchführung von Aktionen beim Treffen im Mai aus den Audio-Nachrichten im Gruppen-Chat vom 2.2.2015, 20:45:59 Uhr und 21:33:23 Uhr, wo der Angeklagte W█████ davon spricht, man könne eventuell ein Asylheim abballern, und man werde zwar „ne Stadt nicht in die Luft jagen, aber... Brennen müsste es trotzdem“, und dem verlesenen Chat um 21:43:43 Uhr, wo G█████ die Chat-Teilnehmer auffordert, sich zu überlegen, „wer von euch hier außer der Führung den Teamleiter für ne Aktion machen kann“. Die Aussage O█████, mögliche Ziele für eine Nachtwanderung seien Asylantenheim, Antifa Quartier oder Ölaugen umschuppen, folgt aus dem verlesenen Gruppen-Chat vom 4.2.2015, 20:58:23 Uhr. Aufgrund dieser Äußerungen im Gruppen-Chat wussten die OSS-Mitglieder von den Zielen und der geplanten Umsetzung durch die OSS. Dass sie diese auch billigten, ergibt sich einerseits aus den zustimmenden Äußerungen im Chat, zum anderen auch aus der unter Ziffer VII. dargelegten Unterordnung unter den Gruppenwillen. Zur weiteren Fokussierung der Anschlagpläne auf Asylbewerberunterkünfte und das geplante Treffen siehe unten Ziffer XI. Terroristische Zielsetzung und Aktivitäten.

Die Fahrt nach Tschechien und den Kauf der Pyrotechnik am 1. Mai 2015 haben die Angeklagten W[REDACTED] und G[REDACTED] eingeräumt. Dass die dort gekauften und bei der Durchsuchung der Wohnung des W[REDACTED] beschlagnahmten Sprengstoffe nicht mit einer CE- Kennzeichnung versehen waren, hat der Sachverständige Dr. I[REDACTED] in seinem Gutachten dargelegt.

Dass die bereits seit Februar 2015 im Chat diskutierten Anschlagspläne bei dem Treffen umgesetzt werden sollten, zeigen die genannten Telefonate vom 1. Mai 2015. Das Telefonat zwischen W[REDACTED] und H[REDACTED] am Abend des 1. Mai 2015 und das Telefonat zwischen O[REDACTED] und W[REDACTED] am selben Tag wurde durch Abspielen in Augenschein genommen. Gleiches gilt für die Audio-Nachricht des Angeklagten W[REDACTED] am 4. Mai 2015, 21:46:06 Uhr im Gruppen-Chat.

V. Die Feststellungen zur rechtsextremistischen Ideologie der OSS

Die rechtsextremistische Einstellung der OSS ergibt sich zum einen aus dem nationalistischen, fremdenfeindlichen und rassistischen Auftreten im Internet, sowohl auf der Facebook-Seite der OSS als auch bei Youtube.

Das auf dem Youtube-Kanal „Thera Peut“ veröffentlichte Video der OSS wurde in Augenschein genommen.

Die Zeugin G[REDACTED], die die Internet-Auftritte der Angeklagten und der OSS ausgewertet hat, hat über die genannten Beiträge der Betreiber des Facebook-Profiles der OSS berichtet, die die fremden- und islamfeindliche Haltung zeigen. Sie schilderte, beispielsweise am 15.9.2014 sei ein Beitrag veröffentlicht worden, wonach die Asylanten Deutschland ins Verderben reißen würden. Es heiße zudem: „Deutschland ist nicht ihre Heimat und soll es auch nicht werden! Sie stehlen, vergewaltigen, sie halten sich nicht an die deutschen Gesetze, denn diese stimmen ja nicht mit denen des Islam überein. Sie bedrohen die innere Sicherheit. Der Beitrag ende mit den Worten: „das ist ein Unding, die OSS sagt NEIN das nehmen wir nicht hin!“ Am 10.10.2014 habe ein Nutzer in Bezug auf die deutsche Technik geschrieben, dass man

alles an minderwertige Völker abgeben, die geschickt genug seien, sie aufzufressen. Soweit dürfe man es nicht kommen lassen. Der Beitrag ende mit den Worten „keine Toleranz, Überleben ist gesünder.“ Am 16.10.2014 habe ein Nutzer des Profils unter Bezugnahme auf einen Artikel mit dem Titel „deutscher IS-Terrorist bedroht Angela Merkel“ geschrieben: „wovor machen die Regierungen sich eigentlich in die Hose? Wann bomben wir die Irren endlich weg?“ Am 17.10.2014 habe ein Nutzer geschrieben, man solle mal eine Salafisten-Verbrennung anstreben. Am 11.1.2015 sei dort gepostet worden: „Der Islam gehört auf den Müllhaufen der Geschichte. Diese Gotteslehre eines unmoralischen Beduinen ist ein verwesender Kadaver der unser Leben vergiftet.“

Auf seinem eigenen Facebook-Profil „A. H.“ habe der Angeklagte H. am 13. September 2014 geschrieben: „Ich wehre mich jetzt mit meinen Freunden der OSS. Wer das ist, ihr werdet es sehen.“

Außerdem ergibt sich auch aus den genannten Telegram- Chats samt Bildern, Audio-Nachrichten und Videos, welche verlesen bzw. in Augenschein genommen wurden, die antisemitische, antimuslimische und menschenverachtende Haltung der OSS-Mitglieder und ihre Identifikation mit dem Nationalsozialismus.

Der Angeklagte O. benannte als Ziele der OSS, „dass mehr Geld in Deutschland bleibt, dass sich zunächst um die deutsche Bevölkerung gekümmert wird, bevor man sich um die Ausländer kümmert, den Multi-Kulti-Wahn stoppen, kriminelle Ausländer raus, genau wie die, die sich nicht anpassen wollen, Asylbewerber minimieren“.

Der anderweitig Verfolgte W. bezeichnete die OSS als „rechtsradikal und mir irgendwann zu radikal“.

Die Gewaltbereitschaft und die Waffenaffinität der OSS-Mitglieder werden aus den in Augenschein genommenen, im Chat geposteten Logos, Bildern von Waffen und den genannten verlesenen oder in der Hauptverhandlung abgehörten Äußerungen im Chat deutlich.

VI. Die Feststellungen zur Organisationsstruktur

Dass die OSS über eine feste Organisation verfügte, belegen die Feststellungen zur Organisationsstruktur der OSS, welche auf den Angaben des Zeugen D. beruhen, der die Ermittlungen gegen die OSS geführt hat und auch anhand der Chat-Auswertungen die Struktur der OSS dargelegt hat. Hinsichtlich der Aufgabenverteilung beruhen die Feststellungen auch auf dem verlesenen Behördenzeugnis des Bundesamts für Verfassungsschutz vom 10.2.2015. Bestätigt wurde die Organisationsstruktur der OSS durch die Einlassungen der Angeklagten H., O. und G. sowie die Angaben der OSS-Mitglieder A., R., K., L. und J., die von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machten, deren Angaben im Ermittlungsverfahren aber durch den jeweiligen Vernehmungsbeamten, nämlich KHK M. für A., KHK D. für R., KHK S. für K., L. und KK P. für J., Eingang in die Hauptverhandlung fanden. Die Angeklagten und Zeugen schilderten in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Bundesamts für Verfassungsschutz im Behördenzeugnis vom 10.2.2015 die Aufgabenverteilung innerhalb der OSS, die dargelegte Struktur der OSS, das Vorhandensein der Satzung und der verschiedenen Chat-Gruppen, das Bestehen der Führungsebene und die damit einhergehende interne Hierarchie.

Dass die OSS auf Dauer angelegt war, haben die Zeugen W. und A. bestätigt, es ergibt sich auch aus den auf Langfristigkeit angelegten erläuterten Strukturen und daraus, dass das Ziel der OSS sich nicht im Erreichen eines einmaligen gemeinsamen Zwecks erschöpfte.

Die Satzung der OSS, aus welcher Verhaltensregeln, Pflichten der Mitglieder, Aufgabenverteilung und Hierarchie ersichtlich sind, wurde verlesen. Die Angeklagte G. hat ausgesagt, dass der Angeklagte W. die Satzung von einem Motorrad-Club übernommen und abgewandelt hätte. Dass sie an alle Neumitglieder versandt wurde und von diesen gelesen und akzeptiert werden musste, ergibt sich aus den verlesenen Chats vom

7.10.2014 (ID 33586943), 13.11.2014 (ID 50906299) und 23.03.2015 (ID 100718810), jeweils Anschluss G[REDACTED]. Auch der Führungsbeamte des verdeckten Ermittlers, der Zeuge K[REDACTED], hat angegeben, dass die Satzung vom verdeckten Ermittler akzeptiert werden musste, bevor er in die Gruppe aufgenommen wurde. Damit steht fest, dass sämtliche Mitglieder der OSS Kenntnis von der sich aus der Satzung ergebenden Organisationsstruktur der OSS hatten.

Die Aufgabenverteilung innerhalb der OSS haben die Angeklagten H[REDACTED], G[REDACTED] und O[REDACTED] und alle hierzu befragten Zeugen bestätigt. Dass die Angeklagten H[REDACTED] und W[REDACTED] letztendlich über die Posten-Vergabe entschieden, hat der Angeklagte H[REDACTED] eingeräumt. Es ergibt sich auch aus den Chats zwischen H[REDACTED] und W[REDACTED] vom 25. 8. 2014, 29. 8. 2014 und 31. 8. 2014, wo sie darüber diskutieren, wer für welche Aufgabe geeignet ist.

Dass die Angeklagten im November 2011 einen eigenen Gruppen-Chat einrichteten, den sie „Geheimrat“ nannten und zu dem nur sie und später noch die anderweitig Verfolgten A[REDACTED] und L[REDACTED] Zugang hatten, ergibt sich aus den verlesenen Chats dieser Gruppe, die unter der Kommunikations-ID 4301073476 aufgezeichnet wurden. Dass dieser „Geheimrat“ aus den „4 vertrauenswürdigsten Personen“ bestand und den „absolut engsten Kreis der OSS Führung“ bildete, in dem es darum ging, dass brisante Themen in kleinem Rahmen geklärt werden können, teilte der Angeklagte O[REDACTED] am 20.11.2014 dem OSS-Mitglied C[REDACTED] in einer Audio-Nachricht mit. Dass alle relevanten Entscheidungen im Geheimrat getroffen wurden, kommunizierte G[REDACTED] am 28.12.2014 im Geheimrat-Chat „Am Ende (entscheiden wir) sowieso hier was gemacht wird“.

Zur Hierarchie innerhalb der OSS hat, wie der Zeuge KHK S[REDACTED] ausgesagt hat, der anderweitig Beschuldigte K[REDACTED] L[REDACTED] in seiner Beschuldigtenvernehmung angegeben, dass es die „Führungsgruppe“, die „Hauptgruppe“, die „Supporter-Gruppe“ und später auch den sogenannten „Geheimrat“ als unterschiedliche Chat-Gruppen gegeben habe. Dass die sogenannte „OSS Führungsgruppe“ und die „Supporter-Gruppe“ am 28.12.2014 durch den Angeklagten W[REDACTED] gelöscht wurde, ergibt sich aus den

verlesenen und in Augenschein genommenen Chats vom 28.12.2014 (Konversations-ID 4301073476).

Eine Gesamtschau über die Inhalte der Kommunikation der OSS-Mitglieder in den verschiedenen Chats, aus denen ersichtlich ist, dass regelmäßig über die Gruppenziele diskutiert wurde, insbesondere die Vertreibung von Ausländern aus Deutschland, gaben die Zeugen KHK D[REDACTED] und KK U[REDACTED] KHK D[REDACTED] hat sowohl den Gruppen-Chat wie auch den Geheimrat-Chat der OSS inhaltlich ausgewertet. KK U[REDACTED] erläuterte, dass er darüber hinaus den Telegram-Gruppen-Chat im Hinblick auf islamfeindliche Äußerungen auswertete. Weite Teile der Kommunikation wurden auch durch Verlesen und Augenschein der Chats in die Hauptverhandlung eingeführt.

Die Erkenntnisse zur Höhe der Mitgliedsbeiträge und Überweisung auf das Konto des Angeklagten W[REDACTED] hat der Zeuge KHK O[REDACTED] geschildert, der die Finanzermittlungen gegen die Angeklagten geführt hat. Auch die Angeklagte G[REDACTED] und die Zeugin O[REDACTED] haben dies bestätigt. Die Übersendung der Satzung an potentielle Neu-Mitglieder und die Aufforderung, den Mitgliedsbeitrag zu überweisen, ergibt sich auch beispielhaft aus dem verlesenen Chat vom 23.3.2015 (ID 100718810).

Die Feststellungen zum Führen der Mitgliederdatenbank beruhen auf den Angaben der Zeugin KKin H[REDACTED] die den Computer der Angeklagten G[REDACTED] und die darauf befindliche Mitgliederdatenbank ausgewertet hat.

Dass die Angeklagten Neu-Mitgliedern den Zugang zum OSS-Gruppen-Chat aus Sicherheitsgründen erst gewährten, nachdem die persönlichen Daten übermittelt wurden, zeigt beispielhaft der Chat vom 7.10.2014 zwischen G[REDACTED] und E[REDACTED] (ID 33586943). Der Zeuge KK U[REDACTED] hat das Mobiltelefon des Angeklagten W[REDACTED] ausgewertet und ausgesagt, von dem W[REDACTED] zuzuordnenden Account Thera Peut sei am 13.8.2014 im Whatsapp-Gruppen-Chat nach der Aufforderung an alle, persönliche Daten zu übersenden, geschrieben worden, es sei zur Sicherheit für alle, damit man die Daten habe, wenn jemand „singen“ sollte.

Dass die OSS-Mitglieder verpflichtet waren, mindestens an einem der dreimal wöchentlich stattfindenden „Versammlung“ der Mitglieder im Gruppen-Chat teilzunehmen, und dass dabei die Ziele und das weitere Vorgehen der OSS sowie Beiträge zur rechtsextremistischen Ideologie besprochen wurden, hat der Zeuge KHK D. unter Darlegung der von ihm ausgewerteten Chats erläutert. Der Zeuge W. hat ausgesagt, dass die Teilnahme an den Versammlungen auf Anweisung von W. Pflicht gewesen sei, was sich auch aus dem Gruppen-Chat vom 31.3.2015 ergibt, wo O. schreibt, dass beim Gruppenabend allgemeine Anwesenheit gefordert werde und Fernbleiben im Vorfeld entschuldigt werden sollte. Dass die Angeklagte G. jeweils kurz vor den Versammlungen Teilnahme-Aufforderungen an die OSS-Mitglieder verschickte, ergibt sich beispielhaft aus den verlesenen Chats vom 12.9.2014 und vom 7.11.2014 (jeweils Konversations-ID 59811192).

Insgesamt ist aus den dargelegten verbindlichen Gemeinschaftsregeln und den verschiedenen Posten der OSS-Mitglieder das mitgliedschaftliche Zusammenwirken zu einem gemeinsamen Zweck mit abgestimmter Aufgabenverteilung ersichtlich.

VII. Die Feststellungen zur Entscheidungsstruktur und Willensbildung

Die Feststellungen zur Entscheidungsstruktur und Willensbildung zeigen, dass die OSS-Mitglieder einem verbindlichen Gemeinschaftswillen unterlagen.

Die von allen Mitgliedern anerkannten Entscheidungsstrukturen sind schon aus der Satzung ersichtlich, wonach die Führungsebene die Entscheidungen zu Gunsten der Allgemeinheit fällt und den Anweisungen der Führungsebene unverzüglich Folge zu leisten ist, auch wenn für den Einzelnen die Entscheidung in diesem Moment nicht nachvollziehbar ist und wonach Zuwiderhandlung mit Ausschluss geahndet wird. Die Entscheidungsstruktur zur Herausbildung eines Gruppenwillens zeigt sich auch im hierarchischen Aufbau der OSS mit Führungsebene („Geheimrat“) und einer Führungsspitze aus Präsident und Vizepräsident. Der anderweitig Verfolgte A. hat in seiner Beschuldigtenvernehmung angegeben, dass die Entscheidungen

innerhalb des Geheimrats erfolgten, wobei meistens gemeinsam entschieden worden sei, H. [REDACTED] und W. [REDACTED] aber das letzte Wort und damit praktisch ein Vetorecht gehabt hätten. Ersichtlich ist das Bestehen eines übergeordneten Gruppenwillens auch darin, dass Entscheidungen zum Teil gemeinsam in der Gruppe getroffen wurden oder über Vorschläge der Führungsebene abgestimmt wurde. Der Angeklagte O. [REDACTED] hat im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung ausgesagt, dass teilweise Entscheidungen in der Gruppe stattfanden, teilweise Entscheidungen von H. [REDACTED] W. [REDACTED] und manchmal auch G. [REDACTED] vorgegeben wurden, und die Angeklagte G. [REDACTED] dass manchmal auch über Vorschläge der Führungsebene abgestimmt wurde. Entscheidend ist, dass der so gebildete Gruppenwille dem individuellen Interesse des Einzelnen vorging und die Entscheidungen der Gruppe akzeptiert werden mussten. Dass die Entscheidungen der Gruppe akzeptiert werden mussten, ergibt sich aus den Angaben A. [REDACTED] wonach eigene Ziele nur verfolgt werden konnten, wenn sie zum Vorteil der OSS waren, sonst habe ein Ausschluss gedroht. Anschaulich wird dies auch durch die Aussage O. [REDACTED], er habe gewusst, wenn er bei der Gruppe bleiben wolle, müsse er auch bei Anschlägen mitmachen. Ein weiteres Indiz dafür, dass ein Verbleib in der Gruppe nur möglich war, wenn man eigene Belange aufgab, sobald sie nicht zur Anschauung der Gruppe passten, ist die Tatsache, dass W. [REDACTED] auch deshalb aus der OSS austrat, weil seine Freundschaft zu einer „Zigeunerin“ der Ideologie der OSS widersprach. Der Angeklagte O. [REDACTED] hat in seiner Beschuldigtenvernehmung ausgesagt, die Mitglieder hätten eigene Ideen verwirklichen können, solange diese mit der Führung übereinstimmten, sonst habe man Sanktionen befürchten müssen. Das Erfordernis der Unterordnung unter den Gruppenwillen zeigt auch die Aussage des Zeugen F. [REDACTED] W. [REDACTED], H. [REDACTED] und W. [REDACTED] seien der Ansicht gewesen, man solle sein bisheriges Leben hinter sich lassen und sich ganz in den Dienst der OSS stellen, man solle gehorchen, ohne Fragen zu stellen.

Davon abgesehen sind angesichts der politisch motivierten übergeordneten Zielsetzung der OSS keine hohen Anforderungen an die Feststellung eines Gruppenwillens zu stellen.

Die OSS Mitglieder einte eine gemeinsame nationalistische, fremdenfeindliche und rassistische Weltanschauung, die sich auch in einer Verbundenheit mit dem Nationalsozialismus äußerte. Diese rechtsextremistische Ideologie war Grundlage der geplanten Straftaten. Der Zweck der Vereinigung, gewaltsame Aktionen gegen Ausländer durchzuführen, bei denen auch der Tod von Menschen billigend in Kauf genommen wurde, beruhte auf dem in der rechtsextremistischen Ideologie verankerten Hass gegen Ausländer und damit auf einer gemeinsamen politisch-ideologischen Grundhaltung, weshalb eine über den bloßen Zweck der Begehung von Straftaten hinausgehende von allen Mitgliedern getragene Zielsetzung vorlag.

Den OSS-Mitgliedern gemeinsam war das in ihrer rechtsgerichteten politisch-ideologischen Überzeugung wurzelnde und von übereinstimmenden Vorstellungen getragene Vorhaben, Ausländer aus Deutschland fernzuhalten oder aus Deutschland zu vertreiben. Die Umsetzung dieses übergeordneten Ziels durch die Begehung gewaltsamer Aktionen gegen Ausländer war vom Gruppenwillen umfasst, ohne dass es insoweit einer jeweils ausdrücklichen Form des Willensbildungsprozesses bedurfte.

Dass bei den Mitgliedern der OSS auch das Bewusstsein bestand, einem organisatorisch ausreichend festgefügt auf die Begehung von Straftaten gerichteten Verband anzugehören, ergibt sich u.a. daraus, dass sie Mitgliedsbeiträge bezahlen sollten und eine Mitglieder-Datenbank geführt wurde, sowie aus den festen Versammlungsterminen dreimal wöchentlich mit Anwesenheitspflicht zumindest an einem der Termine.

Nachdem die Mitglieder der OSS somit nicht nur kurzfristig ein gemeinsames Ziel hatten, das über die Begehung der konkreten Straftaten hinausging, auf welche der Zweck der OSS gerichtet war, und sie hierbei im Rahmen der Vorbereitung dieser Straftaten koordiniert zusammen handelten, ist damit bereits hinreichend belegt, dass der für eine Vereinigung im Sinne des § 129 a

StGB notwendige übergeordnete Gemeinschaftswille besteht und von den Mitgliedern anerkannt wird.

VIII. Die Feststellungen zur Verschwiegenheitspflicht und konspirativem Verhalten

Maßnahmen zur Geheimhaltung und diesbezügliche Anweisungen belegen das konspirative Vorgehen der OSS, welches auch gegen die Harmlosigkeit der Gruppierung spricht.

Dass die OSS-Mitglieder gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet waren und nichts, was im Chat besprochen oder vereinbart wurde, nach außen getragen werden durfte, hat der Zeuge W. [REDACTED] ausgesagt.

Dass besonders brisante Kommunikation über den sogenannten geheimen Chat geführt wurde, ergibt sich beispielsweise aus der Audio-Nachricht der Angeklagten G. [REDACTED] vom 6.9.2014, in der sie einen geheimen Chat eröffnet, und aus einem Chat am 19. November 2014 zwischen H. [REDACTED] und G. [REDACTED], in dem H. [REDACTED] erklärt, er habe gleich alles wieder gelöscht, worauf G. [REDACTED] antwortet, dass es vielleicht schlauer wäre, so etwas künftig über den geheimen Chat zu besprechen. Am 24. Februar 2015 teilte der Chat-Teilnehmer Z. [REDACTED] in einer Audionachricht mit, wer genauere Informationen über Sprengstoff haben wolle, solle mal mit ihm einen geheimen Chat machen, weil der sich in 30 Sekunden wieder lösche. Wie der Zeuge KHK D. [REDACTED] erläutert hat, handelt es sich bei einem geheimen Chat um eine Funktion von Telegram, die es 2 Kommunikationspartnern erlaubt, Nachrichten unter Zuhilfenahme einer „End to End“-Verschlüsselung auszutauschen. Diese Art der Verschlüsselung führe dazu, dass nur der Absender und Empfänger die gesendeten Nachrichten lesen könnten. Einem Abfangen oder Entschlüsseln der Kommunikation solle so vorgebeugt werden. Darüber hinaus bestehe die Möglichkeit, einen „Selbstzerstörungs-Timer“

einzustellen, der dafür Sorge, dass sämtliche Nachrichten nach Empfangsbestätigung nach einer bestimmten Anzahl an Sekunden gelöscht werde.

Die Anweisungen zum Löschen heikler Chat-Verläufe ergeben sich ebenfalls aus der Chat-Kommunikation. So äußerte der Angeklagte H. [REDACTED] in einer Audio-Nachricht am 24.2.2015 im Gruppen-Chat nachdem u.a. die Begehung von Bombenanschlägen thematisiert wurde, er hoffe doch, wenn sie hier mit derartigen Unterhaltungen fertig seien, dass dann jeder hingehe und alles lösche. Er selbst sei schon laufend am Löschen. Darauf antwortete der Angeklagte O. [REDACTED] dass er nach solchen Themen immer den kompletten Verlauf „raushaue“ und ergänzte, es könne ja immer mal sein dass er hier „die Bullen auf der Matte habe“ und dass die sein Handy beschlagnahmen und da müsse er denen das nicht frei Haus liefern. In seiner Beschuldigtenvernehmung vom 4. August 2015 erklärte der Angeklagte O. [REDACTED] ebenfalls, es habe die Anweisung zum Löschen heikler Chat-Verläufe gegeben, insbesondere wenn es um Waffen oder die Herstellung von Sprengstoffen und Brandbeschleunigern gegangen sei. Am 8. 1.2015 äußerte der Angeklagte H. [REDACTED] im Geheimrat-Chat, was er gesagt habe, habe er gleich wieder gelöscht, weil das „zu heiß sei“.

Dass auch die Einrichtung des Geheimrat-Chats der konspirativen Kommunikation diene, ergibt sich aus einer Nachricht H. [REDACTED] vom 28.12.2014 im Geheimrat-Chat: „für das was niemanden etwas angeht, haben wir den Geheimrat“ und vom 20.11.2014 im Gruppen-Chat: „Wir haben aufgrund besonderer Vorkommnisse den Geheimrat eröffnet... Denn dann müssen Dinge, die brisant sind, nicht mehr in der Gruppe debattiert werden. Es ist ein Schutz für alle...“.

Diese tarnende Vorgehensweise der OSS findet ihre Erklärung darin, dass die ins Auge gefassten Straftaten nicht im Vorfeld entdeckt werden sollten und die Angeklagten einem geringeren Verfolgungsrisiko ausgesetzt waren. Sie ist damit auch ein Indiz dafür, dass der Zweck der OSS die Begehung terroristischer Straftaten war.

IX. Die Feststellungen zu Sanktionen bei Regelverstößen

Die Verbindlichkeit der von der OSS aufgestellten Gruppenregeln für alle Mitglieder zeigt sich darin, dass den Mitgliedern bei Verstößen Strafen drohten.

Dass das Posten verbotener Inhalte im Chat unter Strafe gestellt war, haben die Zeugen O[REDACTED] und R[REDACTED] ausgesagt. Aus dem Gruppen-Chat vom 5.12.2014 ergibt sich, dass für ein Ausscheiden aus der OSS die Erlaubnis des Geheimrats eingeholt werden sollte (Textnachricht O[REDACTED]: „Wendet euch an uns, wenn ihr die OSS verlassen wollt“). Auch zeigt dies ein Chat vom 25.12.2014 anlässlich des Austritts von K[REDACTED] L[REDACTED] aus der OSS. Der Angeklagte W[REDACTED] schreibt hierzu: „eigentlich gab es ja die klare Ansage, dass wer immer, egal aus welchem Grund, die OSS verlassen will, sich vorher an den Geheimrat zu wenden hat“, worauf M[REDACTED] L[REDACTED] erwidert: „wie gesagt er will mir gleich sagen was seine Gründe sind“ und „weil das lasse ich nicht so einfach durchgehen, einfach so die Gruppe verlassen“. Dies ist auch ein weiteres Indiz dafür, dass die OSS-Mitglieder sich dem vorgegebenen Gruppenwillen zu unterwerfen hatten. Die Zeugin J[REDACTED] L[REDACTED] berichtete darüber, dass ihr Ehemann K[REDACTED] L[REDACTED] wegen seines Austritts von H[REDACTED] bedroht worden sei und sich in der Folge vor einer Vergeltungsaktion der OSS gefürchtet habe.

Die geplante Bestrafungsaktion gegen P[REDACTED] K[REDACTED] erschließt sich aus dem verlesenen und in Augenschein genommenen Geheimrat-Chat vom 27.12.2014, in welchem detailliert und ausführlich darüber diskutiert wurde. Der Angeklagte O[REDACTED] wurde von dem Angeklagten H[REDACTED] beauftragt, die Wohnung des K[REDACTED] auszuspionieren. In seiner Beschuldigtenvernehmung räumte der Angeklagte O[REDACTED] ein, dass er dies auch getan habe. Aus dem in Augenschein genommenen und verlesenen Chat vom 5. Januar 2015 ergibt sich, dass H[REDACTED] K[REDACTED] mitgeteilt hat, man habe ihm verziehen. Sowohl H[REDACTED] als auch O[REDACTED] haben in ihren Einlassungen bestätigt, dass die Bestrafungsaktion daraufhin abgeblasen wurde.

Die geplante Aktion gegen F. U. S. ergibt sich aus dem verlesenen Geheimrat-Chat vom 25.4.2015 und wird bestätigt durch die Angaben der Angeklagten G. und H. welche den Sachverhalt eingeräumt haben. Der Angeklagte H. hat darüber hinaus angegeben, der Angeklagte W. habe entschieden, die Bestrafungsaktion gegen F. U. S. doch nicht durchzuführen.

Zur „Bestrafung“ von C. W. hat dieser ebenso wie seine Ehefrau N. W. Angaben gemacht. C. W. hat angegeben, er sei Ende September in Zwickau von K. L. aus seiner Wohnung gelockt worden. Die Angeklagten G. H. und W. seien dagewesen, W. sei von hinten angerannt gekommen und habe ihn niedergeschlagen. Er habe sich nicht gewehrt, seine Frau habe sich versteckt, nachdem sie gesehen habe, wie er zusammengeschlagen wurde. Er habe Würgemale am Hals und eine Platzwunde gehabt und habe zum Arzt gehen müssen. Er habe sich später auf Anweisung von G. H. und W. entschuldigt, um wieder in die Gruppe aufgenommen zu werden. Er habe wieder in die Gruppe gewollt, um geschützt zu sein, er habe Angst vor M. W. nachdem er ihn zusammengeschlagen hatte und wisse ja nicht, wie es das nächste Mal ausgegangen wäre, wenn sie nochmal gekommen wären. Er habe sie deshalb nicht als Feinde haben wollen. Seine Ehefrau hat den Sachverhalt genauso geschildert. Zweifel am Wahrheitsgehalt dieser Angaben bestehen nicht, zumal beide Zeugen ersichtlich bemüht waren, den Vorfall zu verharmlosen und die Angeklagten zu entlasten. Hinzu kommt, dass die Angeklagte G. eingeräumt hat, W. habe eine „geklatscht bekommen“. Und auch der Angeklagte W. der sich bis dahin nicht zur Sache einlassen wollte, konnte bei der Befragung H. zu diesem Thema nicht an sich halten und rief dazwischen, W. habe ihn als Kinderschänder bezeichnet, deshalb habe er eins „auf die Fresse gekriegt“. H. habe ihn hingefahren, da er ja kein Auto gehabt habe.

Die „Bestrafungsaktion“ gegen W. zeigt die Gewaltbereitschaft der Angeklagten und ist Beispiel dafür, dass Dinge, die im Chat besprochen wurden, in der Realität durchaus umgesetzt wurden.

X. Die Feststellungen zum Zusammengehörigkeitsgefühl und identitätsstiftenden Elementen

Dass die OSS für einige Mitglieder eine Art Familienersatz war, ergibt sich aus den Angaben der Zeugen K. und S., die beide aussagten, die OSS sei für sie „wie eine Familie“ gewesen. Ähnlich äußerten sich auch die Angeklagten. Deren besonders enge Verbundenheit zueinander zeigt beispielsweise die Kommunikation im Gruppen-Chat am 25. April 2015. H. erklärt dort, seine Freunde, zu denen auch O. gehöre, seien das wertvollste was er habe. O. und G. stimmen dieser Aussage zu. Im weiteren Verlauf gibt W. an, er könne auch nur immer wieder bekunden, dass er froh sei, einige „Bombenmenschen“ kennengelernt zu haben. O. meint, es sei schon „Wahnsinn was einem Menschen ans Herz wachsen können obwohl man sie selten sieht“. G. schreibt, dass man sich „nicht gesucht, aber gefunden“ habe und zusammengewachsen sei „wie eine kleine Familie“. H. beschreibt dann sein Verhältnis zu W. und O. folgendermaßen: „nicht das andere nichts wert sind, viele gute Kameraden da. Doch wir drei, ja das ist was Besonderes für mich“. O. erwidert: „zwischen A., M., D. und mir ist das irgendwie etwas Besonderes. Vom ersten Moment wo man sich gesehen hat eine totale Vertrautheit, blindes Verstehen, als würde man sich seit Jahren kennen.“ H. ergänzt: „Sind auch noch so ein paar gute Mädels und Jungs in der Gruppe dabei. Die mir rein pers. jetzt schon sehr vertraut sind.“ W. schreibt: „A. hat bei mir und D. einen ganz besonderen Platz!“ O. resümiert, dass im Großen und Ganzen die OSS schon ein richtig tolles Team sei, man könne nur noch enger und besser zusammenwachsen. Es gebe wenige Menschen, denen er innerhalb kürzester Zeit so vertraue, dass er ihnen blind sein Leben anvertrauen würde.

Die Feststellungen zu den Logos der OSS beruhen zum einen auf dem verlesenen Behördenzeugnis des Landesamts für Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz vom 20.3.2015, in welchem eines der OSS-Logos beschrieben wird. Nach den Angaben des Zeugen KK M. hat der anderweitig Verfolgte A. bei seiner Beschuldigtenvernehmung ausgesagt,

dass mit dem Logo u.a. Pullover bedruckt und diese an Mitglieder verkauft werden sollten. Die Zeugin H. [REDACTED] hat außerdem im Rahmen ihrer Angaben zur Aussage der Angeklagten G. [REDACTED] bei ihrer Beschuldigtenvernehmung berichtet, die Angeklagte G. [REDACTED] habe gesagt, dass das Logo ebenso wie das Logo mit dem Schriftzug „Entfache das Feuer der Wahrheit“ und „Eine Kugel reicht nicht“ aus dem Internet kopiert und von ihr mit dem Schriftzug „Old School Society“ und „OSS“ ergänzt und von der OSS verwandt wurden. Die Logos wurden in Augenschein genommen. Über das von K. [REDACTED] L. [REDACTED] geschriebene OSS-Lied berichtete die Zeugin KKin R. [REDACTED] welche das in Augenschein genommene OSS-Video ausgewertet hat. Die Zeugin KKin G. [REDACTED] die die Internet-Erkenntnisse zur OSS ausgewertet hat, stellte den gemeinschaftlichen Internetauftritt der Old School Society auf Facebook dar.

Das beschriebene Zusammengehörigkeitsgefühl und das durch „OSS-Symbole“ vereinheitlichte Auftreten als Gruppe zeigt die besondere Verbindung und starke Identifikation der Mitglieder mit der OSS.

XI. Die Feststellungen zur terroristischen Zielsetzung und Aktivitäten

1. Zur Entwicklung der terroristischen Zielsetzung

a) bis Dezember 2014

Die terroristische Zielsetzung der OSS bestand nicht von Anfang an.

Dass die OSS zuerst legale Ziele verfolgt hat, folgt zum einen aus den Angaben des Angeklagten O. [REDACTED] in seiner von KKin F. [REDACTED] dargelegten Beschuldigtenvernehmung. Danach habe alles harmlos angefangen und man habe politisch etwas verändern wollen. Die Angeklagte G. [REDACTED] hat in ihrer polizeilichen Vernehmung angegeben, es sei um Denkmalschutz, Grabmalpflege, Spielplatzsäuberung und dergleichen gegangen und auch darum, die verschiedenen Gewerbe der einzelnen Mitglieder der OSS zu einer Art Arbeiterfront zusammenzuführen. Auch der Zeuge W. [REDACTED] hat

ausgesagt, anfangs sei Ziel der Gruppierung die Arbeitsbeschaffung für Deutsche gewesen, was sich auch in dem Namen „Arbeitsfront H[REDACTED]“ widerspiegelte.

Die bereits von Anfang an gegebene nationalistische Ausrichtung der Gruppierung erschließt sich aus ihrem Internetauftritt. Die Zeugin KKin G[REDACTED] berichtete von dem Facebook-Beitrag vom 24. September 2014, wo die Old School Society als Ziel die „Regeneration des Deutschtums als Voraussetzung künftiger nationaler Wiedergeburt und Größe“ angab und einen „Lösungskatalog“ zur Erreichung dieses Zieles vorstellte. Nach Angaben der Zeugin KKin F[REDACTED] hat auch der Angeklagte O[REDACTED] in seiner Beschuldigtenvernehmung als anfängliche Ziele der OSS genannt, dass mehr Geld in Deutschland bleibe, sich zunächst um die deutsche Bevölkerung gekümmert werde, bevor man sich um Ausländer kümmere, den Multikulti-Wahn zu stoppen, kriminelle Ausländer rauszukriegen und Asylbewerber zu minimieren.

Die Feststellungen zu den Äußerungen H[REDACTED] hinsichtlich Asylbewerbern und Ausländern auf seinem Facebook-Profil beruhen auf den Angaben der Zeugin KKin G[REDACTED], die das Facebook-Profil und sonstige Internetaktivitäten festgestellt und ausgewertet hat.

Das OSS-Video mit dem OSS-Lied wurde in Augenschein genommen, die genannten Chats wurden verlesen, Audio-Chats durch Abspielen in Augenschein genommen.

Die Erkenntnisse zum ersten persönlichen Treffen der OSS-Mitglieder im November 2015, bei dem bereits terroristische Anschläge thematisiert wurden, beruhen auf dem verlesenen Behördenzeugnis des Bundesamts für Verfassungsschutz vom 10.2.2015, wonach darüber gesprochen wurde, dass zunächst Gelder und damit die nötigen Waffen beschafft werden sollten, bevor Anschläge verübt werden, und dem Behördenzeugnis des Landesamtes für Verfassungsschutz Rheinland Pfalz vom 20.3.2015, wonach sich die Angeklagten H[REDACTED] und W[REDACTED] beim Treffen über die Herstellung von Sprengstoffen unterhielten. Der Zeuge G[REDACTED] hat bei seiner polizeilichen Vernehmung ausgesagt, er sei als Fahrer von K[REDACTED] L[REDACTED] beim

Gründungstreffen dabeigewesen und dort sei unter anderem über den bewaffneten Kampf gegen Salafisten gesprochen worden. G. hat in der Hauptverhandlung von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Über seine Angaben in seiner polizeilichen Zeugenvernehmung berichtete der Vernehmungsbeamte KK N. Das Gericht hat keinen Zweifel an der Wahrheitsgemäßheit der Angaben des Zeugen N., ebenso wenig bezweifelt es, dass der Zeuge G. bei seiner Vernehmung die Wahrheit gesagt hat, zumal er keinen Grund hat zu lügen und seine Angaben durch die Aussage der Zeugin J. L. gestützt werden. Die Zeugin L. hat in ihrer polizeilichen Vernehmung ausgesagt, es sei über Aktionen, die vielleicht geplant waren, gesprochen worden und darüber, wer bereit wäre auch in den Knast zu gehen für irgendwelche Taten. Insbesondere die Angeklagten hätten die Anwendung von Gewalt befürwortet. Auch J. L. hat unter Berufung auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht in der Hauptverhandlung keine Angaben gemacht. Über ihre früheren Angaben berichtete der Vernehmungsbeamte KK P. als Zeuge. Das Gericht hält die Angaben der anderweitig Verfolgten L. in diesem Punkt für glaubhaft. Wenn auch das Bemühen erkennbar ist, sich selbst zu entlasten, indem sie sagte, sie selbst und ihr Ehemann seien nicht bereit gewesen, Gewalttaten gegen Ausländer zu begehen, ist jedenfalls kein Grund ersichtlich, wieso sie die Angeklagten zu Unrecht belasten sollte. Zudem decken sich ihre Angaben mit den Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden zum Treffen und werden durch die genannten Chat-Inhalte gestützt, beispielsweise den Chat vom 3.12.2014, wo ebenfalls thematisiert wurde, dass man sich mit solchen Aktionen strafbar macht und welche Konsequenzen dies hätte.

Die zunehmende Radikalisierung innerhalb der OSS wurde auch von dem Zeugen W. geschildert. Dieser gab an, das ursprüngliche Ziel der Arbeitsbeschaffung für Deutsche sei nach und nach ganz in den Hintergrund gerückt. Man habe eine kampfbereite Gruppe erstellen wollen, wobei die Idee hierzu von W. gekommen und von H. befürwortet worden sei. Die OSS sei immer radikaler geworden und ihm irgendwann zu radikal gewesen. Auch der Angeklagte O. hat sich in seiner Beschuldigtenvernehmung dahingehend geäußert und angegeben, es sei das Problem aufgekommen, dass sie ohne Gewalt nicht weiter kämen. Sie hätten dann Ideen gesammelt,

die sich hauptsächlich auf das Thema Anschläge konzentriert hätten. Die Angeklagte G. [REDACTED] räumte in ihrer Beschuldigtenvernehmung ein, dass die Anwendung von Gewalt, insbesondere gegen Ausländer, in der OSS ständig Thema gewesen sei.

Dass in den Chats gewalttätige Aktionen gegen Ausländer immer häufiger Thema war, während anderes in den Hintergrund trat, wurde vom Zeugen KHK D. [REDACTED] dargelegt und bestätigt durch die im Rahmen der Hauptverhandlung eingeführten Chat-Verläufe.

b) *ab Januar 2015*

Dass die OSS spätestens ab Januar 2015 primär darauf ausgerichtet war, ihr Ziel der Vertreibung von Ausländern und insbesondere von Asylbewerbern gewaltsam, nämlich unter Einsatz von Schusswaffen, Brandsätzen oder Sprengmitteln durchzusetzen und ab diesem Zeitpunkt die ursprünglich friedlichen Zwecke der Organisation umschlugen in den Zweck, terroristische Straftaten zu begehen, sowie der maßgebliche Beitrag der Angeklagten hierzu, folgt aus den verlesenen Chats und angehörten Audio-Nachrichten.

Ein deutlicher Hinweis darauf zeigt sich im OSS-Gruppen-Chat vom 3.12.2014, in welchem H. [REDACTED] sich mit anderen Mitgliedern der OSS darüber austauscht, dass man erst intern eine Gruppe aufbauen müsse, und diese mit der Zeit, wenn es gut laufe, vergrößern. Das gehe nicht von heute auf morgen. Alle müssten an einem Strang ziehen. H. [REDACTED] schreibt: „das ist dann eine terroristische Vereinigung, ist schon klar oder?“ Man müsste dann alles aufgeben, sein jetziges Leben. W. [REDACTED] sagt: „vor allem braucht man einen festen Standort von wo aus man planen und agieren kann und alte Nokia Handies zwecks Ortung um sich auf Tour zu verschleiern, denn mit unseren Smartphones geht das nicht.“ H. [REDACTED]: „Gut, kommt man leicht dran diese Prepaid- Karten.“ O. [REDACTED] sagt, er habe noch ein altes Nokia. Weitere Chat-Teilnehmer bieten an, alte Handies und Prepaid-Karten zu besorgen oder abzugeben. In der Folge wird darüber gesprochen, dass die Planung und die Fluchtwege ganz wichtig seien. G. [REDACTED] schreibt:

„Terroristische Vereinigung. Deswegen habe ich ja eh öfter des LKA usw. vor der Tür. Wenn se es eh schon denken können wir es auch machen.“ Weiter schreibt sie: „Verhalten nach der Tat. Sollten einige vlt noch sich mit beschäftigen. Vernichtung von Beweismaterial usw.“ Daraufhin wird diskutiert, dass man am besten Handschuhe tragen müsse wegen der Fingerabdrücke, worauf G. meint, mit Fingerabdrücken sei es nicht getan, man könnte ein Haar zurücklassen, könnte nießen und Spuren hinterlassen. „All solche Kleinigkeiten“. Sie gebe dann dafür Lehrgänge „Wie werde ich ein Terrorist.“ Die OSS-Mitglieder haben also bereits im Dezember 2014 die Vorgehensweise für terroristische Anschläge und etwaige Konsequenzen erörtert, und die Gruppe dann auch selbst als terroristische Vereinigung angesehen.

Dass ab Januar 2015 die Ziele der OSS gewaltsam umgesetzt werden sollten, ergibt sich auch aus einer Audio-Nachricht der Angeklagten G. im Geheimrat-Chat am 25.12.2014 in der sie mitteilt, den anderweitig Verfolgten K. „kotze es an“, dass ein Haufen Pläne geschmiedet werde und am Ende nichts passiere. Sie habe ihn dann über ihre geheimen Pläne aufgeklärt, was Sache sei, er sehe das genau wie sie, dass immer nur geredet werde und am Ende nichts passiere, Sie führt aus: „Ich habe mir vorgenommen, dass im Januar ich jeden einzeln anspreche... dann werden definitiv Aktionen gestartet und Objekte ausgesucht, wer nicht mitzieht dann halt Tschüss“. Im Geheimrat-Chat vom 26.12.2014 schlug sie vor „kleine Gruppen zu bilden, richtig Terror machen“.

Entsprechendes wird dann im Januar in den Chats kommuniziert. So postet H. am 8.1.2015 im Geheimrat-Chat Bilder von einem Maschinengewehr und schreibt: „So muss das aussehen, dann können wir loslegen.“ Im Anschluss erfolgt eine Diskussion, wie man Waffen besorgen kann. Im Geheimrat Chat vom 18.1.2015 schreibt A.: „Wir müssen definitiv mobil werden...., müssen mal vorankommen“, L. schreibt von den „Sachen, die wir uns für dieses Jahr vorgenommen haben“ und O. erklärt, er sei in einer Organisation, die Flüchtlingen eine Heimat auf dem Friedhof schafft. Am 20.1.2015 schreibt R. im Gruppen-Chat, es werde Zeit, eine gewaltsame Revolution zu starten und Anschläge im Namen

anderer durchzuführen, damit alle denken, dass die Anschläge von anderen kommen. Am 21.1.2015 erläutert H. [REDACTED] im Gruppen-Chat, wie man eine Rohrbombe bauen kann und am 2.2.2015 werden im Gruppen-Chat Vorschläge für Aktionen beim Treffen im Mai gesammelt. W. [REDACTED] sagt hierzu, man müsse eine Stadt nicht in die Luft jagen, aber brennen müsse es trotzdem und man könne ja ein Asylheim abballern oder so was, man könne dies ja vor Ort entscheiden.

Die Entwicklung der Chat-Verläufe zeigt mithin deutlich, dass bereits im Dezember 2014 auf Betreiben der Angeklagten angedacht wurde, die Vertreibung von Asylbewerbern und Ausländern im nächsten Jahr mit terroristischen Mitteln, sprich Waffengewalt, Anschlägen und gewaltsamen Aktionen, umzusetzen und den Tod von Menschen hierbei billigend in Kauf zu nehmen. Die Chats zeigen des Weiteren, dass das „Umfunktionieren“ der OSS zu einer Vereinigung, die ihre Ziele mit terroristischen Mitteln verfolgt, spätestens ab Januar 2015 erfolgt ist, weil jetzt gewalttätige Anschläge geplant und begangen werden sollten, und dass dies maßgeblich durch die Angeklagten betrieben wurde. Auch in den Chats vom 26.12.2014 sind es vorwiegend die Angeklagten H. [REDACTED], G. [REDACTED] und W. [REDACTED], die gewaltsame Anschläge und „Terror“ propagieren, am 7. Januar 2015 fordert H. [REDACTED] militante Aktionen mit Waffen, am 26. Januar 2015 fordern H. [REDACTED] und G. [REDACTED] gezielte Anschläge, am 13. Februar 2015 sind G. [REDACTED], H. [REDACTED], W. [REDACTED] und O. [REDACTED] die Wortführer hinsichtlich Vorschlägen, wie und gegen welche Ziele gewalttätige Aktionen durchgeführt werden können (siehe hierzu auch Ziffer XII. Tathandlungen und Rolle der Angeklagten).

Dass die Änderung der Zielsetzung von den Mitgliedern der OSS mitgetragen wurde, folgt aus deren Kenntnis von den Plänen, die sich aus der Diskussion im Gruppen-Chat über die möglichen gewaltsamen Aktionen gegen Ausländer beim Treffen im Mai ergibt, verbunden mit der unter Ziffer VII. dargelegten Unterordnung unter den Gruppenwillen, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die gewaltsamen Aktionen gegen Ausländer ihre Grundlage in der von allen OSS-Mitgliedern geteilten rechtsextremistischen Weltanschauung und dem darin verankerten Hass auf Ausländer haben.

Innerhalb der Gruppe hatte sich eine Dynamik entwickelt, die dazu führte, dass -selbst wenn jeder einzeln die Tötung von Menschen gar nicht gewollt hätte- jeder sich dem Geschehen untergeordnet und mitgemacht hätte.

Spätestens ab Januar 2015 ist daher von einer terroristischen Vereinigung auszugehen.

2. Die Feststellungen zur Konkretisierung der Anschlagplanungen und den Vorbereitungshandlungen

Die Feststellungen zu den Planungen für die Durchführung terroristischer Anschläge bei dem Mitglieder-Treffen am Wochenende vom 8. – 10. Mai 2015 in Borna beruhen auf den verlesenen und in Augenschein genommenen Chats in der Gruppe „Old School Society“ und der Gruppe „Geheimrat“. Dass dabei mehr und mehr Anschläge auf Asylbewerberheime favorisiert wurden, weil alle innerhalb der OSS einen Hass auf Asylbewerber hatten, hat auch der Angeklagte O. in seiner polizeilichen Beschuldigtenvernehmung ausgesagt. Aus der Chat-Kommunikation ist ersichtlich, dass bei dem OSS-Mitgliedertreffen im Mai 2015 Aktionen gegen Ausländer stattfinden sollten, die als „Nachtwanderung“ bezeichnet wurden und dass lediglich das genaue Anschlagziel und die Anschlagmodalitäten noch offen waren. Es wurden verschiedene Varianten diskutiert, auch dass nicht der Führungsgruppe angehörende OSS-Mitglieder vorgeschickt werden könnten.

Ein Indiz für die Planung der Angeklagten, mit Sprengstoff gegen Asylbewerber vorzugehen, ist bereits ein Chat vom 22. Januar 2015 zwischen den Angeklagten W. und G. über den Bau von Bomben. Die Angeklagte G. schrieb: „Hab nix da zum Bomben bauen“. Der Angeklagte W. erwiderte: „Na doch meine Böller und Spiritus müsste man holen“. Auf dem Speicher des Smartphones Samsung Galaxy Note 3 des Angeklagten W. (Asservat 4.2.2.3.5) konnten unter anderem folgende eingegebene Suchbegriffe für die youtube-Anwendung des Gerätes festgestellt werden: „cobra 11“, „viper 12“, „la bomba“ und „la bomba mit Spiritus“, wie der Zeuge KK U. berichtet hat. Dieser sagte auch aus,

die Auswertung des Computers von W. habe ergeben, dass dort eine Bauanleitung für Bomben gefunden wurde. Wie die Zeugin KKin N. die den sichergestellten PC des O. ausgewertet hat, angab, besuchte auch der Angeklagte O. am 10. April 2015 im Internet mehrere Seiten, die in Deutschland nicht zugelassene pyrotechnische Gegenstände in verschiedenen Größen zum Kauf anbieten, darunter die Seite „http://pyro-planet.com“, auf der er sich unter anderem die Erzeugnisse mit der Bezeichnung „La Bomba“ und „DumBum“ betrachtete.

Dass die Angeklagten G. und W. am 1. Mai 2015 die sichergestellten Sprengkörper in Tschechien gekauft und in die Wohnung W. verbracht haben, haben die Angeklagten eingeräumt, ebenso die durch Abhören in Augenschein genommenen Telefonate vom selben Tag, einmal zwischen W. und O. und das Telefonat zwischen W. und H. in Anwesenheit von G., aus dem sich der Plan ergibt, bei dem erworbenen Sprengstoff die Zündschnüre zu verlängern und diesen am darauffolgenden Wochenende in ein Asylbewerberheim zu werfen.

Die Kenntnis von der hohen Sprengkraft der erworbenen Pyrotechnik folgt ebenfalls aus den Telefonaten vom 1. Mai, wo W. zu O. sagt: „da kannst du auf jeden Fall schon mal ein Auto mit zerlegen“ und zu H.: „... da legst du ein Auto mit flach...“, „... da schießt du schon eine Waschmaschine mit auseinander...“.

Die ins Auge gefasste Möglichkeit, die Gefährlichkeit durch Ummantelung mit Nägeln oder Brennstoff zu erhöhen, zeigt die dort ebenfalls getätigte Aussage W. „... bei nem La Bomba, wenn du da noch so, was weiß ich hier, äh, kleine Nägel drumpappst, weißt du, und du wirfst das Ding in eine Menge rein, du wirfst das Ding in eine Menge rein, musst du nur mit Tesafilm rumkleben, dass die locker da drum sind...“ „...das reicht auf jeden Fall für ein paar Verletzte“ bzw. „... wenn du jetzt da nochmal 5 Liter Spiritus mit rumbastelst, die mit anklebst, das Ding in die Mitte reinpolter... reinpolterst, dann weißt du, was Sache ist...“.

Aus diesem Telefonat ergibt sich auch, dass die dergestalt veränderten Sprengkörper für einen Angriff auf ein Asylbewerberheim verwendet werden

sollten, weil W. sagte, er habe gedacht, eine Cobra 11 mit Dachpappenstiften zu bekleben und „das Ding“ dann durch ein Fenster in ein Asylheim zu werfen und H. dem zustimmte. Dass dies beim geplanten Treffen passieren sollte, ergibt sich aus der Aussage W. im Telefonat, dass zu diesem Zweck alle OSS-Mitglieder bei dem geplanten Treffen neutrale schwarze Kleidung tragen sollten. Auch der Angeklagte O. hat ausgesagt, er habe gewusst, dass der Sprengstoff für einen Anschlag auf ein Asylbewerberheim verwendet werden sollte, nicht aber, welches Asylantenheim genau das Ziel sein sollte.

Aus den Angaben des Zeugen M. von der Polizeidirektion Leipzig ist ersichtlich, dass mehrere Asylbewerberheime als Anschlagziel in Betracht kamen. Der Zeuge M. hat anhand der Karte von Google maps, welche in Augenschein genommen wurde, dargelegt, dass sich im Mai 2015 vier Asylbewerberheime in fußläufiger Entfernung zum Treffpunkt der OSS in der Kleingartenanlage Borna befunden hätten, wobei das nächstgelegene in Borna, Ortsteil Thräna, zu Fuß in 1,5 Stunden zu erreichen sei, die anderen drei in 2 – 2,5 Stunden.

Dass die Angeklagte G. sich hinsichtlich der Verlängerung der Zündschnüre bei ihrem Bruder erkundigt hatte, zeigt die in Augenschein genommene Audio- Nachricht des Angeklagten W. im Telegram- Gruppen-Chat vom 1. Mai: „Also, D. ist ja mit ihrem Bruder hier gerade am texten gewesen [im Hintergrund ist die Stimme von G. zu hören: "Der Sprengstoffmeister" (lacht)], mit dem D., der ist auch so ein Pyromane, der geht ja Löcher in den Wald sprengen und so wat, der macht ja da so neue Bombenschläge und so nen ganzen Kram. Na und, ja der hat gesagt wir sollen tatsächlich, wir sollen tatsächlich 25 Meter Abstand nehmen, wenn so n Viper 12 hochgeht, weil es könnte passieren, dass bei nem Abstand von 15 Metern dir sogar noch die Lunge platzt. Ich glaub, so was tut weh".

Dass auch die übrigen OSS-Mitglieder über den Sprengstoffkauf der Angeklagten informiert waren, ergibt sich aus dem in Augenschein genommenen Gruppen-Chat vom 1. Mai 2015, wo der Angeklagte W.

Bilder der erworbenen Pyrotechnik postete mit [REDACTED] Hinweis, diese heute bei „den Tschechen“ geholt zu haben.

Bestätigt wird der Plan, den Sprengstoff gegen Asylbewerber einzusetzen, auch durch die Angaben des Angeklagten O [REDACTED] in seiner Beschuldigtenvernehmung, wo er sagte, ihm sei aus den Äußerungen der Beteiligten über Sprengstoff und Asylantenheime sowie den sonstigen Umständen klar gewesen, dass sich die geplanten Aktionen gegen Menschen richten sollten. Jeder, der am Chat beteiligt gewesen sei, habe gewusst, worauf die Planungen hinausgelaufen seien. Es habe auch jeder gewusst, „dass die schwarzen Klamotten als Tarnkleidung für eine Aktion verwendet werden sollten“.

Zum sichergestellten Sprengstoff haben die Zeugen KHK D [REDACTED] und KOK L [REDACTED] Angaben gemacht. KHK D [REDACTED] gab an, dass die genannten Sprengkörper bei der Durchsuchung der Wohnung W [REDACTED] in dessen Schlafzimmerschrank aufgefunden wurden. Im Wohnzimmer sei auf einem Schrank ein Schlagring und eine Taschenlampe sichergestellt worden, die laut Telefonat von W [REDACTED] mit O [REDACTED] am 30.4.2015 W [REDACTED] dem O [REDACTED] aus Tschechien mitbringen sollte. KOK L [REDACTED] erläuterte, dass die aufgefundenen Sprengkörper sich mit den von W [REDACTED] im Telefonat vom 1. Mai genannten in Tschechien erworbenen Sprengkörpern decken. Weiter führte er aus, dass die Standorte des Mobiltelefons von W [REDACTED] über das Einloggen in die Funkzellen lokalisiert werden konnten und daraus ersichtlich sei, dass die Angeklagten W [REDACTED] und G [REDACTED] sich am 1. Mai 2015 ca. eine Stunde lang im Bereich der Ortschaft Potucky in Tschechien aufhielten. Dort befinde sich ein „Asia-/Tschechen-Markt“, wo man unter anderem Pyrotechnik und verbotene Waffen erwerben könne.

Das Gericht hat daher keinen Zweifel daran, dass die im Rahmen der Durchsuchung sichergestellten Sprengkörper diejenigen sind, die die Angeklagten W [REDACTED] und G [REDACTED] am 1. Mai in Tschechien erworben haben und die für den Anschlag gegen ein Asylbewerberheim eingesetzt werden sollten.

3. Die Feststellungen zur Gefährlichkeit der geplanten Anschläge

Dass die OSS auf die Begehung von Anschlägen abzielte, bei denen die Tötung von Menschen zumindest billigend in Kauf genommen worden wäre, folgt schon aus der objektiven Gefährlichkeit der geplanten Anschläge, wie sie sich aus den in den Telegram-Chats thematisierten Anschlagplänen und dem Telefonat zwischen den Angeklagten W. [REDACTED] und H. [REDACTED] vom 1. Mai 2015 ergibt. Danach sollten am Wochenende 8. – 10. Mai 2015 pyrotechnische Sprengkörper der Typen „Cobra 6“, „Cobra 11“ und „Viper 12“ durch ein Fenster in eine bewohnte Asylbewerberunterkunft geworfen werden, um sie dort zur Zündung zu bringen. Bei dieser Vorgehensweise sind schwere Verletzungen bis hin zum Tod der Opfer möglich, wie die Gutachten der Sachverständigen Dr. Il. [REDACTED] und Professor Dr. P. [REDACTED] gezeigt haben.

Der kriminaltechnische Sachverständige des Bundeskriminalamts Dr. Il. [REDACTED] hat in der Hauptverhandlung erläutert, durch welche Versuchsanordnungen der bei der Detonation von Sprengkörpern der Typen „Cobra 6“, „Cobra 11“ und „Viper 12“ entstehende Explosionsluftdruck gemessen wurde und welche Resultate sich hierbei jeweils ergeben haben. Daran anknüpfend hat der rechtsmedizinische Sachverständige Prof. Dr. P. [REDACTED] die Wirkungen erläutert, die bei Zugrundelegung der physikalisch-technischen Untersuchungsergebnisse auf den menschlichen Körper zu erwarten sind.

Die vom Sachverständigen Dr. Il. [REDACTED] durchgeführten Sprengversuche hat dieser auf Video aufgezeichnet. Das Video wurde in Augenschein genommen.

Hinsichtlich des reinen Explosionsluftdrucks hat Dr. Il. [REDACTED] dargelegt, dass die vom Bundeskriminalamt durchgeführten Messungen einen impulsartigen Druckverlauf ergeben hätten. Bei den untersuchten pyrotechnischen Gegenständen der Typen „Cobra 6“, „Cobra 11“ und „Viper 12“ sei in Abständen von 0,7 m bei „Cobra 6“, 0,9 m bei „Cobra 11“ und 1 m bei „Viper

12" eine für potenzielle Lungenverletzungen ausreichende Druckwirkung von 2,5 bar feststellbar gewesen.

Prof. Dr. P. [REDACTED] hat hierzu ausgeführt, dass Lungenverletzungen mit potenziell tödlichem Ausgang in einem Druckbereich von etwa 1 bis 10 bar möglich seien. Insoweit bestehe eine sehr hohe Variation hinsichtlich des Verletzungsausmaßes, die abhängig von unterschiedlichsten Faktoren sei, etwa von der Geometrie des Raumes und den darin befindlichen Gegenständen, und deren Ursachen weder ex ante noch ex post vollständig geklärt werden könnten.

Werden, wie vom Angeklagten W. [REDACTED] im Telefonat vom 1. Mai 2015 vorgeschlagen, die Sprengkörper durch Anbringung von Spiritus oder Nägeln zu Brand- oder Nagelbomben umgebaut, ergibt sich nach den Ausführungen der Sachverständigen folgendes.

Der Sachverständige Dr. I. [REDACTED] hat dargelegt, bei Versuchen der Zündung der pyrotechnischen Gegenstände umgeben von Spiritusflaschen sei es bei der Umsetzung zu einer räumlichen Verteilung des Brennschritus und in 4 von 5 Fällen zu einer Entzündung des Spiritus mit einer nicht unerheblichen Brandwirkung gekommen. Die Flammenentwicklung auf der Fläche habe sich über einen Bereich von mehreren Metern erstreckt.

Professor Dr. P. [REDACTED] hat hierzu erläutert, dass neben der Inhalation toxischer Gase bei der Verwendung von Spiritus in der Umgebung der Detonationskörper insbesondere die Entwicklung heißer Gase bzw. das Ausbreiten brennender Flüssigkeit Verletzungen verursache. Dabei könne es auch zu thermischen Traumata der Atemwege kommen. Vorliegend dürften vergleichsweise hohe Temperaturen bei kurzer Kontraktzeit möglich sein, wobei brennende Flüssigkeiten auf der Haut bzw. der Kleidung auch nach ursprünglicher Einwirkung der heißen Detonationsgase zu weiteren Verletzungen führen könnten. Gegebenenfalls wäre auch ein je nach getragener Kleidung teilweises In-Brand-Setzen eines entsprechenden Körpers vorstellbar.

Hinsichtlich der Splitterwirkung durch technische Veränderung der Sprengkörper mit Nägeln oder Dachpappenstiften hat der Sachverständige Dr. [REDACTED] ausgeführt, dass Splitter mit einer kinetischen Energie von mehr als 79 Joule, die im militärischen Bereich als „wirksame Splitter“ bezeichnet würden, in der Lage seien, bei einem Treffer im Kopf- oder Rumpfbereich einen Menschen zu töten. Solche Splitter seien bei der Versuchsanordnung mit verzinkten Stahlblechtafeln bereits in einem Abstand von 1 bis 2 m vom Explosionszentrum nicht mehr feststellbar gewesen. Allerdings sei auch mittels Schafsleder und ballistischer Beschusseife in zwei Versuchen das Verletzungsrisiko für das Muskelgewebe des menschlichen Körpers im Abstand von ca. 1 m zum Explosionszentrum bei Verwendung eines „Viper 12“ mit einer Belegung aus Drahtstiften untersucht worden. Dabei seien insgesamt 5 Drahtstifte durch das Schafsleder in die Beschusseife eingedrungen, wobei die maximale Eindringtiefe 8,5 cm betragen habe.

Prof. Dr. P. [REDACTED] hat hierzu erläutert, dass sich aus medizinischer Sicht im Einzelfall vollständig andere Bedingungen ergäben, als diese im Rahmen militärischer Quantifizierung von Sprengwirkungen zugrunde gelegt würden. Tatsächlich sei die Frage, ob ein Geschoss in einen Körper eindringen könne, in erster Linie von der Grenzennergiedichte des Projektils abhängig. Bei nagelartigen Gegenständen seien bereits bei bedeutend niedrigeren Gesamtenergiewerten als 79 Joule Grenzennergiedichten erreichbar, aus denen tödliche Verletzungen resultieren könnten. Dies erkläre auch die Resultate des Seifenbeschusses mit einer Eindringtiefe von bis zu 8,5 cm. Gefährdete Körperregionen seien nicht nur der Hals oder die Halsschlagader, wobei sich dort bereits in bedeutend geringerer Tiefe als 8,5 cm lebensbedrohliche Verletzungen ergeben könnten, sondern auch die gesamte Schädel- und Gesichtsregion mit Betonung der Augenpartie, die Schulterpartien mit den hier verlaufenden großen Gefäßen, die Leistenregion, Oberschenkel und Kniekehle sowie auch insbesondere der Brustkorb mit Weichteilgewebisdicken von zum Teil deutlich unter 8,5 cm zwischen Haut und innerer Brustwandauskleidung. Es könne deshalb davon ausgegangen werden, dass die von Dr. [REDACTED] untersuchten Entfernungsbereiche von bis zu

3 Metern um das Explosionszentrum hinsichtlich des Risikos tödlicher Verletzungen erheblich, ggf. um ein Mehrfaches übertroffen würden.

Das Gericht schließt sich den Gutachten der Sachverständigen Dr. I. [REDACTED] und Professor Dr. R. [REDACTED] an.

Der Sachverständige Doktor I. [REDACTED] ist Physiker und am kriminaltechnischen Institut des Bundeskriminalamts tätig. Der Sachverständige Professor Dr. P. [REDACTED] ist als Rechtsmediziner am Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München tätig und dem Gericht aus zahlreichen Verfahren als forensischer Gutachter bekannt. Beide Gutachten sind schlüssig, nachvollziehbar und überzeugend.

Eine Lebensgefährlichkeit der von den Angeklagten geplanten Vorgehensweise steht daher außer Zweifel.

Auch die Angeklagten selbst haben die Gefährlichkeit der in Tschechien beschafften pyrotechnischen Sprengkörper nicht unterschätzt. Ihnen war die Lebensgefährlichkeit der Sprengkörper ausdrücklich bewusst. Ihre Einschätzung korrespondiert weitgehend mit der der Sachverständigen. In zwei Sprachnachrichten vom 1. Mai 2015, die durch Abspielen in Augenschein genommen wurden, erklärte der Angeklagte W. [REDACTED] dass man bei den Sprengkörpern mit der Bezeichnung „Viper“ 25 Meter Abstand halten müsse, weil es noch bei einem Abstand von 15 Metern passieren könne, dass einem die Lunge platze. Außerdem solle man mindestens eine halbe Stunde warten, wenn ein „Viper“ versage, ansonsten könne es sein, dass man Körperteile verliere. Der Angeklagte H. [REDACTED] bezeichnete die Sprengkörper bei dem Telefonat mit dem Angeklagten W. [REDACTED] am 1. Mai 2015 als „Sprengstoff pur“ und erklärte, diese seien „nicht umsonst bei uns verboten“. In dem Telefonat mit O. [REDACTED] vom 1. Mai 2015 wies W. [REDACTED] ebenfalls auf die Gefährlichkeit der erworbenen Pyrotechnik hin: „kannst ja mal bei Gelegenheit im Netz googlen, nach Cobra 11 und Cobra 6, oder so wat“ [...] „die haben wir uns gerade geholt, drüben. Sind auf jeden Fall Böller, die sind sechsmal so groß wie meine, oder siebenmal so groß wie meine La Bombas“ [...] „da kannst du auf jeden Fall schon mal ein Auto mit zerlegen“ [...] „also haben wir auf jeden Fall,

hier, Sprengstoff unterm Autositz liegen". Die Angeklagte G. bestätigte bei ihrer polizeilichen Vernehmung, deren Inhalt von der Zeugin KK'in H. geschildert wurde, dass sie ebenfalls von einer erheblichen Gefährlichkeit der Sprengkörper ausgegangen sei und daher auf eine Verlängerung der Zündschnüre hingewiesen habe. So gab sie an, der Sprengstoff sei eben gefährlich. Es könne bei 15 m Abstand „dir auch noch die Lunge platzen, - „und dass die mit Nägeln ausgestattet sind“, finde sie auch nicht lustig.

XII. Die Feststellungen zu den Tathandlungen und der Rolle der Angeklagten innerhalb der OSS

1. Der Angeklagte H.

Seine Rolle bei der Entstehung der OSS, seine Stellung als Mitglied des Geheimrats und als Präsident hat der Angeklagte H. eingeräumt. So hat er angegeben, er habe zusammen mit Westhelle die „Arbeiterfront H.“ gegründet und den Posten des Präsidenten schon damals innegehabt. Er habe auch die Idee gehabt, W. als Vizepräsident einzusetzen. Bestätigt wird dies auch durch die Angaben der anderweitig Verfolgten L. die im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung gesagt hat, dass H. festgelegt habe, wer welche Funktion ausübt.

Dass H. gemeinsam mit W. die wesentlichen Entscheidungen innerhalb der OSS traf, zeigt sich auch darin, dass, wie H. eingeräumt hat, er gemeinsam mit W. über die Postenvergabe an Mitglieder, die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern bestimmte. Soweit der Angeklagte H. angegeben hat, er habe zusammen mit W. über die weitere Ämtervergabe bei der OSS entschieden, ergibt sich dies auch bereits aus den Chats vom 25.8.2014 und 29.8.2014 zwischen H. und W. als sie darüber diskutieren, wer als Pressesprecher geeignet wäre und sich schließlich statt für A. E. für O. entscheiden.

Die genannten Chats, aus denen sich der Führungsanspruch des Angeklagten H. ergibt, wurden verlesen und durch Abspielen in Augenschein genommen.

Dass H. als Präsident beim Mitgliedertreffen eine Ansprache halten wollte und dies als Ansprache der Führung bezeichnete, ergibt sich aus seiner Audio-Nachricht im Gruppen-Chat vom 5. Mai 2015. Dass sein Führungsanspruch auch akzeptiert war, ist daraus ersichtlich, dass er am 26.12.2014 und am 27.3.2015 im Geheimrat-Chat vorschlägt, den Posten des Präsidenten anderweitig zu besetzen, was abgelehnt wird.

Der bestimmende Einfluss H. ergibt sich auch aus seinen Beiträgen im Gruppen-Chat, wo er beispielsweise am 30.3.2015 zur strategischen Ausrichtung der OSS dahingehend Vorschläge macht, dass man sich mit gleichgesinnten Organisationen zusammentun und einen Dachverband gründen könnte. Am 27.12.2014 beauftragt er O., zum Zwecke einer Strafaktion das OSS-Mitglied K. auszuspionieren und am 25.4.2015 macht er detaillierte Ausführungen zu einer geplanten Strafaktion gegen U.-S. Am 8.1.2014 führt er im Geheimrat-Chat aus, dass es mittlerweile einfach sei, Anschläge unerkannt zu begehen und eine intensive Vorplanung wie bei AlQuaida nicht nötig sei. Er postet Bilder von hierfür geeigneten Waffen. Am 21.1.2015 macht er im Gruppen-Chat Ausführungen, wie leicht eine Rohrbombe gebaut werden könne und am 18.3.2015 schlägt er vor, man könne irgendwo ein paar Molotowcocktails reinschmeißen, dafür brauche man nicht viele Leute.

Der Zeuge K. ein Arbeitskollege und Freund des Angeklagten H., gab an, er könne sich vorstellen, dass es zu Aktionen komme, wenn H. als „Anführer“ und „Redner“ auf Menschen stoße, die entschlossen seien, Aktionen gegen Ausländer zu verüben. Dann könne er „aus dieser Nummer nicht mehr raus“.

Dass die grundlegenden Entscheidungen bei der OSS durch H. und W. getroffen wurden, hat auch der Angeklagte O. angegeben. Bestätigt wird es beispielsweise durch das Telefonat vom 1. Mai, in welchem

W■■■■ die Zustimmung H■■■■ für die Begehung eines Sprengstoffanschlags auf ein Asylbewerberheim einholt.

Der Angeklagte H■■■■ hatte somit bei der OSS eine herausgehobene Führungsposition inne.

2. Der Angeklagte W■■■■

Die Beteiligung des Angeklagten W■■■■ an der Entstehung und Entwicklung der OSS ergibt sich wie geschildert zum einen aus den Angaben H■■■■, O■■■■ und W■■■■, die übereinstimmend auch seinen maßgeblichen Einfluss beim Treffen wesentlicher Entscheidungen darlegten. So gab H■■■■ an, W■■■■ habe entschieden, dass die ursprünglich geplante Bestrafungsaktion gegen F■■■■ U■■■■-S■■■■ nicht stattfinde. Seine herausgehobene Stellung zeigt sich auch in der Aussage H■■■■ im Gruppen-Chat vom 29.12.2014: „ich bin der Präsi hier, der andere (W■■■■) ist der Vize und was wir sagen wird gemacht.“

Seine maßgebende Rolle für die OSS wird auch darin deutlich, dass er für die Satzung der OSS sorgte, wie er selbst eingeräumt hat und was auch G■■■■ und W■■■■ bestätigten, sowie darin, dass die Mitgliedsbeiträge auf sein Konto gingen, wie die OSS-Mitglieder O■■■■ und L■■■■ darlegten und was durch die Finanzermittlungen, die der Zeuge KHK O■■■■ geschildert hat, bestätigt wurde. Auch war es W■■■■, der angeordnet hat, dass die regelmäßigen „Versammlungen“ im Chat Pflicht für alle Mitglieder sind, wie der Zeuge W■■■■ schilderte. Dieser hat auch angegeben, W■■■■ habe entschieden, wer in die OSS aufgenommen werde.

Die dominante Stellung des Angeklagten W■■■■ gegenüber den OSS-Mitgliedern zeigt sich z.B. in seiner Audio-Nachricht im Gruppen-Chat vom 2. Februar 2015, in der er die in der Hauptgruppe des Telegram-Chats versammelten OSS-Mitglieder als „elende Bettnässer“ bezeichnet und diese in aggressivem Tonfall auffordert, „endlich n vernünftigen Vorschlag“ zu

machen, was auf dem geplanten 2. Mitglieder-Treffen der OSS gemacht werden solle. Auch der Angeklagte O. gab an, W. sei eine große Respektsperson gewesen und habe das Potential gehabt, Angst zu verbreiten, nicht zuletzt aufgrund seiner körperlichen Präsenz.

Aus alledem ergibt sich die Führungsrolle des Angeklagten W. im Rahmen der OSS.

Sowohl H. als auch W. hatten auch bestimmenden Einfluss im Hinblick auf die terroristische Zielsetzung der Gruppe. H. hat zahlreiche Vorschläge zu militanten Aktionen gemacht, beispielsweise im Geheimrat-Chat am 7.1.2015: „Waffen besorgen, Moschee reinrennen, Bam Bam, fertig“ und „dafür braucht man Waffen, Pistole ist zu klein, zu wenig.“ Am 8.1.2015 gab er zahlreiche Anregungen, wie Anschläge verübt werden können. W. brachte am 26.12.2014 im Geheimrat-Chat Asylantenheime als Anschlagziel ins Gespräch und sagte im Zusammenhang mit der Unzufriedenheit K. und der Diskussion, man müsse ein Zielobjekt für Terror haben: „... jeder kann in seiner Region eine Aktion starten, ich nehm das Asylheim in Thräna“ und am 2.2. 2015 im Gruppenchat, ob man beim Treffen ein Asylheim abballere oder so, könne man ja vor Ort entscheiden, und befürwortete die Durchführung von Brandanschlägen: man „müsse ja eine Stadt nicht in die Luft jagen, aber brennen müsste es trotzdem“. Die Anweisung W. für eine Aktion im Rahmen des Mitglieder-Treffens neutrale schwarze Kleidung einzupacken, erfolgte im Gruppen-Chat vom 1. Mai 2015. Dass W. zusammen mit H. das Ziel hatte, aus den OSS-Mitgliedern eine kampfbereite Gruppe zu erstellen, hat der Zeuge W. angegeben. Das Vorhaben von W., „Fußsoldaten“ für die Begehung von Anschlägen zu instrumentalisieren, zeigen Äußerungen vom 2.2.2015 im Geheimrat-Chat: „ Wir schicken unsere „Lollies“ nach Leipzig-Connewitz, da können die Bambule machen“ und „...wenn der (S.) den Kopf ausschaltet, dann ist ihm eigentlich egal, was da im Weg steht... Wenn de dem n „Molli“ in die Hand drückst, dann fackelt der alles ab, egal ob da Freund und Feind steht“ und am 15.2.2015: „Den W. könnten wir eigentlich ganz gut gebrauchen bei uns in der Gruppe als nen dummen Fußsoldaten, den man

eigentlich in Verbindung mit S. [REDACTED] setzen können. Also jetzt wäre mein Anliegen, wir holen den einfach rein und verheizen den, wir verheizen den wie Sau für alles Mögliche. Weil der ist noch so dämlich,... macht alles was man dem aufträgt, vor allem bei D. [REDACTED] und bei mir."

Beide Angeklagten waren somit entschlossen, gewaltsame Anschläge zu verüben, bei denen Menschenleben zumindest gefährdet wurden.

3. Die Angeklagte G. [REDACTED]

Ihre Stellung und die damit verbundenen Aufgaben innerhalb der OSS hat die Angeklagte G. [REDACTED] eingeräumt. Dass sie Interessenten und Neu-Mitgliedern die Satzung der OSS übersandte und deren Daten aufnahm, ergibt sich auch aus entsprechenden Chats vom 7.10.2014 und 23.3.2015. Am 26.11.2014 schickte sie eine Sammel-Nachricht an alle, dass für die regelmäßigen Versammlungen Anwesenheitspflicht gelte, man sich bei wichtigen Gründen bei ihr abmelden müsse und mehr Engagement erforderlich sei. Die kurz vorher erfolgende regelmäßige Aufforderung durch sie an die Mitglieder, bei den Versammlungen teilzunehmen, ergibt sich beispielhaft aus den verlesenen Chats vom 12.9.2014 und 7.11.2014.

Zu der Mitglieder-Datenbank, die die Angeklagte G. [REDACTED] im Rahmen ihrer Aufgaben als Schriftführerin führte, wie sie selbst aussagte, hat die Zeugin KKin H. [REDACTED] Angaben gemacht. KKin H. [REDACTED] hat den Computer der Angeklagten G. [REDACTED] ausgewertet, den diese laut H. [REDACTED] extra von H. [REDACTED] für die „Vereinsarbeit“ zugesandt bekam. Auf dem Computer sei die Software „JoGo-Verein 3. 0. 1" installiert gewesen, die verschiedene Spalten zur Aufnahme von Daten anbiete. Dort seien 40 Mitglieder-Datensätze mit Namen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Eintrittsdatum, Alter, Familienstand, Beruf und ggf. Funktion bei der OSS eingetragen gewesen.

Nach Angaben der G[REDACTED] sei die Datei jedoch nicht vollständig, da sie von ihr nicht regelmäßig geführt worden sei.

Dass die Angeklagte G[REDACTED] die Radikalisierung im Sinne einer Entwicklung der Gruppierung hin zum Ziel der Durchführung gewaltsamer Aktionen gegen Ausländer maßgeblich mitbestimmt hat, ergibt sich aus dem Gruppen-Chat vom 25.12.2014, wonach sie im Januar 2015 definitiv Aktionen will – „wer nicht mitzieht, dann halt Tschüss“ – was sie am 26.12.2014 in Geheimrat-Chat konkretisiert mit „kleine Gruppen bilden, richtig Terror machen“. Am 2.2.2015 schlägt sie im Zusammenhang mit W[REDACTED] Vorschlag „Asylheim abballern“ sowohl im Gruppen- wie im Geheimrat-Chat vor, dass man beim Treffen kleine Gruppen bildet, jede Gruppe eine Aktion startet und man die Resultate dann vergleicht. Dass sie Vorschläge zu gewaltsamen Aktionen machte, ergibt sich auch aus dem Chat vom 13.2.2015, wo sie vorschlägt, eine „Förderschule hochzujagen“, eine Kirche zu stürmen, „Terror zu machen“ und erläutert, sie habe „null Respekt vor anderen Leuten ihrem Leben“, wenn sie ein Ziel vor Augen habe. Die Zeugin S[REDACTED] die frühere Nachbarin der G[REDACTED], sagte aus, G[REDACTED] sei gewaltbereit und sehr radikal. Sie sei allerdings eher diejenige, die viel plane und die Fäden in der Hand halte, die Hände schmutzig machen könnten sich dann andere.

Dass G[REDACTED] immer wieder Sprengstoff sowie die Möglichkeit, ihr Bruder könne bei der Beschaffung behilflich sein, ins Gespräch brachte, hat der Angeklagte O[REDACTED] ausgesagt. Dass sie sich tatsächlich bei ihrem Bruder über die Beschaffung, Herstellung und Wirkung von Sprengstoff erkundigte, ergibt sich aus den Chats vom 13.2.2015, wo sie mitteilt, sie habe ihren Bruder nach Sprengstoff für das Sprengen einer Kirche gefragt und vom 1.5.2015, wonach sie ihn zur Wirkung der in Tschechien gekauften „Viper 12“ befragt habe.

Daraus wird deutlich, dass auch die Angeklagte G[REDACTED] gewaltsame Aktionen befürwortete.

4. Der Angeklagte O [REDACTED]

Dass der Angeklagte O [REDACTED] von G [REDACTED] für die OSS angeworben wurde und Pressesprecher und Mitglied des Geheimrats war, haben O [REDACTED] und G [REDACTED] ebenso wie die anderweitig Verfolgte L [REDACTED] und der Zeuge R [REDACTED] bei ihren polizeilichen Vernehmungen angegeben.

Die besondere Verbundenheit zwischen den 4 Angeklagten innerhalb des auch noch aus A [REDACTED] und L [REDACTED] bestehenden Geheimrats zeigt sich in verschiedenen verlesenen bzw. in Augenschein genommenen Chats. So sagte O [REDACTED] gegenüber C [REDACTED] am 20.11.2014, er gehöre zum „absolut engsten Kreis, ja zu den vier engsten Personen der Führung der OSS“ und äußerte seinen Stolz darüber. Seine besondere Rolle innerhalb der OSS wird unter anderem deutlich, als er am 2. Februar 2015 in Bezug auf das geplante 2. Mitglieder-Treffen der OSS die Koordination übernimmt und im Hinblick auf die Frage, wer Aktionen anführen kann, schreibt: „... wer von euch meint, dass er/sie Führungsqualitäten hat und auch in brenzligen Lagen Ruhe behält?“.

Der maßgebliche Anteil des Angeklagten O [REDACTED] an der Entwicklung der terroristischen Zielsetzung der OSS ergibt sich beispielhaft aus den genannten Chats vom 18.1.2015, 4.2.2015 und 13.2.2015, welche verlesen und in Augenschein genommen wurden.

Daraus ist auch erkennbar, dass der Angeklagte O [REDACTED] zu den Befürwortern gewaltsamer Aktionen gehörte.

Aus den in Augenschein genommenen Telefonaten vom 1. Mai 2015 ist ersichtlich, dass die Angeklagten H [REDACTED], W [REDACTED] und G [REDACTED] planten, beim Treffen im Mai 2015 ihren Entschluss, gewaltsame Anschläge gegen Ausländer zu verüben, durch einen Anschlag auf ein bewohntes Asylbewerberheim umzusetzen, und aus der Einlassung O [REDACTED], dass dieser davon wusste und mitgemacht hätte.

XIII. Die Feststellungen zur Beobachtung der OSS durch die Behörden

Der als Zeuge vernommene Mitarbeiter des Bundesamts für Verfassungsschutz B. gab an, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz von der Gruppierung der OSS seit Spätsommer 2014 Kenntnis hatte und seit 21.1.2015 der Gruppen-Chat der OSS vom Bundesamt für Verfassungsschutz im Rahmen von G-10-Maßnahmen überwacht wurde. Die Zeugin B. vom Landesamt für Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz hat ausgesagt, dass sie Anfang Dezember 2014 vom Bundesamt für Verfassungsschutz über die Existenz der OSS informiert wurden und die Telefonanschlüsse von K. und J. L. seit 18.12.2014 bis Ende März 2015 im Rahmen von G-10-Maßnahmen überwacht wurden. Die Mitarbeiterin des Landesamts für Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen B. schilderte, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen am 5. Dezember 2014 vom Bundesamt für Verfassungsschutz über die Existenz der OSS informiert wurde und vom 22.12.2014 – 15.4.2015 der Telefonanschluss des Angeklagten O. im Rahmen von G-10-Maßnahmen überwacht wurde.

Zum Einsatz des verdeckten Ermittlers haben der unter dem Namen R. L. agierende verdeckte Ermittler und der Führungsbeamte des verdeckten Ermittlers K. übereinstimmend ausgesagt, der verdeckte Ermittler sei seit Ende März 2015 Teilnehmer im Gruppen-Chat der OSS gewesen. Von der Existenz des Geheimrat-Chats habe man nicht gewusst, sie hätten aber aufgrund der Chat-Inhalte den Eindruck gehabt, dass sie nicht alles mitbekommen, sondern es noch andere Chats gebe. Der verdeckte Ermittler habe den Chat nicht eins zu eins verfolgt, sondern nachts geschlafen und zum Teil erst am darauffolgenden Tag den Chat nachgelesen.

Das Gericht hat keinen Zweifel an der Wahrheitsgemäßheit dieser Angaben. Die Aussagen waren widerspruchsfrei und stimmten überein, sie werden darüber hinaus bestätigt durch die verlesenen Chats.

XIV. Würdigung der Angaben der Zeugen, die sich in der Hauptverhandlung auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht berufen haben

Bei der Bewertung der Angaben der Zeugen A., R., K. und J. L. und G. ist zu berücksichtigen, dass diese sich im Unterschied zum Ermittlungsverfahren in der Hauptverhandlung auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO beriefen, weshalb ihre frühere Aussage durch Vernehmung der jeweiligen Verhörsperson in die Hauptverhandlung eingeführt wurde. Nachdem aufgrund der Auskunftsverweigerung in der Hauptverhandlung eine Befragung der Zeugen durch die Angeklagten nicht erfolgen konnte, kommt den Angaben grundsätzlich nur ein geringerer Beweiswert zu. Trotz der fehlenden Konfrontationsmöglichkeit ist das Gericht aber von der Richtigkeit der Angaben überzeugt, da sie sich mit den weiteren Beweismitteln decken und kein Grund ersichtlich ist, wieso die Aussagenden sie fälschlicherweise getätigt haben sollten, zumal sie sich damit zum Teil auch selbst belastet haben (siehe hierzu auch Ziffer IV. und Ziffer XI.1.a).

So haben A., R., K. und J. L. übereinstimmend und in weiterer Übereinstimmung mit den Angaben der Angeklagten H., O. und G. die Aufgabenverteilung innerhalb der OSS, die Struktur der OSS, das Vorhandensein der Satzung und der verschiedenen Chat-Gruppen dargestellt, was im Übrigen auch durch die verlesenen Chats bestätigt wurde und weshalb an der Richtigkeit dieser Angaben keinerlei Zweifel besteht.

Soweit die Zeugin L. im Hinblick auf das erste Treffen der OSS-Mitglieder im November 2014 angegeben hat, dass dort darüber gesprochen wurde, gewaltsam gegen Asylbewerber vorzugehen, steht dies in Übereinstimmung mit Angaben des Zeugen G., der ausgesagt hat, dass vom „bewaffneten Kampf“ die Rede war, und wird darüber hinaus bestätigt durch die Angaben im Behördenzeugnis des Bundesamts für Verfassungsschutz vom 10.2.2015. Auch der Angeklagte H. hat dies nicht in Abrede gestellt, sondern eingeräumt, dass viel „Müll“ geredet worden sei.

Die Angaben der Zeugin L. zu ihrem Austritt und dem ihres Mannes aus der OSS decken sich mit den Erkenntnissen aus den verlesenen Chat-Verläufen.

Das Gericht sieht daher auch keinerlei Anlass, die Angaben der Zeugin L. wonach das aggressive Verhalten von H. W. und G. immer mehr durchgekommen sei und sie davon gesprochen hätten, man müsse Asylanten wegsprengen, in Zweifel zu ziehen, zumal diese auch durch die Chats vom 25.12.2014 und 22.12.2014 untermauert werden.

XV. Würdigung Beweiskraft der Behördenzeugnisse

Nachdem es sich bei den verlesenen Behördenzeugnissen des Bundesamts für Verfassungsschutz vom 10.2.2015 und des Landesamts für Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz vom 20.3.2015 nur um sekundäre Beweismittel handelt, welche die unmittelbaren Quellen der dort wiedergegebenen Erkenntnisse nicht oder nur unvollständig offenlegen, sind die dort enthaltenen Angaben einer vorsichtigen Würdigung unter Heranziehung weiterer zur Verfügung stehender Erkenntnismöglichkeiten zu unterziehen (vgl. BGHSt 53, 238, 247). Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den dortigen Ausführungen zum einen um sehr konkrete Angaben handelt mit zum Teil wörtlichen Zitaten aus Internet-Beiträgen, Chats und Telefongesprächen und die Angaben zum anderen auch durch weitere Beweismittel bestätigt wurden.

So wurde die Angabe im Zeugnis des Bundesamts für Verfassungsschutz vom 10.2.2015, wonach die OSS-Mitglieder aus Sicherheitsgründen zum Messenger-Dienst Telegram gewechselt sind, durch die Angaben des Angeklagten O. bestätigt und die Ausführungen zur Satzung und Aufgabenverteilung der OSS durch die Einlassungen der Angeklagten und der als Zeugen vernommenen OSS-Mitglieder. Die Ausführungen im Zeugnis des Landesamts für Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz zum OSS-Logo decken

sich mit den Angaben der Zeugin KKin G██████ und dem vom Gericht durchgeführten Augenschein.

Soweit im Behördenzeugnis des Bundesamts für Verfassungsschutz ein Telefonat zwischen K██████ L██████ und der Angeklagten G██████ vom 25. Dezember 2014 auszugsweise wörtlich wiedergegeben wird, aus dem sich ergibt, dass terroristische Taten Gesprächsthema in der Chat-Gruppe waren („... Da werden Pläne geschmiedet, wir machen dies und machen das, wie zünden Asylantenheime an und am Ende verläuft das Gespräch wieder im Nichts und nichts ist passiert“... „Dann werden halt gezielt Objekte raus gepickt... Und das Wochenende geht es los und dann wird es einfach gemacht. Und wer da nichts macht fliegt gnadenlos raus, ganz einfach“), hat sich dies durch die verlesenen und in Augenschein genommenen Chats bestätigt. Durch die in Augenschein genommene Audionachricht der Angeklagten G██████ im Geheimrat-Chat vom 25.12.2015 ist sogar der Inhalt des genannten Telefonats mit K██████ L██████ bestätigt.

Soweit im Behördenzeugnis des Bundesamts für Verfassungsschutz und des Landesamts für Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz Erkenntnisse enthalten sind, wonach, beim ersten persönlichen Treffen der OSS-Mitglieder im November 2014 bereits über den bewaffneten Kampf gegen Salafisten und Asylbewerber und die Herstellung von Sprengstoff gesprochen wurde, ergibt sich dies auch aus den polizeilichen Angaben der Zeugen J██████ L██████ und O██████ G██████, welche durch Einvernahme der Vernehmungsbeamten in die Hauptverhandlung eingeführt wurden.

Zwar sind auch die die Angaben in den Behördenzeugnissen bestätigenden weiteren Beweismittel zum Teil von nur eingeschränkter Beweiskraft, weil die Zeugen L██████ und G██████ in der Hauptverhandlung von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machten. Nachdem sich aber keine Widersprüche ergeben, sondern die Angaben sämtlicher Beweismittel übereinstimmen und in vielen Teilen auch durch objektive Beweismittel wie Chats bestätigt werden, hat das Gericht keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der Angaben in den Behördenzeugnissen. Dabei ist zu sehen, dass sowohl die Angaben der Zeugen bei der Polizei auch ohne die Verwertung der Behördenzeugnisse aus den unter Ziffer XIV. genannten Gründen glaubhaft

sind, als auch die Behördenzeugnisse ohne Verwertung der Zeugenaussagen, weil sich auch sämtliche Angaben in den Behördenzeugnissen als zutreffend herausstellten, die durch objektive Beweismittel, wie beispielsweise Chats, überprüfbar waren.

XVI. Zur Zuordnung der Chat- Kommunikation und Internetauftritte

Der Zeuge KHK D. [REDACTED] hat ausgeführt, dass die entsprechenden Account-Namen im Chat den Handy-Anschlüssen der bezeichneten Personen zuzuordnen sind. Dies wurde durch die Angeklagten auch bestätigt und konnte hinsichtlich der in Augenschein genommenen Audio-Chats bezüglich der Angeklagten auch durch eigene Wahrnehmung des Gerichts verifiziert werden.

Zu den Facebook-Profilen hat die Zeugin KKin R. [REDACTED] dargelegt, unter welchem Namen diese angelegt wurden. Auch diese Zuordnung haben die Angeklagten eingeräumt.

XVII. Zur Ernsthaftigkeit der Planungen

Soweit die Angeklagten in ihren Einlassungen bestreiten, dass sie die geplanten Aktionen gegen Asylbewerber tatsächlich umgesetzt hätten, und angeben, alles was sie je in den Chats und Telefonaten dazu kommuniziert hätten, sei nicht ernst gemeint gewesen, stellt dies eine Schutzbehauptung dar.

Daran ändern auch die Angaben der Zeugen St. [REDACTED], S. [REDACTED], Na. [REDACTED] und C. [REDACTED] W. [REDACTED] und Zimmermann nichts, die ausgesagt haben, von geplanten Aktionen nichts gewusst zu haben und dass sie auch daran nicht teilgenommen hätten. Soweit sie jegliche Kenntnisse von Aktionen bestreiten,

ist dies schon widerlegt durch die verlesenen Chats vom 25.4.2015, 29.4.2015, 1.5.2015 und 4.5.2015, in denen darüber gesprochen wurde und an denen sie nachweislich teilgenommen haben. Dass die vernommenen Zeugen keine konkreteren Informationen über den geplanten Anschlag hatten, sondern erst kurzfristig vor Ort eingebunden werden sollten, wird auch vom Senat angenommen. Dass zumindest S█████ St█████, Da█████ Al█████ und F█████ Ur█████-S█████ den Angeklagten einen Anschlag auf ein Asylbewerberheim zutrauten, ergibt sich aus dem Telefonat vom 19.6.2015 zwischen S█████ und Al█████ nach der Festnahme der Angeklagten, wo sie ihre Enttäuschung darüber äußern, dass sie über die konkreten Pläne im Unklaren gelassen wurden, als Handlanger fungieren sollten und „ins offene Messer“ gelaufen wären.

Der Senat ist aus folgenden Gründen überzeugt, dass die Angeklagten am Wochenende des 8. – 10. Mai 2015 einen Sprengstoff-Anschlag auf ein Asylbewerberheim begehen wollten:

Zum einen hätte es keinen Grund für konspiratives Verhalten der Angeklagten gegeben, wenn alles im Chat nur „irreale Spinnerei“ gewesen wäre. Die Angeklagten sind aber aus Sicherheitsgründen von Whatsapp zu Telegram gewechselt, haben einen speziellen Geheimrat-Chat eingerichtet, zu dem niemand außer ihnen und den anderweitig Beschuldigten A█████ und L█████ Zugang hatten, sie wiesen die OSS-Mitglieder an, heikle Chat-Verläufe, bei denen es um Anschläge ging, sofort zu löschen und erteilten Ratschläge zum Verwischen von Spuren und zu Verhalten nach der Tat.

Auch die Häufigkeit und Intensität der Kommunikation zum Thema gewaltsame Aktionen und Anschläge gegen Ausländer spricht für die Ernsthaftigkeit der Pläne. Andere Aktivitäten, die die OSS als Gruppe durchführen könnte, wie Grabmalpflege und Obdachlosenhilfe, kommen dagegen nicht vor.

Hingegen erweist sich das Vorhaben, Brandanschläge auf Asylbewerberunterkünfte zu verüben, als logische Folge der monatelang geführten Gespräche im Geheimrat- und OSS-Gruppen-Chat, in dem wie

dargestellt immer wieder Anschläge thematisiert und im Detail geplant wurden. Und auch die Kommunikation im Geheimrat- und Gruppenchat am 25.04.2015, 29.4.2015, 4.5.2015 und 05.05.2015, also kurz vor dem geplanten Treffen, zeigt, dass Zweck des Treffens keine Gespräche, sondern die Durchführung von Aktionen war. So teilt W. im Gruppen-Chat am 25.4.2015 mit, dass es auf dem Treffen krachen werde und hierzu keine Fragen beantwortet werden, am 29.4.2015 schreiben H. und O. im Gruppen-Chat, dass beim Treffen Aktionen durchgezogen werden und das nichts für ein Kind sei, am 1.5.2015 schreibt , dass alle beim Treffen in dunkler Kleidung erscheinen müssen für eine eventuell stattfindende Aktion, am 4.5.2015 wird darüber gesprochen, wer welche Waffen zum Treffen mitbringt, am 5.5.2015 schreibt A. dass man am Wochenende Migranten grillen werde.

Ebenfalls für die Ernsthaftigkeit der Pläne spricht deren Detailliertheit. Die Angeklagten hatten vor, Gruppen zu bilden, Sprengstoff zu präparieren und die Zündschnüre zu verlängern und sie erteilten Anweisungen an die anderen Mitglieder, zum Treffen spezielle Kleidung zu tragen, keine Kinder mitzubringen und nüchtern zu erscheinen.

All dies findet eine zwanglose Erklärung darin, dass die Angeklagten tatsächlich vorhatten, im Rahmen des Treffens einen Anschlag auf ein Asylbewerberheim zu verüben.

Ebenso verhält es sich mit dem Kauf der Pyrotechnik ausgerechnet an dem Wochenende vor dem geplanten Treffen. Eine andere plausible Erklärung für den Kauf, außer dem Einsatz gegen Asylbewerberheime, wie er in dem Telefonat vom 1. Mai zwischen den Angeklagten ja auch besprochen wurde, erschließt sich nicht.

Die von den Angeklagten und Zeugen genannten Erklärungen, wofür die Pyrotechnik beschafft wurde und was für das Treffen geplant war, widersprechen sich. Auffallend ist zunächst, dass der Angeklagte W. zwar ausgesagt hat, er habe den Sprengstoff nicht erworben, um Menschen zu töten oder zu verletzen, aber keinerlei Angaben gemacht hat, wozu er den Sprengstoff dann gekauft hat, obwohl eine Erklärung hierzu sich aufgedrängt

hätte. Der Zeuge K. sagte aus, die Pyrotechnik sei für Silvester gekauft worden, hatte aber keine Erklärung, warum im Mai für Silvester Böller eingekauft werden sollten. Die Angeklagte G. gab erst an, man habe spontan auf dem Tschechen-Markt Böller gekauft, als man dort war, erklärte dann später, es habe im Vorfeld Bestellungen anderer OSS-Mitglieder gegeben, für die man Sprengstoff mitbringen sollte. Auch sie sprach einmal davon, man habe den Sprengstoff für Silvester gekauft, dann wiederum, es sei zum „Dosenschießen“ auf dem Treffen bestimmt gewesen. Im Gruppen-Chat vom 1. Mai 2015 sagte der Angeklagte W. allerdings, die Cobra und Viper seien zu teuer, um sie einfach so „für Spaß und Dollerei“ knallen zu lassen. Der Angeklagte H. hat im Widerspruch dazu ausgesagt, man habe im Garten mit dem Sprengstoff „rumböllern“ wollen. Demgegenüber gab der Angeklagte W. an, beim Treffen habe man in einen Klettergarten oder zum Paintball-Schießen gehen wollen. Die Zeugin S. hingegen sagte aus, man habe beim Treffen OSS-Logos sprühen wollen. Beides wiederum findet keinerlei Niederschlag im Chat und wurde auch von keinem der anderen Beteiligten genannt. Erst die Angeklagte G. passte ihre 2. Aussage in der Hauptverhandlung dem an und erwähnte im Unterschied zu ihrer früheren Angabe, wonach für das Treffen Spielplatzsäuberung und Denkmalpflege geplant war, jetzt auch das Paintball-Schießen als geplante Aktion ohne jedoch Näheres dazu sagen zu können. All diese Aktivitäten können allerdings die Anweisungen, schwarze Kleidung zu tragen, keine Kinder mitzubringen, keine weiteren Fragen zu stellen und nüchtern zu erscheinen, nicht erklären.

Letztendlich hat auch der Angeklagte H. eingeräumt, dass für das Treffen im Mai als „Nachtwanderung“ bezeichnete Aktionen geplant waren, bei denen Sprengstoff eingesetzt werden sollte („mit Spüli will man spülen“) und er dem Vorhaben von W., Sprengstoff in Asylbewerberheime zu werfen, aus Loyalität zugestimmt habe.

Auch die Angeklagte G. ging davon aus, dass die Pläne ernsthaft waren und umgesetzt werden sollten, denn sie hat ausgesagt, sie wäre die erste gewesen, die weggerannt wäre, wenn die Polizei gekommen wäre.

Und auch der Angeklagte O. hat in seiner polizeilichen Vernehmung angegeben, im Laufe des Chats vom 1. Mai 2015 sei klar gewesen, dass der

Sprengstoff für Anschläge auf Menschen in einem Asylantenheim verwandt werden sollte. Er habe aber nicht gewusst, welches Asylantenheim genau das Ziel sein sollte. Die schwarze Kleidung habe bei der Begehung von Anschlägen getragen werden sollen, damit man im Dunkeln nicht gesehen und nicht erkannt werde. Jeder im Chat habe gewusst, worauf die Planungen hinauslaufen und dass die schwarzen Klamotten bei dem geplanten Treffen als Tarnkleidung für eine Aktion verwendet werden sollten. Es sei in der ganzen Gruppe bekannt gewesen, dass alle ihre Waffen mitbringen sollten. Er habe gewusst, wenn er bei der Gruppe bleibe, müsse er auch an einem Anschlag teilnehmen.

Dass der Angeklagte O. diese Aussage in der Hauptverhandlung relativierte und am 37. Hauptverhandlungstag seinen Verteidiger eine Erklärung verlesen ließ, wonach er nunmehr, nachdem er die Angeklagten in der Hauptverhandlung kennengelernt habe, ihnen solche Taten nicht mehr zutrauen würde, hält das Gericht für eine der Prozesstaktik geschuldete Schutzbehauptung. Jedenfalls ändert dies nichts daran, dass nach der ursprünglichen Einschätzung des Angeklagten O. die Pläne ernst gemeint waren und er auch mitgemacht hätte.

Das Gericht ist daher in der Gesamtschau sämtlicher Umstände davon überzeugt, dass die Angeklagten ihre geäußerten Pläne, gewaltsam gegen Ausländer vorzugehen, ernst meinten und bei dem bevorstehenden Treffen tatsächlich ein Sprengstoff-Anschlag auf ein Asylbewerberheim stattfinden sollte.

XVIII. Die Feststellungen zur Einsichts- und Steuerungsfähigkeit

Die Beweisaufnahme hat keine Umstände ergeben, die Zweifel an der Schuldfähigkeit der Angeklagten begründen könnten.

1. Die Angeklagte G. [REDACTED]

Die Feststellungen zur bestehenden Einsichts- und Steuerungsfähigkeit bei der Angeklagten G. [REDACTED] beruhen auf dem sorgfältigen und umfassenden Gutachten des Sachverständigen Professor Dr. L. [REDACTED], dessen Ausführungen und Schlussfolgerungen sich der Senat nach kritischer eigener Prüfung anschließt.

a) Der Sachverständige hat nach einer ausführlichen, an drei Tagen stattgefundenen Exploration der Angeklagten sowie Auswertung früherer Betreuungsgutachten und Behandlungsunterlagen nebst der ihm im Rahmen der Hauptverhandlung bekanntgewordenen Umstände folgendes ausgeführt:

Es lägen infolge der ihm vorliegenden Ergebnisse einer MRT-Diagnose des sächsischen Krankenhauses Arnsdorf aus dem Zeitraum August 2011 keine Anhaltspunkte für eine hirnorganische Beeinträchtigung vor. Ebenso wenig hätten sich Hinweise für eine akute Intoxikation bei den anklagegegenständlichen Taten oder gar eine Abhängigkeitserkrankung ergeben. Die Angeklagte habe sowohl ihm gegenüber als auch im Rahmen der Hauptverhandlung erklärt, dass sie seit der Geburt ihrer Tochter keinen Alkohol und keine Drogen zu sich genommen habe, lediglich in früheren Jahren habe sie gelegentlich Heroin, Methamphetamin und Alkohol konsumiert.

Weiterhin lägen keine Anhaltspunkte für eine manisch-depressive Erkrankung oder eine Erkrankung des schizoiden Formenkreises vor. Auch sei das Eingangsmerkmal des Schwachsinn oder aber eine sonstige Minderbegabung nicht gegeben. Die Angeklagte sei aufgrund der Ergebnisse der testpsychologischen Untersuchung mit einem Gesamt-IQ von 88 innerhalb ihrer Altersgruppe als leicht unterdurchschnittlich intelligent anzusehen.

Eine Persönlichkeitsstörung sei nicht gegeben. Die hierfür nach den einschlägigen Diagnosestandards des ICD 10 erforderlichen allgemeinen Kriterien wie deutliche und durchgehende Normabweichung in den Einstellungen und im Verhalten in mehreren Funktionsbereichen (Affektivität,

Denken, Wahrnehmen, Impulskontrolle und Antrieb) mit schwerwiegenden abnormen Verhaltensmustern, die auch von der Umwelt als eindeutig unpassend erlebt werden, seien bereits nicht erfüllt.

Zwar seien die familiären Rahmenbedingungen mit einem alkoholabhängigen, gegenüber der Mutter gewalttätigen Vater, einer hypochondrischen Mutter, einer wegen Stotterns leicht verspäteten Einschulung und einer allgemeinen emotionalen Vernachlässigung ungünstig gewesen, hieraus habe sich jedoch keine Persönlichkeitsstörung entwickelt, sondern ein dissozialer Erlebens- und Verhaltensstil mit mangelnder Leistungsbereitschaft, egozentrischer Grundhaltung, oberflächlicher Affektivität und geringem Empathievermögen sowie geringer Frustrationstoleranz.

Im Rahmen der Exploration und auch der Hauptverhandlung habe sich die Angeklagte als affektiv oberflächlich gezeigt, was gegen eine vorhandene emotionale Instabilität spreche, die durch abrupten Wechsel intensiver Gefühle gekennzeichnet sei.

Im Querschnitt- und Längsschnittbild ergebe sich somit allenfalls eine dissoziale Persönlichkeitsakzentuierung mit mangelnder Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme. Der Grad einer dissozialen Störung mit Krankheitswert i.S.d. ICD 10 bzw. DSM V sei nicht erreicht.

b) Der Senat hat ergänzend den sachverständigen Zeugen D. [REDACTED] angehört, der am 08.10.2011 ein Gutachten gegenüber dem Amtsgericht - Betreuungsgericht- D. [REDACTED] erstattet hat, in welchem er bei der Angeklagten aufgrund einer einstündigen Exploration eine Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typus mit Impulskontrollstörung diagnostiziert hat. Der Zeuge hat bei seiner Vernehmung eingeräumt, dass entgegen seiner anfänglichen Behauptung und dem vorgenannten schriftlichen Gutachten seine Diagnose einer Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ nicht anhand der Kriterien des ICD 10 getroffen werden konnte, und er zudem seinem Gutachten unzutreffende Befunde zugrunde gelegt habe. So habe er der Angabe der Angeklagten, sie konsumiere nur gelegentlich ein Alkoholmixgetränk, nicht geglaubt, da es in ihrer Situation aus

seiner Sicht keine anderen Wege des Spannungsabbaus gegeben habe. Er habe daher einen passageren übermäßigen Alkoholgenuss als Befundtatsache angenommen, obwohl es hierfür keinerlei tatsachenfundierte Belege gegeben habe.

Die zugrunde gelegte leichte Stör- und Reizbarkeit habe er auf einen einzigen von der Angeklagten selbst berichteten Vorfall zurückgeführt, ohne aber die Vergangenheit der Angeklagten näher beleuchtet zu haben.

Insgesamt ergab die Vernehmung des sachverständigen Zeugen D., dass er eine Diagnose aufgrund eines vermeintlichen „klinischen Gesamtbildes“ erstellt und die für die diagnostischen Kriterien erforderlichen Befunde weitgehend anhand von Vermutungen und Unterstellungen schlichtweg erfunden hat. Zudem hat er die Angaben der Angeklagten zu lediglich einmaligen Ereignissen und gelegentlichen Verhaltensweisen, etwa länger zurückliegende Selbstverletzungen, eine einmalige gegenüber Dritten behauptete Suizidabsicht ohne konkrete Suizidhandlung und die Tat zum Nachteil des Vaters ihres Sohnes, als häufig und chronifiziert unterstellt.

Bei seiner Vernehmung hat er sich zur Rechtfertigung darauf berufen, dass es sich „lediglich“ um ein Betreuungsgutachten gehandelt habe. Auf den Vorhalt hin, dass man bei der Angeklagten zur Diagnose einer Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ nicht anhand der Kriterien des ICD 10 käme, räumte er ein, dies sei richtig. Wenn er den Aufwand treiben würde, seine Diagnose durch Abarbeiten der Kriterien des ICD 10 zu stellen, statt auf das klinische Gesamtbild abzustellen, könne er seine Praxis zumachen.

Damit hat der Zeuge nicht nur die Anforderungen des § 280 Abs. 1 Nr. 1 FamFG grob verkannt, sondern auch unter Missachtung diagnostischer Standards der Angeklagten eine ersichtlich nicht vorhandene Persönlichkeitsstörung attestiert. Auf den Vorhalt hin, dass ohne die von ihm im schriftlichen Gutachten angeregten therapeutischen Maßnahmen in einem weiteren Betreuungsgutachten vom 17.10.2013 eine Borderline-Störung als aktuell nicht vorhanden bezeichnet wurde, erklärte er, dass er dieses Gutachten „blind unterschreiben“ würde, zumal der Verfasser dieses

Gutachtens sein ausbildender Oberarzt gewesen sei, wenn der das so schreibe, dann stimme das.

c) Ungeachtet dessen, dass der Senat schon den Ausführungen des sachverständigen Zeugen D. [REDACTED] entnimmt, dass sein Gutachten eine grobe Fehldiagnose enthält, hat auch der Sachverständige Prof. L. [REDACTED] erläutert, dass bereits die Diagnose „Borderline mit Impulskontrollstörung“ fachlich unrichtig sei, da die Impulskontrollstörung bereits notwendiges Merkmal einer Borderline-Störung sei und nicht gesondert hinzutrete. Auch die Erkenntnisse des sachverständigen Zeugen D. [REDACTED] im Rahmen der von diesem vorgenommenen einstündigen Exploration änderten nichts an seiner Einschätzung, wonach eine Persönlichkeitsstörung bei der Angeklagten nicht vorliege.

2. Der Angeklagte H. [REDACTED]

Die bestehende strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten H. [REDACTED] ergibt sich aus dem sorgfältigen und umfassenden Gutachten des Sachverständigen Professor Dr. L. [REDACTED], dessen Ausführungen und Schlussfolgerungen sich der Senat anschließt.

Der Sachverständige hat den Angeklagten an vier Tagen mit einer Gesamtdauer von 15,5 Stunden exploriert und aufgrund dieser Exploration sowie der Erkenntnisse aus der Hauptverhandlung Folgendes ausgeführt:

a) Anamnestisch seien zum einen ein Epilepsieleiden und ein früherer Alkoholmissbrauch von Bedeutung.

Nachdem beim Angeklagten ab dem Alter von etwa 10 Jahren epileptische Anfälle - im Schnitt ein- bis dreimal jährlich - bei stets unauffälligem EEG aufgetreten seien, hätten frühere Gutachter in den Jahren 1983 und 1989 eine epileptisch bedingte Wesensänderung festgestellt. Tatsächlich, so der Sachverständige, würden bei Epilepsiepatienten insbesondere mit fokalen Anfallsleiden gehäuft Persönlichkeitsstörungen auftreten in Form überexpressiver Emotionalität und einer Neigung zu fanatischen weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen. Dies gelte aber nicht für

Patienten wie den Angeklagten, bei dem eine genuine (angeborene) Epilepsie vorliege. Im biographischen Längsschnitt zeige sich beim Angeklagten auch keine derartige Wesensveränderung seit bzw. infolge Auftretens der Epilepsie.

Hinsichtlich des Alkoholmissbrauchs habe dieser vor den Jahren 1984/1985 stattgefunden; in den letzten Jahrzehnten aber sei diese Suchtmittelproblematik überwunden gewesen. Ein Cannabiskonsum habe nach den Angaben des Angeklagten nur vorübergehend im Jahr 1995 stattgefunden.

Relevante hirnorganische Beeinträchtigungen seien anhand des aktuellen Schädel-MRT nicht feststellbar.

b) Verdachtsmomente für eine körperlich begründbare psychische Störung lägen nicht vor, ebenso wenig wie für eine psychotische Erkrankung des manisch-depressiven oder schizophrenen Formenkreises oder sonstige psychopathologische Auffälligkeiten. Eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung bei den anklagegegenständlichen Taten sei auszuschließen. Auch Schwachsinn komme aufgrund der Biografie des Angeklagten und der testpsychologischen Ergebnisse eines Gesamt-IQ (HAWIE) aus dem Jahr von 103 und aktuell (WIE) von 91 nicht in Betracht.

c) Diagnostisch ergebe sich beim Angeklagten das Bild einer illustren Persönlichkeit mit stark histrionischer Persönlichkeitsakzentuierung. Diese zeige sich in ausgeprägtem Geltungsbedürfnis, der Tendenz zu dramatischer Selbstdarstellung, theatralischem Auftreten, egozentrischer Grundhaltung und labiler, oberflächlicher Affektivität.

Diese Akzentuierung erreiche nicht den Grad einer Persönlichkeitsstörung, da bereits die allgemeinen Kriterien wie deutliche und dauerhafte Normabweichung in Einstellung und Verhalten in mehreren Funktionsbereichen (Affektivität, Antrieb, Impulskontrolle, Wahrnehmen und Denken) sowie in Beziehungen zu anderen Menschen, und in vielen Situationen unpassende tiefgreifend abnorme Verhaltensmuster, nicht vorlägen.

d) Der Senat schließt sich diesen fundierten Ausführungen des Sachverständigen nach eigener kritischer Prüfung an. Das teils theatralische Auftreten mit gelegentlichen Empörungsaussäuerungen und deutlicher mimischer und gestischer Kommentierung etwa von Zeugenaussagen konnte der Senat selbst in der Hauptverhandlung wahrnehmen. Im Übrigen hat jedoch die Beweisaufnahme gezeigt, dass der Angeklagte beispielsweise sein NS-lastiges Gedankengut dosiert und kontrolliert weitergegeben hat, etwa indem er bei der Zusammenarbeit mit Nichtdeutschen bzw. Deutschen mit Migrationshintergrund nicht offen fremdenfeindlich auftrat, zudem seine Vorliebe für NS-Devotionalien allenfalls in den Kreisen der OSS offen auslebte und sie ansonsten vor Familie und Besuchern verbarg. Der Angeklagte hatte sich nach länger zurückliegender Inhaftierung erfolgreich selbstständig gemacht und über mehrere Jahre ein Einzelunternehmen geführt. Er selbst hat sich dahingehend geäußert, dass er sein Leben in zwei Abschnitte unterteile, nämlich das vor seiner früheren Inhaftierung und das bürgerlich orientierte nach seiner Haft. Auch seiner Leidenschaft für Waffen ging er kontrolliert nach und wählte dafür legale Wege wie etwa Schießmöglichkeiten bei einem Verein und eine Sammlung einer geringen Anzahl von erlaubnisfreien bzw. Dekorationswaffen. Er lebte nach seinen Angaben von 2004 bis zu seiner Inhaftierung in einer stabilen Ehe.

Einschränkungen der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Angeklagten aufgrund eines entsprechenden Eingangsmerkmals sind somit weder aus seinen Lebensumständen noch aus dem Tatgeschehen, insbesondere seinen Beiträgen im Rahmen der in die Hauptverhandlung eingeführten Telegram-Chats ersichtlich.

3. Die Angeklagten O. [REDACTED] und W. [REDACTED]

Hinsichtlich dieser beiden Angeklagten bestanden keinerlei Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit.

C) Rechtliche Würdigung

Alle vier Angeklagten haben sich der Gründung und der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung schuldig gemacht (§ 129 a Abs. 1 Nr. 1 StGB), die Angeklagten H. [REDACTED] und W. [REDACTED] als Rädelsführer (§ 129 a Abs. 4 StGB).

Die OSS hat sich im Zeitraum zwischen der Gründung im August 2014 und Mai 2015 von einer strafrechtlich nicht relevanten Gruppierung zu einer terroristischen Vereinigung im Sinne des § 129 a StGB gewandelt.

Eine terroristische Vereinigung ist ein auf eine gewisse Dauer angelegter, freiwilliger organisatorischer Zusammenschluss von mindestens 3 Personen, die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke, nämlich die Begehung von Straftaten der in § 129 a StGB genannten Art verfolgen und unter sich derart in Beziehung stehen, dass sie sich als einheitlicher Verband fühlen (vgl. BGHSt 54, 216 (221)). Dabei muss die Vereinigung auf diese Zwecke hin konzipiert sein, d.h. der Wille, Straftaten der genannten Art zu begehen, muss verbindlich festgelegtes Ziel der Vereinigung sein. Zu einer zumindest teilweisen Verwirklichung dieses Willens, sei es zur Planung einer konkreten Tat oder wenigstens zur vorbereitenden Tätigkeit für solche Taten, muss es noch nicht gekommen sein (vgl. BGH NJW 2005, 80 (81)). Die Strafbarkeit gemäß § 129 a StGB greift deshalb weit im Vorfeld ein, weil gerade die Betätigung in einer solchen Vereinigung kraft der ihr innewohnenden Eigendynamik eine erhöhte Gefährlichkeit begründet, die darin besteht, den einzelnen Beteiligten die Begehung von Straftaten zu erleichtern und bei ihnen das Gefühl persönlicher Verantwortung zurückzudrängen (vgl. BGHSt 28, 147, 148 f.; BGHSt 56, 28, 33 f.).

Die OSS war ein auf Dauer angelegter und organisierter Personenverbund. Das Bestehen eines Personenverbunds im Sinne einer Vereinigung ergibt sich aus dem gemeinsamen Auftreten nach außen, wie dem Facebook-Auftritt,

dem Video und dem Logo unter dem gemeinsamen Namen „OSS“. Die Mitglieder waren sich eng verbunden aufgrund der gemeinsamen rechtsextremistischen Ideologie. Die Beziehungen untereinander waren geprägt durch die große Häufigkeit und Intensität der Chat-Kontakte. Für viele Mitglieder waren andere OSS-Mitglieder ihre Hauptbezugspersonen, was zu einem hohen Maß an Identifikation mit der Gruppe und den gemeinsamen Zielen führte. Die mit der Akzeptanz der Satzung kundgegebene Bereitschaft jedes einzelnen, sich dem Gruppenwillen unterzuordnen, wurde von keinem der Mitglieder in Frage gestellt. Dabei vollzog sich die Willensbildung innerhalb des hierarchisch organisierten Verbandes nach bestimmten, von den Mitgliedern als verbindlich anerkannten Gruppenregeln mit Befehls- und Disziplinargewalt, hinter denen der individuelle Gestaltungseinfluss des einzelnen zurücktrat. Wenn auch die Angeklagten H. [REDACTED] und W. [REDACTED] innerhalb der OSS treibende Kraft waren, waren sie nicht lediglich Anführer, nach denen sich die anderen richten sollten, sondern sie waren in den Gruppenwillen eingebunden. Nicht alle Entscheidungen wurden durch die Führungsebene vorgegeben, sondern zum Teil wurde über Vorschläge abgestimmt oder es fand eine gemeinschaftliche Entscheidung in der Gruppe statt. Dass auch H. [REDACTED] als Präsident sich als Teil der Gruppe sah und sich den Gesamtwillen unterordnete, zeigt sich z.B. daran, dass er am 27.3.2015 im Geheimrat-Chat vorschlug, seinen Posten als Präsident zur Verfügung zu stellen, wenn die Mehrheit der Meinung sein sollte, dass ein anderer hierfür besser geeignet wäre.

Die Bereitschaft, sich dem Gruppenwillen zu unterwerfen, ergibt sich auch aus dem längerfristigen abgestimmten Zusammenwirken der Mitglieder zur Erreichung ihres übergeordneten ideologischen Ziels, Ausländer aus Deutschland zu vertreiben (vgl. BGHSt 54, 216, 226 ff). Sie wird anschaulich belegt durch das Verhalten des Angeklagten O. [REDACTED] der zwar innerlich die geplanten Gewaltaktionen abgelehnt haben will, sich aber dennoch dem Gruppenzwang beugte und weiterhin mitwirkte, um in der Vereinigung verbleiben zu können. Allen OSS-Mitgliedern ging es um die Durchsetzung eines gemeinsamen, an der ausländerfeindlichen, rechtsradikalen Ideologie ausgerichteten Gesamtwillen der Organisation. Die Verfolgung des gemeinsamen übergeordneten Ziels lässt bereits den Schluss auf die Existenz

eines dem individuellen Interesse des einzelnen vorgehenden Gemeinschaftswillen zu (BGH aaO).

Die für das Bestehen einer terroristischen Vereinigung erforderliche Organisationsstruktur zeigte sich unter anderem in den in der Satzung niedergelegten Verhaltensregeln, die für jedes Mitglied bindend sind und die bei Verstößen Sanktionen vorsieht, in der mit der Vergabe verschiedener Posten verbundenen Aufgabenteilung, die der Erreichung eines gemeinsamen Ziels diene, in der Verwaltung von Mitglieder-Daten und Mitgliedsbeiträgen und den regelmäßigen „Pflichtversammlungen“ im Gruppen-Chat. Die Mitglieder fühlten sich als einheitlicher, auf längere Zeit ausgerichteter Verband und wirkten unter gegenseitiger Verpflichtung zusammen, um mittels einer abgestimmten, koordinierten Aufgabenverteilung den gemeinsamen Zweck zu verwirklichen.

Während dieser Zweck zunächst auf friedliche Aktionen wie Denkmalpflege und Arbeitsbeschaffung gerichtet war, vollzog sich ab Ende des Jahres 2014 eine entscheidende Änderung der Zielsetzung.

Nunmehr war die OSS darauf ausgerichtet, eine Mehrzahl terroristischer Straftaten zu begehen. Die Mitglieder der OSS waren spätestens seit Januar 2015 entschlossen, ihre rechtsextremistische Ideologie durch die Begehung terroristischer Anschläge gewaltsam durchzusetzen. Insbesondere zielten ihre Planungen jetzt darauf ab, mit Sprengstoff Anschläge auf bewohnte Asylbewerberunterkünfte zu begehen (§ 308 Abs. 1 StGB), wobei sie davon ausgingen, dass dies auch Menschenleben kosten könnte, was sie zwar nicht erstrebten, aber angesichts der unkontrollierbaren Folgen jedenfalls billigend in Kauf nahmen.

Der verbindlich festgelegte Zweck der OSS richtete sich mithin auf die gemeinschaftliche Begehung von Mord (§ 211 StGB) oder Totschlag (§ 212 StGB) und gemeingefährliche Straftaten des § 308 Abs. 1 bis 4 StGB, also auf die Begehung von Katalogtaten im Sinne des § 129 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 StGB. Bedingter Vorsatz hinsichtlich der strafbaren Zwecksetzung oder Betätigung der Vereinigung genügt (Fischer StGB 64. Aufl. § 129 Rdn. 34).

Durch die Taten sollten nennenswerte Teile der Gesamtbevölkerung auf erhebliche Weise eingeschüchtert werden. Dies folgt aus der Art des vorgesehenen Anschlagobjekts und der Art der geplanten Anschlagsausführung. Brandanschläge gegen Asylbewerberheime führen dazu, dass ein Klima der Angst vor willkürlichen grundlosen Angriffen erzeugt wird und eine Unsicherheit darüber hervorgerufen wird, ob das friedliche und gewaltfreie Zusammenleben der Bevölkerung noch gewährleistet ist und die durch die Katalogtaten geschützten Rechtsgüter noch sicher sind (LK-Krauß §129 a Rdn. 57). Dies wussten die Angeklagten und sie wollten das auch. Die geplanten Taten waren, was die Angeklagten ebenso wussten und wollten, zudem geeignet, die Bundesrepublik Deutschland erheblich zu schädigen, denn die Auswirkung systematischer Begehung von Brandanschlägen gegen Asylbewerber und ihre Unterkünfte ist objektiv gefährlich für den Staat. Es führt zu einer nachhaltigen und tiefgreifenden Schädigung der inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, wenn Asylsuchende allein wegen ihrer Herkunft massiv verfolgt werden und sich nicht mehr sicher und geschützt fühlen können. Das allgemeine Vertrauen in die Wirkung elementarer Verfassungsgrundsätze wäre nachhaltig erschüttert worden, wodurch der Staat selbst erheblichen Schaden nimmt (LK-Krauß § 129 a Rdn 66 aE). Es kommt hinzu, dass sich diese Taten in den Zusammenhang einer Vielzahl ähnlicher ausländerfeindlicher Straftaten aus rechtsextremer Gesinnung im gesamten Bundesgebiet einreihen, was ihre schädliche Wirkung noch erhöht.

Sowohl die Tatalternative des § 129 a Abs.1 Nr.1 StGB wie auch die des § 129 a Abs.2 Nr.2 StGB ist somit verwirklicht.

Innerhalb der Gruppe wurde konkret über die Begehung entsprechender Straftaten, insbesondere von Brandanschlägen diskutiert. Dass es sich hierbei um ernsthafte, verbindlich festgelegte Ziele und kein bloßes Gerede handelte, ergibt sich aus dem auf Verdeckung und Verschleierung angelegten konspirativen Verhalten der Gruppierung, den detaillierten Planungen auch im Hinblick auf ein Nachtatverhalten, der aus dem aggressiven Auftreten im Chat und auf Facebook und den Diskussionen über das Beschaffen von Schusswaffen und den Bau von Bomben ersichtlichen Gewaltbereitschaft der

Gruppe und der Tatsache, dass die Angeklagten bereits illegale Sprengkörper besorgten, um ihre Anschläge zu verwirklichen. Alle Angeklagten gingen auch davon aus, dass vor dem Hintergrund der von einer Ideologie der Ausländerfeindlichkeit getragenen Zwecksetzung der OSS, nämlich einer gewaltsamen Vertreibung von Ausländern aus Deutschland, weitere Anschläge folgen sollten.

Der gemeinsame Wille der Angeklagten zur Begehung von Anschlägen gegen Asylbewerber war verbindlich gefasst. Für die Angeklagten war klar, dass gewalttätige Aktionen durchgeführt werden, offen waren lediglich der genaue Zeitpunkt und die konkreten Modalitäten. Nur dies stand für die Angeklagten noch nicht fest, fest stand aber, dass es zu entsprechenden Straftaten kommen wird.

Die Festigkeit und Verbindlichkeit des Willens der Angeklagten zur Begehung der Straftaten wurde am 1. Mai 2015 offenbar. Nachdem die Angeklagten W. und G. in Tschechien Sprengstoff gekauft hatten, artikuliert W. im Beisein von G. gegenüber H. und O. in einem Telefonat die Absicht, den Sprengstoff bei dem bevorstehenden Mitgliedertreffen in ein Asylbewerberheim zu werfen. Sämtliche Angeklagte befürworteten dies und zeigten damit ihren Willen, sich an der Begehung des Anschlags zu beteiligen.

Die Gefährlichkeit der Angeklagten wurde durch die Sprengstoffbeschaffung und die Erwägung eines konkreten Anschlagziels nach außen manifestiert. Damit ist selbst nach jener Auffassung, die eine zumindest teilweise Verwirklichung des Willens auf Begehung entsprechender Straftaten als unverzichtbare Voraussetzung einer Erfüllung des Tatbestandes des § 129 a Abs. 1 StGB ansieht (vgl. Arzt/Weber, Strafrecht BT, § 44 Rdn. 14; Fürst, Grundlagen und Grenzen der §§ 129, 129 a StGB S. 78 ff m.w.N), zwischen den Angeklagten eine terroristische Vereinigung im Sinne von § 129 a Abs. 1 StGB zustande gekommen und eine zuzuordnende Strafbarkeit auch nach § 129 a Abs. 1 Nr. 1 StGB gegeben.

Alle vier Angeklagten sind sowohl der Gründung wie auch der mitgliedschaftlichen Beteiligung an der OSS schuldig, die Angeklagten H. und W. darüber hinaus der Rädelsführerschaft.

An einer terroristischen Vereinigung beteiligt sich als Mitglied, wer sich fortdauernd unter Eingliederung in die Organisation deren Willen unterordnet und eine die Ziele der Vereinigung fördernde Tätigkeit entfaltet (vgl. BGHSt 18,296 (299 f.); BGHSt 54,69 (111)). Die Angeklagten waren jeweils subjektiv in die terroristischen Ziele der Organisation und ihre Willensbildung eingebunden, befürworteten gewaltsame Aktionen und entfalteten dauerhaft gewichtige Tätigkeiten zur Förderung der Ziele der OSS, indem sie die Chat-Kommunikation organisierten, die Diskussionsthemen häufig vorgaben und die wesentlichen Redebeiträge beisteuerten. Auch die persönlichen Treffen wurden von den Angeklagten anberaumt und vorbereitet.

Das Gründen einer terroristischen Vereinigung ist das führende und richtungsweisende Mitwirken bei ihrem Zustandekommen. Die Gründung kann auch dadurch bewirkt werden, dass eine bereits bestehende Gruppierung durch eine Änderung der Zwecksetzung umfunktioniert wird. Dass die Angeklagten die OSS als terroristische Vereinigung auch gegründet haben, folgt daraus, dass sie maßgeblich, führend und richtungsweisend die radikale Zielsetzung der OSS hin zu der Begehung potentiell tödlicher Anschläge bestimmt haben und so aus der ursprünglich friedlichen Gemeinschaft national denkender Menschen eine Organisation bildeten, die spätestens seit Januar 2015 terroristische Ziele verfolgte.

Den Angeklagten H. und W. kam darüber hinaus aufgrund ihrer herausragenden Stellung innerhalb der Organisation, ihrer letztendlichen Entscheidungsbefugnis und ihres beträchtlichen Einflusses auf die gesamte Vereinigung und ihre Organisationsstruktur eine maßgebende Führungsrolle zu, was sie zu Rädelsführern macht (vgl. BGHSt 57,160 (161 f.)).

Beide Angeklagte sind schon als „Präsident“ und „Vizepräsident“ formal herausgehobene Führungskräfte, deren führende Rolle im Sinne einer Rädelsführerschaft sich auch durch den bestimmenden Einfluss und ihre

maßgeblichen Beiträge auf die Ziele der OSS, die Struktur, die ideologische Ausrichtung und die Aktivitäten der OSS zeigt.

So wird der Führungsanspruch beider, der Gruppe vorzustehen und sie anzuleiten, durch ihr Auftreten im Chat deutlich. Beide Angeklagte hatten auch bestimmenden Einfluss auf die terroristische Zielsetzung der Gruppe. Der Angeklagte W■■■■ forderte im Chat Vorschläge zu Aktionen von den Mitgliedern ein, brachte Brandanschläge gegen Asylbewerberheime ins Gespräch, ordnete die regelmäßigen Pflichttreffen im Chat an und entfernte in Ausübung seiner Administratorenrechten beispielsweise das Mitglied F■■■■ W■■■■ aus der Chat-Gruppe. Der Angeklagte H■■■■ beteiligte sich regelmäßig und intensiv an den Gruppen-Chats, wo er die Meinung der anderen Mitglieder maßgeblich beeinflusste und Vorschläge für terroristische Anschläge machte. Auch plante er eine Ansprache „der Führung“ für das Treffen im Mai, wo er seine Vorstellungen von der OSS kundtun wollte. Die Angeklagten H■■■■ und W■■■■ hatten maßgeblichen Einfluss auf die Organisationsstruktur der OSS, da sie über die Postenvergabe entschieden, der Angeklagte W■■■■ sorgte für die Satzung der OSS. Eine wesentliche Tätigkeit für die Ziele der OSS erbrachte der Angeklagte W■■■■ indem er am 1. Mai 2015 den Sprengstoff für die geplanten Anschläge besorgte. Die Angeklagten H■■■■ und W■■■■ bestimmten maßgeblich die Ziele und ideologische Ausrichtung der OSS. Sie hatten die Idee zur Erstellung einer kampfbereiten Truppe, sie entschieden über die Durchführung bzw. das „Abblasen“ von Strafaktionen und entschieden am 1. Mai 2015 über das erste Anschlagsziel. Gemeinsam hatten sie in allen wichtigen Belangen das letzte Wort: „Was wir sagen, das wird gemacht.“

Konkurrenzen

Die Gründung einer und anschließende mitgliedschaftliche Beteiligung in einer terroristischen Vereinigung stellen, ebenso wie die Rädelsführerschaft, auch wenn sie sich in verschiedenen Einzelakten manifestieren, eine tatbestandliche Handlungseinheit dar (BGH NStZ 2004, 385; BGH NStZ 2002, 328, 330 f).

D) Strafzumessung

Bei der Bemessung der Strafe ist bei den Angeklagten H. [REDACTED] und W. [REDACTED] vom Strafraumen des § 129 a Abs. 4, 1. Alt. i.V.m. § 38 Abs. 2 StGB auszugehen, der für Rädelsführer eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren bis zu 15 Jahren vorsieht; bei den Angeklagten G. [REDACTED] und O. [REDACTED] verbleibt es beim Strafraumen des § 129 a Abs. 1 und 2 StGB, d. h. Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren.

Der Senat hat bei der Strafzumessung folgende wesentliche Umstände berücksichtigt:

Die Voraussetzungen für eine Strafraumenverschiebung nach § 129 a Abs. 6 i.V.m. § 49 Abs. 2 StGB liegen bei keinem der Angeklagten vor, wobei eine Anwendung ohnehin nur bei den Angeklagten O. [REDACTED] und G. [REDACTED] die nicht zu den Rädelsführern gehören, in Betracht käme. Ebenso wenig sind die Voraussetzungen des § 129 a Abs. 7 i.V.m. § 129 Abs. 6 StGB erfüllt.

Zugunsten aller Angeklagter wirkt sich aus, dass die OSS seit August 2014 zwar nicht unter einer Rundumüberwachung stand, die jede Gefährdung ausgeschlossen hätte, jedoch den Verfassungsschutzbehörden grundsätzlich bekannt war, und dass eine teilweise Überwachung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz stattfand, wenn auch nicht davon ausgegangen werden kann, dass etwaige Geheimchats – die automatisch gelöscht werden – und die Inhalte des Geheimrat-Chats hiervon erfasst waren.

Infolgedessen war der Grad der objektiven Gefährlichkeit der OSS gegenüber anderen terroristischen Vereinigungen jedenfalls als geringer einzuschätzen. Hinzu kommt, dass die OSS aufgrund der meist beengten finanziellen Mittel insbesondere der einfachen Mitglieder, und aufgrund ihrer relativ kurzzeitigen Existenz nicht bzw. noch nicht über besonders gefährliche Kampfmittel wie scharfe Schusswaffen oder militärisch/industrielle Sprengmittel verfügte, sondern zunächst auf Improvisation mit illegal erhältlicher Pyrotechnik und frei verfügbaren Brandmitteln zurückgriff.

Strafmildernd wurde auch berücksichtigt, dass die OSS nicht von vornherein als terroristische Vereinigung angelegt war, weiter, dass die von ihnen als Tatmittel vorgesehenen Sprengkörper sichergestellt werden konnten und dass die Angeklagten auf die Herausgabe sichergestellter Asservate weitgehend verzichtet haben.

Ebenso wurde zugunsten aller Angeklagten zwar nicht die erlittene Untersuchungshaft gewertet, jedoch die damit verbundenen Beeinträchtigungen infolge der Beschränkungen unter den verschärften Bedingungen eines Staatsschutzverfahrens, insbesondere da Besuche mit Trennscheibe erfolgen.

Zu Lasten aller Angeklagten wirkt sich aus, dass die Vereinigung OSS sowohl die Merkmale des § 129 a Abs. 1 Nr. 1 als auch 129 a Abs. 2 Nr. 2 erfüllt, wenn auch – insoweit wiederum strafmildernd – hinsichtlich etwaiger Delikte nach § 129 a Abs. 1 Nr. 1 StGB lediglich bedingter Vorsatz festgestellt werden konnte.

Strafschärfend wurde darüber hinaus gewertet, dass die Angeklagten sich sowohl der Gründung als auch der mitgliedschaftlichen Beteiligung an der terroristischen Vereinigung schuldig gemacht haben.

Für die Angeklagten hat der Senat darüber hinaus folgende individuelle Kriterien der Strafzumessung zugrunde gelegt:

1. Der Angeklagte W.

Ein wesentlich strafmilderndes Geständnis liegt in der zu den Tatvorwürfen abgegebenen Erklärung des Angeklagten W. mit Ausnahme des Einräumens, die Chatinhalte verfasst zu haben, nicht, zumal sie erst nach fortgeschrittener Beweisaufnahme abgegeben wurde und insbesondere die Identifizierung des Angeklagten als Verfasser des Chats zweifelsfrei war. Der Senat wertet dennoch diese späte Einlassung noch zu Gunsten des Angeklagten. Dies gilt auch für sein Bemühen, ein Entschuldigungsschreiben an den Bundespräsidenten zu richten, wenn auch weder die angekündigte Zahlung erfolgte, noch, nach Hinweis des Bundespräsidialamtes auf die mangelnde Zuständigkeit für das Anliegen, weitere Bemühungen, eine zuständige Stelle zu eruiieren, erfolgten.

Nachteilig wirken sich die zahlreichen Vorahndungen aus, auch wenn sie weitgehend den Bereich der Kleinkriminalität betreffen. Es ist jedoch angesichts der regelmäßig begangenen Straftaten von einer gewissen Verfestigung eines kleinkriminellen Lebensstils trotz der regelmäßigen und auskömmlichen selbstständigen Tätigkeit im Bereich Veranstaltungstechnik bzw. Sicherheitsdienstleistung auszugehen.

Auch hat der Angeklagte bereits vor der hier abzuurteilenden Tat Straftat verbüßt, die ihn jedenfalls nicht von weiteren Straftaten abgeschreckt hat. Zudem stand er bereits bei Gründung der Vereinigung unter offener Bewährung.

Der Senat hat diese Strafzumessungskriterien unter Berücksichtigung der Person des Angeklagten und der Würdigung des Unwerts seiner Tat gegeneinander abgewogen und ist dabei zu dem Schluss gelangt, dass für diese Tat eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren tat- und schuldangemessen ist.

2. Der Angeklagte O.

Der Angeklagte O. ist nicht vorgeahndet und hat im Ermittlungsverfahren Angaben gemacht, die als grundsätzlich geständig angesehen werden

können, ohne den Grad einer über den eigenen Tatbeitrag hinausgehenden Aufklärungshilfe zu erreichen. In der Hauptverhandlung hat er sich zwar hiervon distanziert, jedoch keinen expliziten Widerruf erklärt und auch nicht darauf abgestellt, dass seine früheren Angaben unrichtig gewesen seien. Die strafmildernde Wirkung dieser Angaben wird dadurch nicht relativiert.

Daher erachtete der Senat eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren für tat- und schuldangemessen.

3. Die Angeklagte G. [REDACTED]

Bei der Angeklagten G. [REDACTED] kam eine Strafraumenverschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB nicht in Betracht.

Zu Lasten der Angeklagten wirkt sich aus, dass sie vorgeahndet ist und zur Tatzeit unter offener Bewährung wegen eines massiven Körperverletzungsdeliktes stand. Auch war sie im Rahmen der mitgliedschaftlichen Beteiligung an der Beschaffung und Aufbewahrung von Sprengmitteln beteiligt.

Insgesamt erschien dem Senat eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren 10 Monaten tat- und schuldangemessen.

4. Der Angeklagte H. [REDACTED]

Eine Strafraumenverschiebung nach §§ 21, 49 StGB kam auch bei ihm nicht in Betracht. Zugunsten des Angeklagten wirkt sich aus, dass er insofern teilgeständig war, als er in der Hauptverhandlung einräumte, die Chatinhalte versendet zu haben. Er lebte bis zu seiner Inhaftierung straffrei, sozial integriert und beruflich erfolgreich.

Der Senat hat diese Strafzumessungskriterien unter Berücksichtigung der Person des Angeklagten und der Würdigung des Unwerts seiner Tat gegeneinander abgewogen und ist dabei zu dem Schluss gelangt, dass für

diese Tat eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren 6 Monaten tat- und schuldangemessen ist.

E) Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs.1 StPO.


Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht


Richterin
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht


Richterin
am Oberlandesgericht